

Kinder- und Jugendhilfebericht 2018



**Ziel des Lebens ist es nicht,
ein erfolgreicher Mensch zu sein, sondern ein wertvoller.**
(Albert Einstein)

Kreisjugendamt Meißen

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

kreisjugendamt@kreis-meissen.de

www.kreis-meissen.de

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Kinder- und Jugendhilfebericht 2018 auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Akteure/Akteurinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

0. Allgemeines

1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

- 1.1 Bevölkerung- und Siedlungsstruktur
- 1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen bis 2017
- 1.3 Berufsberatung und Arbeitsmarkt

2. Das Jugendamt

- 2.1 Jugendhilfeausschuss
- 2.2 Kreisjugendamt

3. Bericht der Verwaltung

- 3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.1 Jugendhilfeplanung
 - 3.0.2 Fach- und Finanzcontrolling
 - 3.0.3 Haushalt
 - 3.0.4 Verfahrensbetreuung/EDV
 - 3.0.5 Insoweit erfahrene Fachkraft

- 3.1 Soziale Dienste
 - 3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst
 - 3.1.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
 - 3.1.3 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

- 3.2 Kindertagesstätten/Jugendarbeit/Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 3.2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - 3.2.2 Kita-Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung/Landeszuschüsse
 - 3.2.3 Kita - Investitionsförderung
 - 3.2.4 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

- 3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften
 - 3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung
 - 3.3.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

- 3.4 Gerichtshilfen
 - 3.4.1 Amtsvormundschaften/- pflegschaften
 - 3.4.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - 3.4.3 Familiengerichtshilfe
 - 3.4.4 Jugendgerichtshilfe

Anlagen

- 1 Fallzahlenstatistik
- 2 Jahresstatistik Adoption
- 3 Übernommene Elternbeiträge
 - 1. Übernommene Elternbeiträge
 - 2. Geschwisterermäßigung / Alleinerziehende
- 4 Zuschuss des Freistaates Sachsen § 18 SächsKitaG
- 5 Bekanntmachung Betriebskosten
 - 1. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden
 - 2. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden
- 6 Jahresstatistik Familiengerichtshilfe
- 7 Jahresstatistik Jugendgerichtshilfe
- 8
 - 1. Übersicht Standorte Schulsozialarbeit
 - 2. Karte Landkreis mit Standorten Schulsozialarbeit

Vorwort

„Kinder sind der wertvollste Schatz einer Gesellschaft. In ihre Augen zu schauen heißt, geradewegs in die Zukunft zu blicken. Wie wir unsere Kinder behandeln, wie wir mit ihnen und ihren Bedürfnissen umgehen, entscheidet darüber, wie unsere zukünftige Gesellschaft aussehen wird.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erstellung des Kinder- und Jugendhilfeberichtes stellt uns Jahr für Jahr vor die Herausforderung, die vielen interessanten und relevanten Inhalte so zu kanalisieren, dass es dem Anspruch eines jeden Lesers entspricht.

Vor diesem Hintergrund wurde der **11. Kinder- und Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes für das Berichtsjahr 2018** erstmals in verändertem Layout und Inhalt erstellt. Ein erster Schritt, um den zukünftigen Fokus des Jugendhilfeberichtes auf die angestrebten Zielsetzungen in den einzelnen Aufgabengebieten zu legen.

Mit den jeweiligen Berichten aus den Sachgebieten werden Sie über die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den Kooperationspartnern sowie den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe informiert. Transparent aufgezeigt wird was/wofür gewährt und welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen im Jahr 2018 in die Arbeit mit Sorgeberechtigten und natürlich mit den Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen eingesetzt wurden. Im vorangestellten ersten Teil sind wesentliche Informationen zur Entwicklung der Bevölkerung, des Ausbildungsmarktes und der Berufsberatung zusammengefasst.

Was hat uns im Kreisjugendamt Meißen im vergangenen Jahr besonders bewegt? Hier sind die Planung und Vorbereitung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die Implementierung der Schulsozialarbeit, das Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) als einige wenige Beispiele zu nennen. Im nachstehenden Kinder- und Jugendhilfebericht werden wir versuchen, die gesamte Bandbreite unserer Tätigkeit anschaulich und verständlich zu erläutern und einen Einblick in unsere tägliche Arbeit zu geben.

Für Fragen rund um den Kinder- und Jugendhilfebericht stehen Ihnen die jeweiligen Sachgebietsleitungen und der Amtsleiter des Kreisjugendamtes gern zur Verfügung.

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Dankeschön zu sagen. Vielen Dank den zahlreichen Partnern aus der Jugendhilfe, den Jugendhilfeausschussmitgliedern, den Ämtern des gesamten Landratsamtes, dem Schul- und Gesundheitswesen, dem SGB II - und SGB III - Trägern, den Kommunen, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und Polizei, den vielen Ehrenamtlichen und ganz besonders den engagierten Kolleginnen und Kollegen des Kreisjugendamtes für die gute und zielorientierte Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Leistungskataloges der Jugendhilfe.

Meißen, 20. Mai 2019



Stefan Sári
Amtsleiter

0. Allgemeines

Dem Kreisjugendamt Meißen standen zum 31.12.2018 zur Erfüllung der Aufgaben über 118 Mitarbeiter mit 107 VzÄ zur Verfügung. Die zeitnahe Neu- respektive Nachbesetzung von vakanten Stellen mit geeigneten Fachkräften, der Wechsel von unbefristeten in befristete Anstellungsverhältnisse und die Gestaltung der Einarbeitung der MitarbeiterINNEN war und ist eine komplexe Herausforderung für die Amts- und Sachgebietsleitung. Es gelang, diesen ständig steigenden Prozess im Jahr 2018 effektiver und verlässlicher zu gestalten. Um dies noch zielführender umzusetzen, erfolgte im Jahr 2018 eine Mitarbeiterbefragung. Gleichzeitig wurde eine Organisationsuntersuchung vorbereitet, die perspektivisch im Jahr 2019 abgeschlossen werden soll.

Eine besondere Herausforderung im Jahr 2018 war das Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Hier galt es, diese gesetzeskonform anzuwenden und dabei Formulare, Merkblätter sowie allgemeine Verfahrensweisen der europäischen Rechtsprechung anzupassen. Durch entsprechende Fortbildungen wurden die Mitarbeiter geschult und eventuell noch vorhandene Verunsicherungen der MitarbeiterINNEN dabei abgebaut.

Ein weiteres inhaltlich sehr breit gefächertes Aufgabengebiet ist und war die steigende Zahl der sehr individuell auszugestaltenden Hilfen/Beratungen/Unterstützungen für junge Menschen sowie deren Sorgeberechtigten. Das Kreisjugendamt steht immer wieder vor der schwierigen Aufgabe, zeitnah die methodisch geeigneten Hilfen für die oft sehr vielschichtigen Problemlagen junger Menschen zu organisieren.

Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes fordert zunehmend ein fachlich neues Denken der Mitarbeiter. Besonders an der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule sowie im Bereich der Aufgaben nach § 35a SGB VIII intensiviert sich der Handlungsbedarf des Kreisjugendamtes. Hier wurden vorrauschaudend Mitarbeiter fortgebildet, um die angestrebte Spezialisierung der Leistung der Eingliederungshilfe umzusetzen.

Allgemeines in Kurzform:

Jugendhilfeplanung:

Die Umsetzung der sich aus dem Interessensbekundungsverfahren ergebenden 25 sozialpädagogisch betreuten Angebote in den 5 Planungsregionen und der zwei landkreisweiten Angebote im Ergebnis der Fortschreibung des Fachplanes A ab 01.01.2019. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend erfolgte die Antragstellung „Alte Pfade – Neue Wege – Ein Ziel“ zur FRL Weiterentwicklung des Freistaates Sachsen. Mit diesem Konzept wird die „Weiterentwicklung ambulanter Hilfen für Familien in sozial belasteten Quartieren Empfehlung der AG Hilfen zur Erziehung des Landkreises Meißen vom 08.11.2017 an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen“ konzeptionell und fiskalisch untersetzt.

Sachgebiet 1:

Die Begleitung schwierige zeitintensive Einzelfälle prägten das sozialpädagogische Handeln immer wieder. Für den jungen Menschen oder die Familie geeignete Hilfen einzurichten bedarf es vermehrt individueller Lösungen/neuer Konzepte aller am Fall beteiligten Partner.

Fallzahlenstatistik – auch nach der Bereinigung der sogenannten losen Fälle ist die Datenreinheit im Abgleich der Fallzahlenstatistik zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe noch immer nicht gegeben.

Sachgebiet 2:

Für die Sicherung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und vorrauschaudend auch für die Kinder im Hortalter wurden ausgehend von der Bedarfsplanung die Kita - Investitionen beschieden.

Sachgebiet 3:

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ergab sich neben der notwendigen Personalaufstockung ein bedeutender Anstieg an Beratung und Rückfragen der Bürger zum Antragsverfahren sowie zur Antragsbearbeitung.

Sachgebiet 4:

Entsprechend des Rückbaukonzeptes der Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden mit den Trägern nach konzeptionellen neuen Ansätzen nicht nur in der Jugendhilfe gerungen und 2018 erfolgreich Plätze übergeleitet.

1. Strukturmerkmale

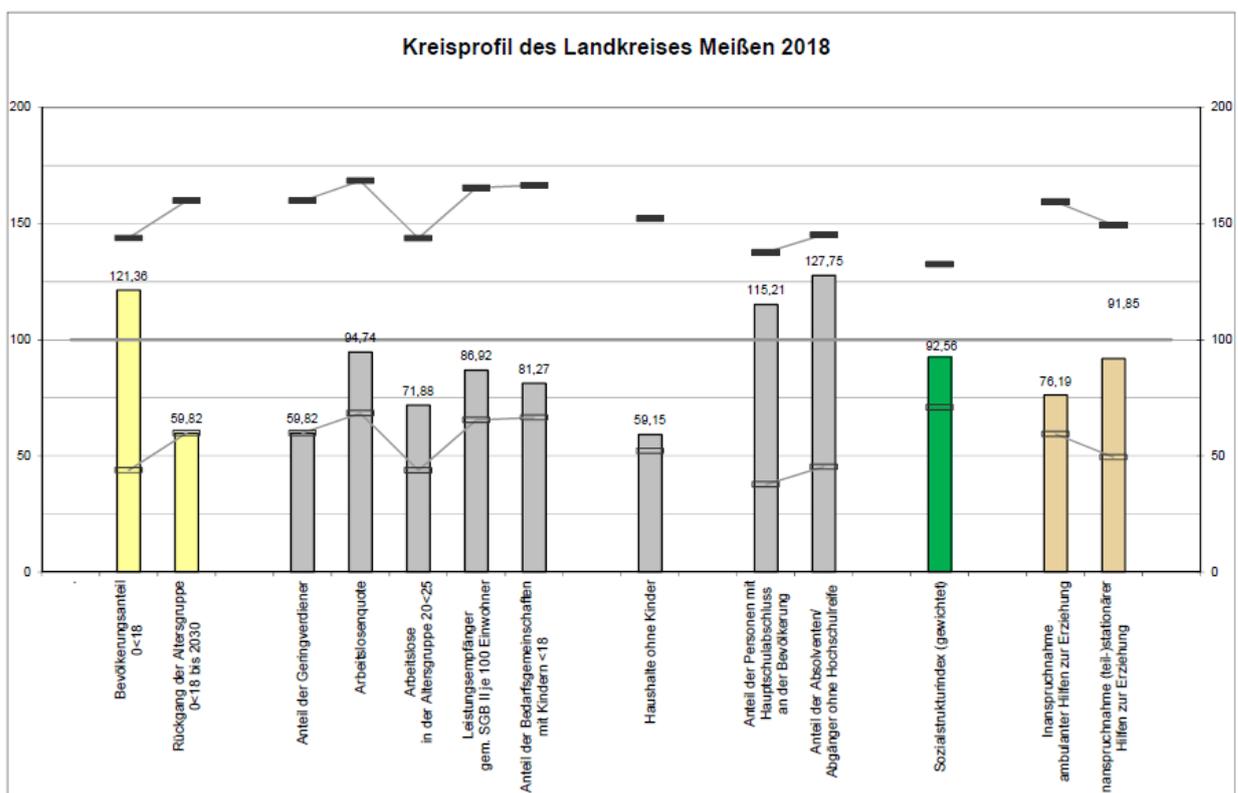
1.1 Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur

Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz, hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der Jugendlichen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

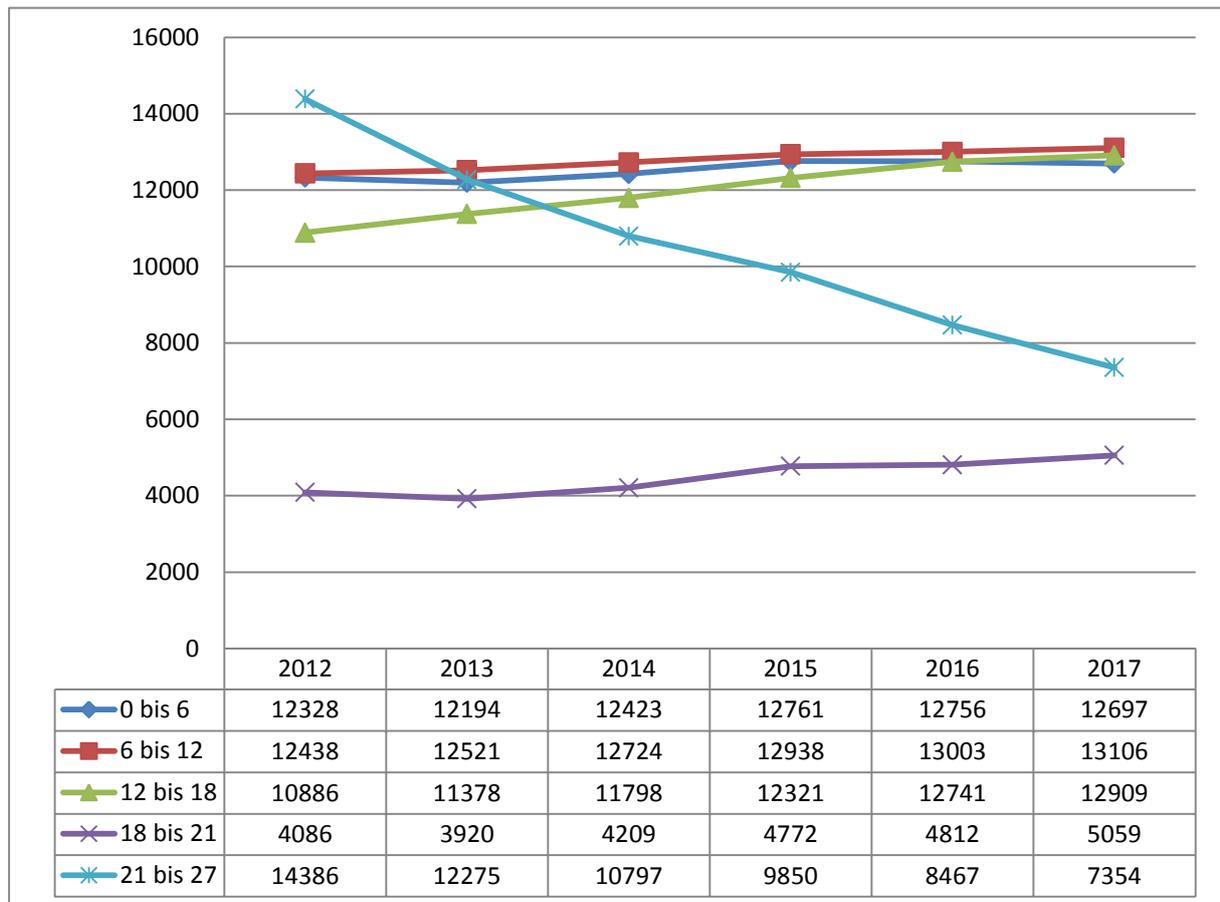
Im Landkreis lebten zum 31.12.2017 insgesamt **242.862 Einwohner**. Davon sind **51.125 junge Menschen von 0-27 Jahre**. Dies entspricht einem Anteil von 21,05 % an der Gesamtbevölkerung. Hiervon entfallen 38.712 auf 0- bis 18- jährige junge Menschen, was 15,93 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises entspricht. 12.413 der 18- bis 27- jährigen jungen Menschen entsprechen 5,11 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt ein öffentlich zugängliches statistisches Informationssystem mit statistischen Daten zur Verfügung. In der regionalisierten Bevölkerungsprognose bis 2025 sind demografische Tendenzen für den Freistaat Sachsen nachzuverfolgen. Diese ist unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html> u.a. als animierte Alterspyramide abrufbar. Zum demographischen Wandel hält der Demografiemonitor Sachsen <http://www.demografie.sachsen.de/monitor/> umfangreiche Datenanalysen zu unterschiedlichen Themen vor. Die **Regionaldaten der Kreisstatistik Sachsen** für den Landkreis Meißen stellt die wichtigsten Daten zu den verschiedenen Themen der amtlichen Statistik und damit Informationen zu ca. 500 Einzelmerkmalen wie z.B. zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, zu Wirtschaft, Bildungs- und Sozialwesen und vieles mehr bereit.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit dem „Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2018“ die regelmäßige fundierte Sozialberichterstattung im Freistaat Sachsen fortgesetzt. Die darin auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren erarbeiteten Kreisprofile (siehe Abbildung Kreisprofil des Landkreises Meißen) gewichten diese im Vergleich des Freistaates Sachsen.



1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen bis 2017



Auffällig ist der demografische Rückgang in der Altersgruppe der 21- bis 27jährigen jungen Menschen.

Jahre	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Plus/Minus 2016/2017
00 bis 06	12.328	12.194	12.423	12.761	12.756	12.697	- 59
06 bis 12	12.438	12.521	12.724	12.938	13.003	13.106	+ 103
12 bis 18	10.886	11.378	11.798	12.321	12.741	12.909	+ 168
18 bis 21	4.086	3.920	4.209	4.772	4.812	5.059	+ 247
21 bis 27	14.386	12.275	10.797	9.850	8.467	7.354	- 1.113
00 bis 27	54.124	52.288	51.951	52.642	51.779	51.125	- 654
Einwohner LK Meißen	249.783	243.716	243.745	245.244	243.889	242.862	- 1.027

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 31.12. der Jahre 2012 bis 2017, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten v. 9. Mai 2011 Mikrozensus Stand 31.12.2013

Die Anzahl der jungen Menschen ist nach dem Anstieg 2015 wieder rückläufig. Insbesondere in der Altersstruktur der 21- bis 27-jährigen. Inwieweit der zahlenmäßige Zuwachs sich 2015 aus der Flüchtlingswelle 2015 ergeben hat, ist nicht verlässlich zu eruieren.

1.3 Berufsberatung und Arbeitsmarkt

Die Anzahl der ausbildungssuchenden Bewerber im Landkreis (*Agenturbezirk Riesa*) sank trotz steigender Schulabgängerzahlen im Berichtsjahr 2017/18 um absolut 142 Bewerber im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum. Die um 8 % rückläufigen Bewerberzahlen sind dabei nicht zwingend Ausdruck von einem gesunkenen Interesse an der dualen betrieblichen Ausbildung, sondern vielmehr Indiz dafür, dass die Instrumente der Berufsorientierung etabliert sind und weniger Schülerinnen und Schüler das Angebot der Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen und müssen.

In der *Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers* gab es im Berichtsjahr 2017/18 einen Bewerberrückgang um absolut 60 Bewerber. Der Rückgang begründet sich grundsätzlich durch den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und den Neuregelungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes. Statistisch stand wieder jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung. Zum Ende des Berichtsjahres (30.09.2018) waren noch 117 Lehrstellenangebote frei verfügbar. Nicht in jeder Branche konnte jedes Ausbildungsangebot mit einem entsprechenden Bewerber besetzt werden.

Die Betreuung von *Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund* nahm im Berichtsjahr 2017/18 weiter zu. Die Berufsberater arbeiteten im Bereich der Zielgruppe der Neuzugewanderten eng mit den BetreuungslehrerInnen in den Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten an den Berufsschulzentren des Landkreises Meißen zusammen. Die fehlenden bzw. noch nicht ausreichenden Sprachkenntnisse stellten dabei die größte Barriere für die Aufnahme einer Ausbildung dar.

Erfolgreiche Vermittlungen am Ausbildungsmarkt 2017/2018

Im Berichtszeitraum für die Ausbildungssuche vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 waren insgesamt 407 Jugendliche und junge Erwachsene als Bewerber für eine Ausbildungsstelle im Jobcenter des Landkreises Meißen registriert. Der Anteil Altbewerber erwies sich dabei mit 58,2 % gegenüber dem Vorjahr als konstant.¹ Grundsätzliche Zielstellung war es, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten. Von 407 Bewerbern wurden durch das Team der Berufsberater 376 Bewerber als vermittlungsfähig eingeschätzt, die Quote der Vermittlungsfähigkeit erhöhte sich dabei um 1 %, Gründe hierfür lagen vor allem an der guten Berufsorientierung, aber auch in der intensiven Arbeit in den berufsvorbereitenden Maßnahmen und den landkreisweiten Projekten der Jugendberufshilfe.

Oberste Priorität hatte die *Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen* in betriebliche, duale Ausbildungsverhältnisse. 25,1 % der Bewerber (absolut: 102) konnten einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Dies bedeutete einen deutlichen Rückgang um 9,8 % im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2017/2018 für das Jobcenter.² Gründe hierfür liegen vor allem am nach wie vor hohen Interesse an weiterführenden Schulen (Berufliches Gymnasium, Fachoberschule) und der schulischen Ausbildung, hier überwiegend im pflegerischen Bereich (Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger). Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die *Zielgruppe der lernbeeinträchtigten bzw. sozial benachteiligten Bewerber* weiterhin notwendig sein wird, einen Ausbildungsplatz durch das Jobcenter Meißen in der außerbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

⇒ Zum 30.09.2018 war kein ausbildungswilliger und ausbildungsfähiger Bewerber unversorgt.

Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung (RKO) Landkreis Meißen

Durch die koordinierende Funktion der RKO wird die Überschaubarkeit und Transparenz der Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung gewährleistet und wurden Synergieeffekte erschlossen. Für die strategische Planung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen finden regelmäßige Beratungen des Koordinierungskreises BO/StO mit den maß-

¹ Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2018.

² Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2018.

geblichen Akteuren statt. Themen wie „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen“, Auswertung des Ausbildungsberichtsjahres aber auch statistische Erhebungen und Informationsmaterial werden hier inhaltlich erarbeitet und/bzw. abgestimmt. Die RKO berichtet in diesem Gremium zur geleisteten Arbeit und informiert zu aktuellen Themen. Im Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* waren im letzten Jahr keine wahrnehmbaren Aktivitäten zu verzeichnen.

Die sachsenweite Berufsorientierungsinitiative „*SCHAU REIN!*“ wurde 2018 im Landkreis Meißen wieder erfolgreich durchgeführt. Die WRM GmbH akquirierte 120 Unternehmen, welche 556 Angebote mit 2.759 Plätzen zur Verfügung stellten. Aus den Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufsschulzentren besuchten 745 Schülerinnen und Schüler verschiedene Veranstaltungen. In der Angebotsnutzung gibt es noch Verbesserungsbedarf, hierzu wurden entsprechende Auswertungen vorgenommen und in Vorbereitung der Veranstaltungswoche für 2019 zwei Veranstaltungen mit den Elternräten der Schulen durchgeführt, um den Auslastungsgrad der einzelnen Angebote zu erhöhen.

Fallmanagement für unter 25-Jährige Jugendliche

Wegen ihrer besonderen Belange wird deren Eingliederung im Jobcenter seit 2015 durch ein Spezialfallmanagement für unter 25-jährige unterstützt. Bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt benötigen diese jungen Erwachsenen eine intensivere Unterstützung als andere, um ihre Wettbewerbs- und Prozessfähigkeit herzustellen. Vorgelagerte Feststellungs- und Eignungsmaßnahmen unterstützen diese Aktivitäten positiv, ebenso wie die verschiedensten eingerichteten Integrationsprojekte (z.B. Jugendwerkstatt Riesa, Jugendwerkstatt Meißen, Neue Produktionsschule Moritzburg, PERJET) oder weitere Angebote Dritter. Grundlage eines tragfähigen Konzeptes zur Eingliederung und Aktivierung dieser Gruppe bildet die Einordnung in arbeitsmarktorientierte Bewerbertypen. Diesen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bemühen, standen 2018 Hilfen in Form von Förderung aus dem Vermittlungsbudget, von Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines bzw. die Zahlung eines angemessenen Eingliederungszuschusses zur Verfügung.

Jugendliche unter 25 Jahre mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Dieser Zielgruppe gehören vor allem Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren ohne Schul- bzw. ohne Berufsabschluss an. Das Spektrum der multiplen Problemlagen von hilfebedürftigen Jugendlichen umfasst viele Facetten, unter anderem Drogenabhängigkeit, Verhaltensauffälligkeiten, Straffälligkeit, Vermeidungsstrategien, physische und psychische Beeinträchtigungen, Wohnungsnot, Schulden etc. Die aktivierende Begleitung des Jobcenters ist darauf ausgerichtet, Schritt für Schritt bei der Bewältigung von Schwierigkeiten die Eigenverantwortung und eigene Aktivitäten zu stärken. Deshalb ist es von Anfang an wichtig, die Mitwirkung des jungen Menschen zu erreichen.

Eine besondere Gruppe sind die Alleinerziehenden, für die es sich oftmals in besonderem Maße als schwierig erweist, Berufstätigkeit bzw. Ausbildung und Familie in Einklang zu bringen. Daher liegt ein Schwerpunkt der Arbeit des Jobcenters in der Unterstützung dieser besonderen Personengruppe. Die in der Mehrheit jungen Frauen erhalten Hilfestellung, oft in Form von Fallbesprechungen, bei der Wiedereingliederung in Beschäftigungsverhältnisse und der Sicherstellung der Kinderbetreuung. Um eine zügige gesicherte Kinderbetreuung realisieren zu können, besteht eine enge Kooperation zwischen dem Jobcenter und dem Kreisjugendamt des Landkreises Meißen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen den Rückgang an arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

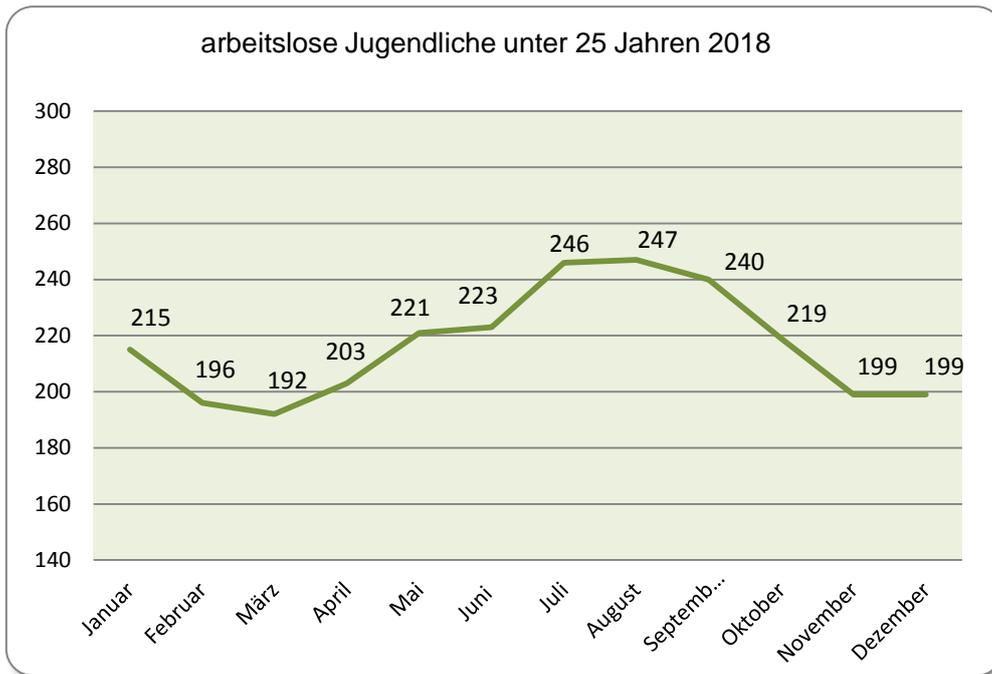


Abb. Anzahl der arbeitslosen U25-jährigen im Jahresverlauf 2018 (absolute Werte)³

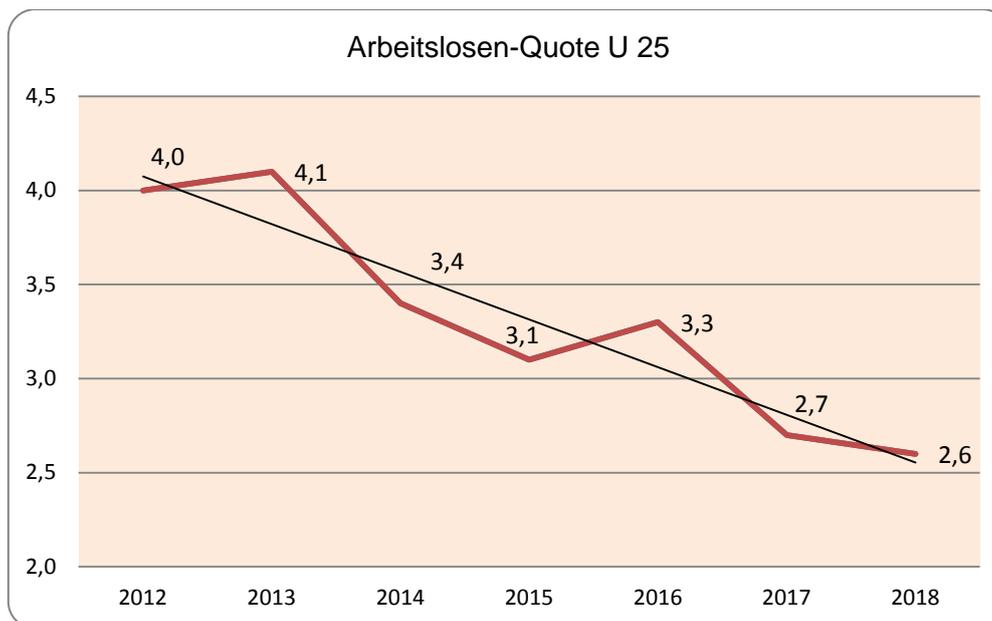


Abb. Arbeitslosenquote der unter 25-jährigen im Verlauf von 2012 bis 2018 (bezogen auf zivile Erwerbspersonen)⁴

Seit 2012 konnte die Arbeitslosenquote der U25-jährigen um 1,4 Prozentpunkte abgesenkt werden. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: grundsätzlicher Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Aufnahmefähigkeit des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, spezialisiertes Fallmanagement U25.

³ Quelle: BA, Statistik-Service-Südost und interne Auswertung, Stand März 2019

⁴ Quelle: BA, Statistik-Service-Südost und interne Auswertung, Stand März 2019

2. Das Jugendamt

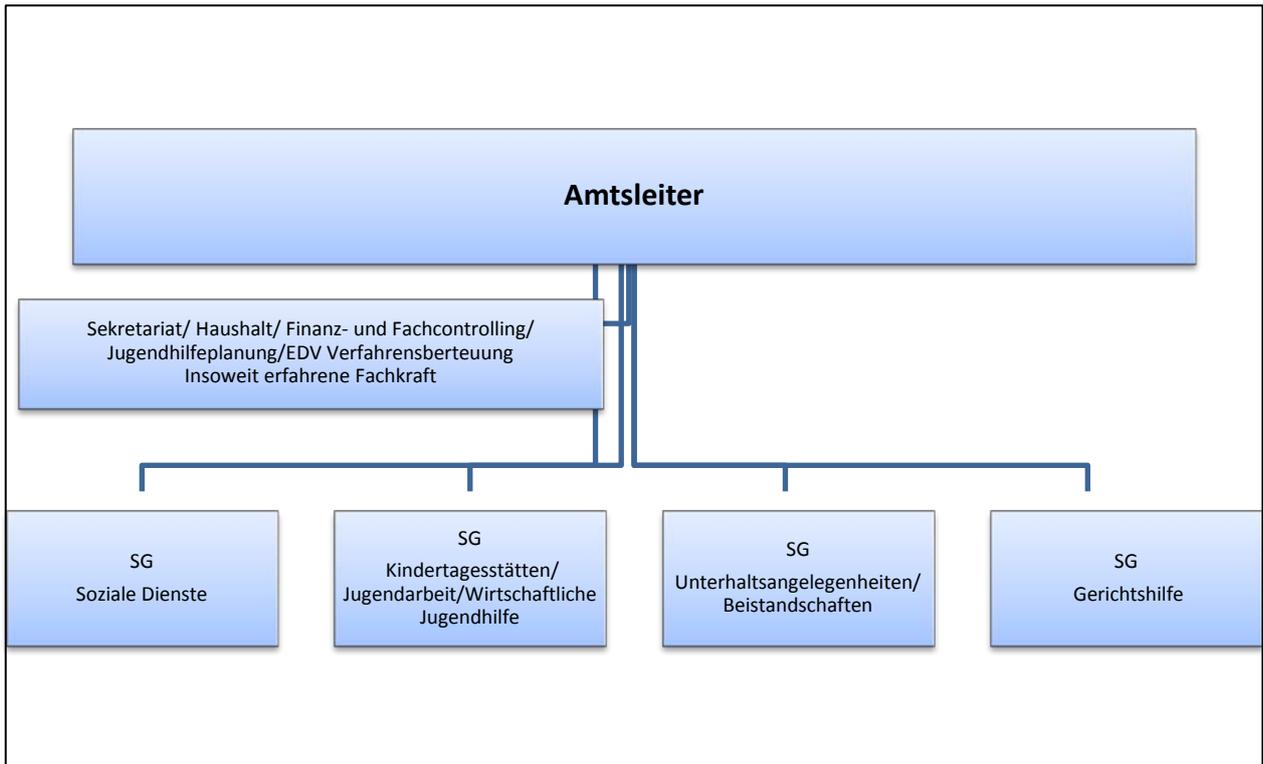
2.1 Der Jugendhilfeausschuss

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisjugendamt, der Verwaltung des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss ist im Sinne der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen hat 28 Mitglieder, von denen 15 stimmberechtigt sind. Als Unterausschuss wurde der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet.

2.2. Das Kreisjugendamt

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landratsamtes Meißen ist das Kreisjugendamt. Dieses gliedert sich in die Amtsleitung mit den vier Sachgebieten. Der Amtsleitung direkt unterstellt sind Sekretariat, Haushalt, Finanz- und Fachcontrolling, Jugendhilfeplanung, EDV Verfahrensbetreuung und die Insoweit erfahrene Fachkraft.



3. Bericht der Verwaltung
3.0 Sekretariat/Jugendhilfeplanung/Fach- und Finanzcontrolling/Haushalt
EDV, Berichtswesen, Buchungen/Fachkraft Kinderschutz

	Anzahl SB	VzÄ
Amtsleitung	1	1,0
Sekretariat	1	0,875
Haushalt/Sekretariat	1	0,875
Jugendhilfeplanung /Koordination JUGEND STÄRKEN im Quartier	1	0,75
Finanz- und Fachcontrolling	1	1,00
Haushalt	1	0,75
Haushalt/EDV	1	1,00
Verfahrensbetreuung/ EDV	1	1,00
Insoweit erfahrene Fachkraft	1	0,50
Gesamt	9	7,75



- Im Kreisjugendamt Meißen wurde vom 01.03.2018 bis 29.03.2018 die Mitarbeiterbefragung „Bleibt alles anders?“ durchgeführt. Warum?
- Diagnose von Schwachstellen im Amt/Sachgebiet, welche die Leistungsfähigkeit oder Effizienz beeinträchtigen,
 - Verbesserung der Führung,
 - Wissen der Mitarbeiter kann in effiziente Maßnahmen umgewandelt werden,
 - führt zu einer intensiveren und offeneren Kommunikation und Kooperation zwischen Arbeitsfeldern und unmittelbaren Vorgesetzten,
 - trägt zur Erhöhung der Arbeitszufriedenheit bei, um die Effektivität der Mitarbeiter zu steigern,
 - gutes Betriebsklima unterstützt Mitarbeiterbindung.

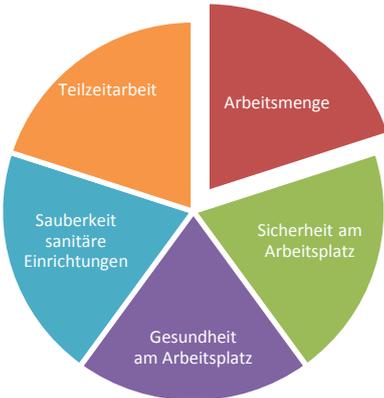
Bei 109 ausgegebenen Fragebögen gab es einen Rücklauf von 64 Bögen. Diese 64 Bögen entsprechen einer Rücklaufquote von 59%. Die nachfolgenden Ergebnisse wurden in der Dienstberatung ausgewertet und mit den MitarbeiterINNen in Workshops mit Ideen untersetzt.



Positive Rückmeldungen: Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsbereiches, Wertschätzung der Arbeit durch unmittelbaren Vorgesetzten, Zielsetzungen in den Arbeitsgebieten, Zusammenarbeit mit unmittelbarem Vorgesetzten, Zufriedenheit über Arbeit des unmittelbaren Vorgesetzten, Führungsverhalten der unmittelbaren Vorgesetzten, Arbeitsplatz und Arbeitssituationen, Arbeitsleistung und Arbeitsniveau im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit, Einschätzung des Informationsflusses

ABRISS DER BEHANDELTEN THEMEN

⇒ Handlungsbedarf wird bei folgenden Punkten gesehen:



3.0.1 Jugendhilfeplanung

Die Schwerpunkte der Jugendhilfeplanung entsprechend des gesetzlichen Auftrages waren:

- die Beschlussfassung zur Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“ ,
- die Antragstellung des Landkreises Meißen zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)
- die Aktualisierung des Trägerverzeichnisses und Fortschreibung der Leistungsangebote der Jugendhilfe,
- die Zusammenarbeit mit der Fachberatung Schulsozialarbeit bei der Bedarfsermittlung zur Fortschreibung des „1. Regionalen Gesamtkonzeptes der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen“,
- die Erarbeitung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für Investitionsmaßnahmen der Jugendhilfe nach Richtlinie des Freistaates Sachsen, für ESF geförderte Projekte der Jugendberufshilfe sowie für von Träger über Drittmittel initiierte Projekte,
- die Erhebung der monatlichen Fallzahlen und die Datengenerierung im Kreisjugendamt,
- die Erarbeitung von Positionspapieren, Stellungnahmen zu Positionspapieren und Richtlinienentwürfen des Freistaates Sachsen.

Der *Aufgabenschwerpunkt der Jugendhilfeplanung 2018* lag in der Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“. Mit Beschluss des Kreistages Meißen 18/6/0711 ist dieser vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gültig.

Für die ab 01.01.2019 gültige Maßnahmenplanung des Fachplanes A beschloss der Jugendhilfeausschuss am 12.09.2017 ein Interessensbekundungsverfahren in der Zeit vom 17.09.2017 bis 17.11.2017 durchzuführen. Dem Aufruf zur Interessensbekundung durch Einreichung eines Angebotes folgten 18 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und eine Kommune. Sie reichten 29 Angebote für die Maßnahmeplanung ab 01.01.2019 ein. Die Inhalte und die Auswertung der Interessensbekundungen wurde durch die temporäre Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Fachplan A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“ begleitet. Die Jugendhilfeplanung entwickelte im Zusammenwirken mit der AG Methoden und Instrumente zur

- Auswertung und Bewertung der eingereichten IB,
- Berechnung der Verteilung der VzÄ nach Indikatoren auf die 5 Planungsregionen sowie
- zur Priorisierung der Maßnahmeplanung.

Dem Ergebnis der Verständigung der arbeitsintensiven Beratungen der AG folgte der Jugendhilfeausschuss am 06.03.2018 mit der Beschlussfassung der Maßnahmeplanung des Fachplanes A ab 01.01.2019.

Der Planungsprozess der landkreisweiten Träger Kreisjugendring Meißen e.V. und Freizeitinsel Riesa e.V. wurde extern durch das Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung/Bildungseinrichtung in Dresden begleitet. In diesem Prozess wurden die Aufgaben und Ziele der landkreisweiten Träger gemeinsam erarbeitet und mit Maßnahmen untersetzt. Die Jugendhilfeplanung erarbeitete im Zusammenwirken mit den landkreisweiten Trägern deren spezifische Ziele und Aufgaben sowie erste Ansätze zur Umsetzung ab 01.01.2019. Diese sind als Ergebnis im Fachplan A aufgenommen.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

2018 wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen einem Träger die Anerkennung ausgesprochen. Zum laufenden Aufgabenfeld der Anerkennung gehört die Führung der Kontaktdatenbank der durch den Landkreis Meißen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

*JUGEND STÄRKEN im Quartier 01.01.2015 bis 31.12.2018 - 1. Förderphase
01.01.2019 bis 30.06.2022 - 2. Förderphase*

Die Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahre im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Im Förderzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 (1.Förderphase) betrug die Fördersumme 788.190,65 €. Der Interessensbekundung folgend stellte der Landkreis Meißen im September 2018 den Antrag für die 2. Förderphase von 01.01.2019 bis 30.06.2022. Die Problemlagen, welche die jungen Menschen mitbringen, sind oft vielschichtig und bedingen sich gegenseitig. Darunter zählen zum einen Probleme mit der Wohnsituation aufgrund von Konflikten im Familiensystem oder gar Wohnungslosigkeit. Zum anderen steht sehr oft die schulische und/oder berufliche Integration im Fokus der gemeinsamen Arbeit. Als Zielindikator für die 1. Förderphase waren 320 Teilnehmer in JSiQ zu erfassen. Zu der Umsetzung der fachlich inhaltlichen Zielstellung/Koordinierungsstelle als Aufgabe der Jugendhilfeplanung gehört die finanztechnische Verwaltung von JUGEND STÄRKEN im Quartier. Diese wird durch das Fach- und Finanzcontrolling geleistet.

Teilnehmer 2015 – 2018 (Ziel 320 ESF Indikator)	weiblich	männlich	gesamt
Eintritte (Einverständniserklärung von Teilnehmern)	134	225	359
Austritte (max. nach 1,5 Jahren)	119	203	322

⇒ *Zur Einzelfallarbeit der Kompetenzagentur 2015 – 2018 – Baustein Casemanagement*

Die Kompetenzagentur, GSF Meißen e.V., war im Förderzeitraum 2015-2018 im gesamten Landkreis Meißen unterwegs, um auch Jugendlichen im ländlichen Raum die Möglichkeit der Unterstützung von JSiQ zu geben. Der Schwerpunkt der betreuten Jugendlichen lag jedoch bedarfsgerecht in Meißen (61) und Großenhain/Ebersbach (37) gefolgt von der Stadt Coswig mit 24 Klienten und Radebeul mit 19. Weitere 18 Personen, welche durch die Kompetenzagentur begleitet wurden, kamen aus Riesa, 10 aus Nossen sowie 10 Jugendliche aus Gröditz. Den geringsten Anteil der zu betreuenden Städte und Gemeinden bilden Klipphausen und Lommatzsch mit jeweils 3 Zugängen sowie Radeburg (2) und Moritzburg (1).

Die Zugangswege zur Kompetenzagentur war vorrangig über den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Meißen (57). Der offene freie Zugang durch die jungen Menschen selbst und die Vermittlung durch unsere Netzwerkpartner erweisen sich mit 65 Zugängen als bedarfsnotwendig. Ste-tige Kontaktabahnung erfolgte außerdem über die Fallmanager und Berufsberater des Jobcenters Meißen (49) sowie durch die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes (9) und die Agentur für Arbeit (Berufsberater) mit 8 Klienten.

Damit ist das Modellprogramm ein nachhaltiges Projekt für die Erreichung dieser Zielgruppe. Kooperierende Träger im Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sind:

- Kirchgemeinde Sankt Afra Meißen (Mikroprojekt Meißen Triebischtal)
- Sprungbrett e. V. Riesa (Mikroprojekt Riesa Weida, , aufsuchende Jugendsozialarbeit)
- Gemeinnütziger Sozialer Förderkreis e. V. Meißen (Kompetenzagentur 14PLUS)
- Produktionsschule Moritzburg gGmbH (aufsuchende Jugendsozialarbeit)
- Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.

Statistik/ Datenerfassung

Die Aufbereitung/Pflege sowie Auswertung/Analyse der vorhandenen Datenbanken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachgebieten dienen für verschiedene Anfragen und statistische Erhebungen zur Beurteilung der Auswirkungen von Leistungen der Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung. Die monatliche Fallzahlenentwicklung wird in der Monatsstatistik erfasst. Auch nach der Bereinigung der sogenannten „losen Fälle“ ist die Datenreinheit im Abgleich der Fallzahlenstatistik zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe noch immer nicht gegeben.

3.0.2 Fach- und Finanzcontrolling

Seit April 2018 ist das Fach- und Finanzcontrolling der Zuständigkeit des Amtsleiters zugeordnet. Im Vorfeld gab es unterschiedlichste Konstellationen zur inhaltlichen Ausrichtung der Stelle Controlling.

Durch verschiedene Vertretungsaufgaben sowie Aufgabenerweiterungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen konnte mit nachfolgend aufgeführten Themen begonnen werden.

Zu den grundlegenden Aufgaben des *Finanzcontrollings* gehören u. a:

- Koordinative Unterstützung bei der finanziellen Planung und Kontrolle,
- Sicherstellung der finanziellen Informationsversorgung (Berichtswesen)
- Aufbau und Weiterentwicklung des Finanzcontrolling-Systems
- finanzielle Beratung bei Sonderfragen

Zu den grundlegenden Aufgaben des *Fachcontrollings* gehören u.a.:

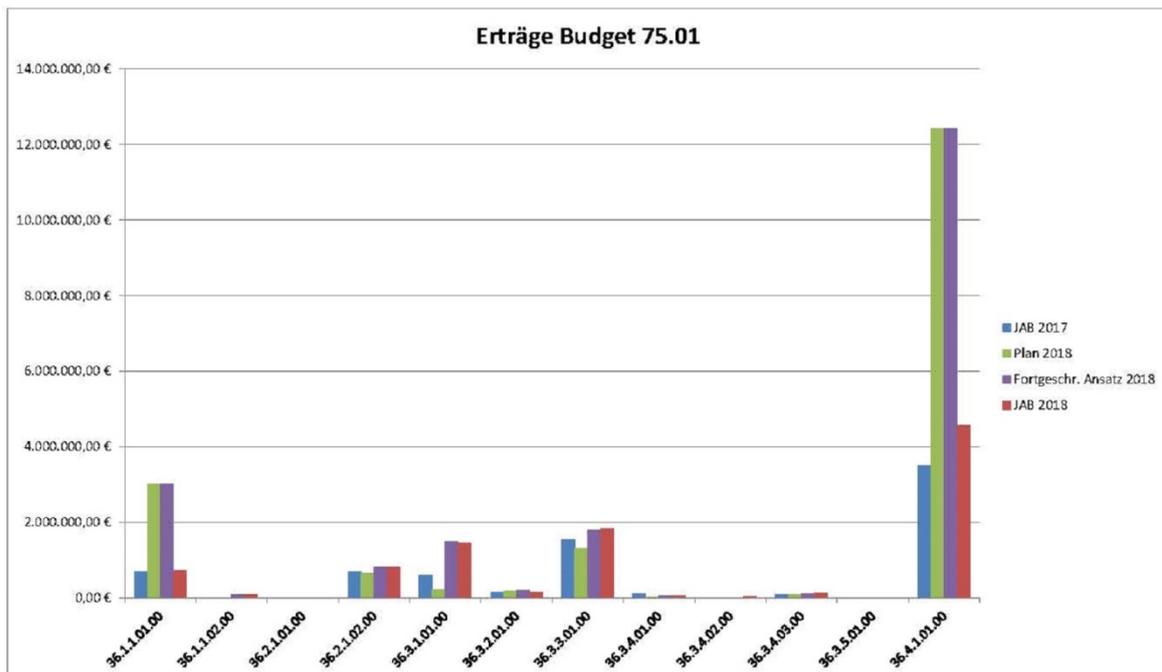
- Qualitäts- und Kostenoptimierung
- Entwicklung von Steuerungsmechanismen und Zielsystemen für das KJA

Die Bilanz zum 31.12.2018 sieht wie folgt aus:

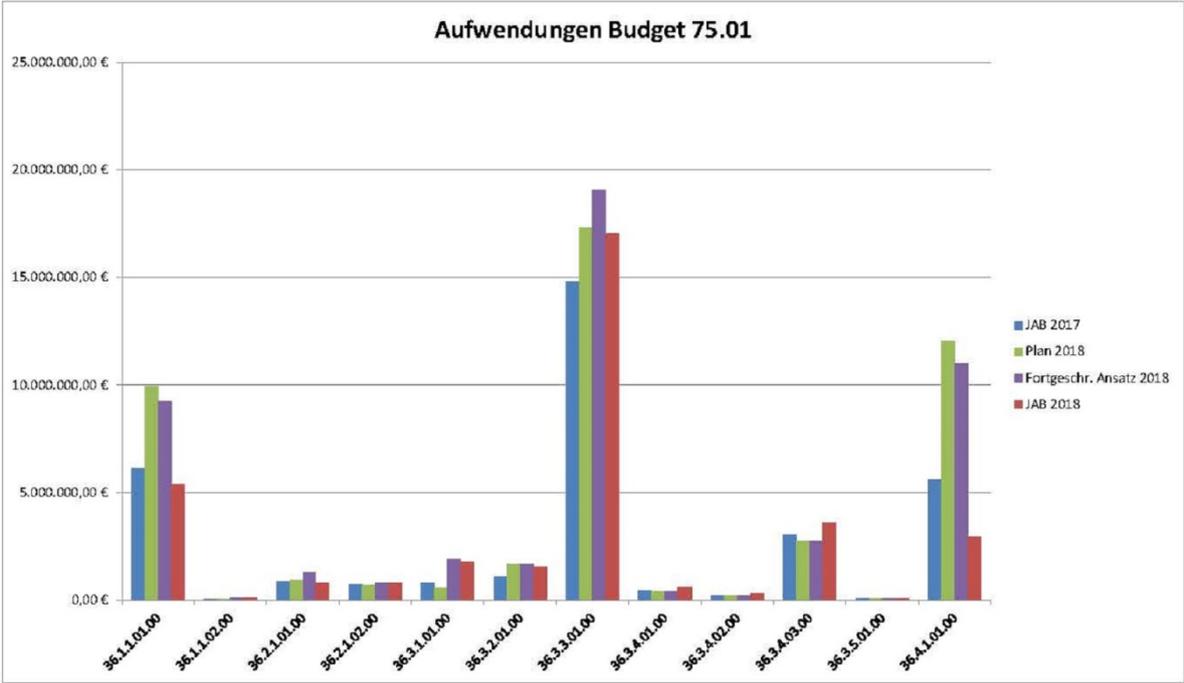
- Fortführung der Bestandserhebung und erste Analyse zur langfristigen/strategischen Finanzplanung, mittelfristigen/operativen Finanzplanung und kurzfristigen/operativen Finanzplanung
- Standortbestimmung des aufgestellten Haushaltsansatzes
- Haushaltsplanung 2019/2020
- Analyse und Entwicklung von steuerungsrelevanten Maßnahmen
- Fallspezifische Bestandserhebungen
- 1. Entwurf Controllingplan Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
- 1. Entwurf Controllingplan Schulsozialarbeit)

3.0.3 Haushalt

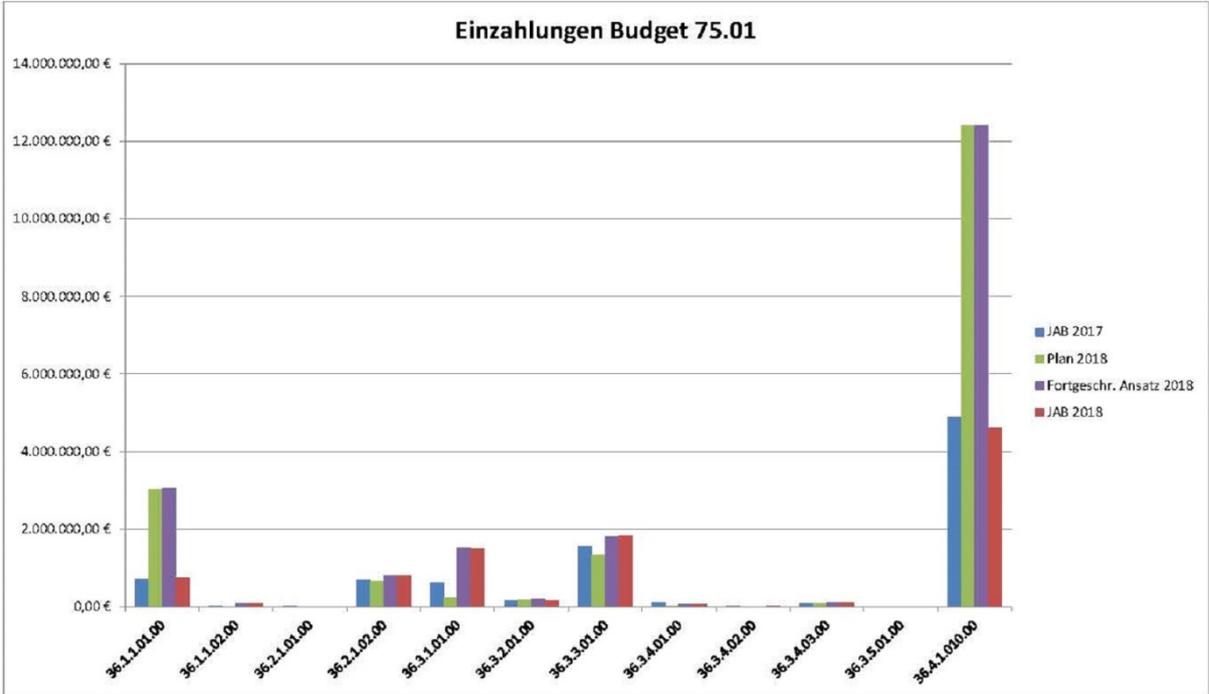
Der Landkreis Meißen und damit auch das Kreisjugendamt arbeiten seit 2013 mit einem doppelten Produkthaushalt. Die Haushaltsplanung umfasst die Jahresplanung der Produkte und Sachkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Das *Ertragsvolumen* des Kreisjugendamtes lag im Haushaltsjahr 2018 bei ca. 9.912.000 EUR.



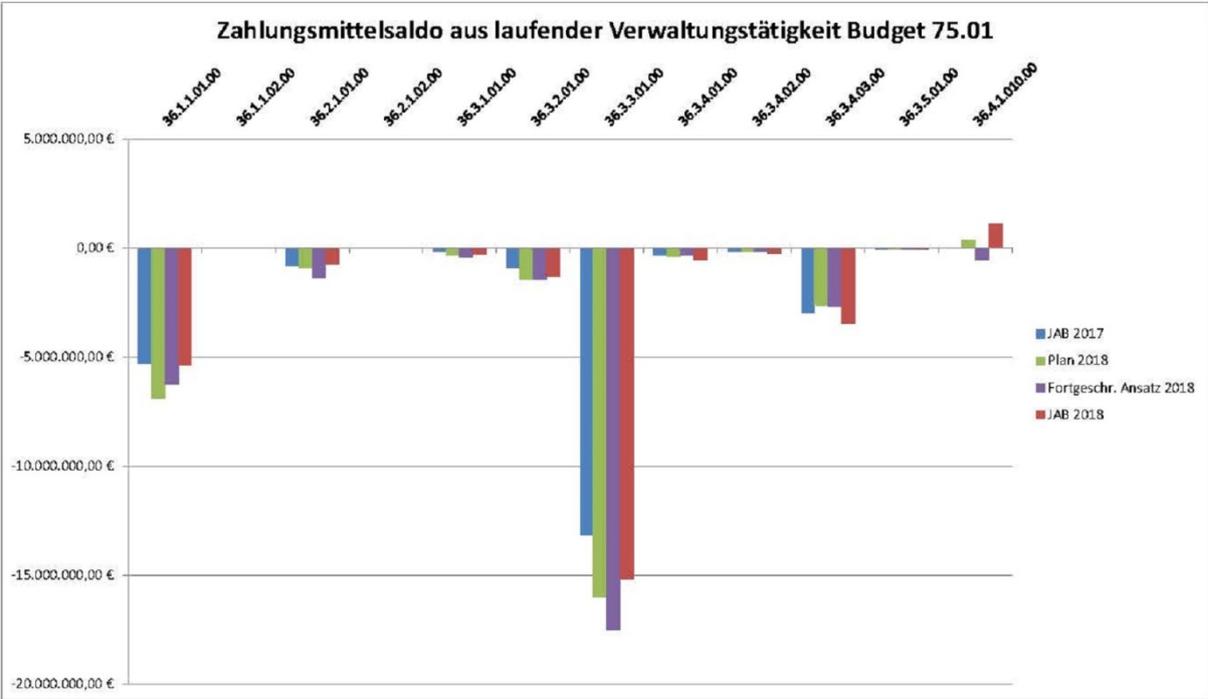
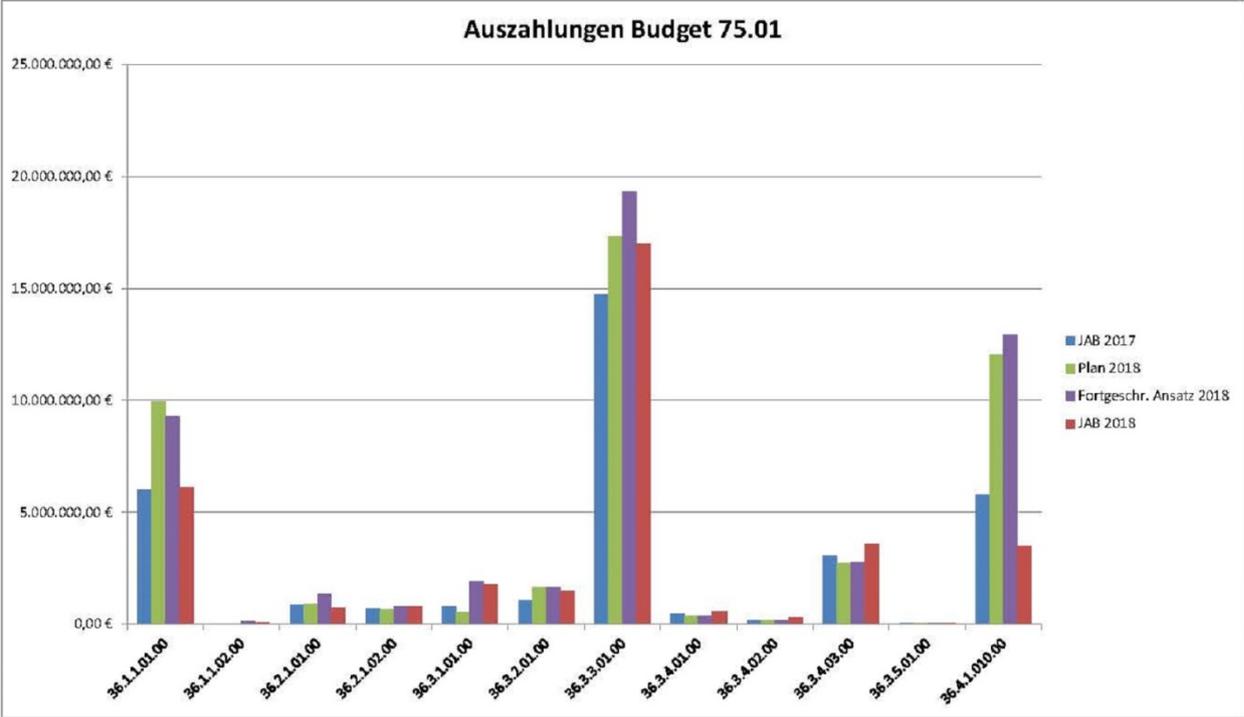
Das Aufwandsvolumen des Kreisjugendamtes betrug im Haushaltsjahr 2018 ca. 34.909.000 EUR (2016: ca. 35.457.000 EUR, 2017: ca. 33.706.000 EUR, Planansatz 2018: ca. 46.437.000 EUR).

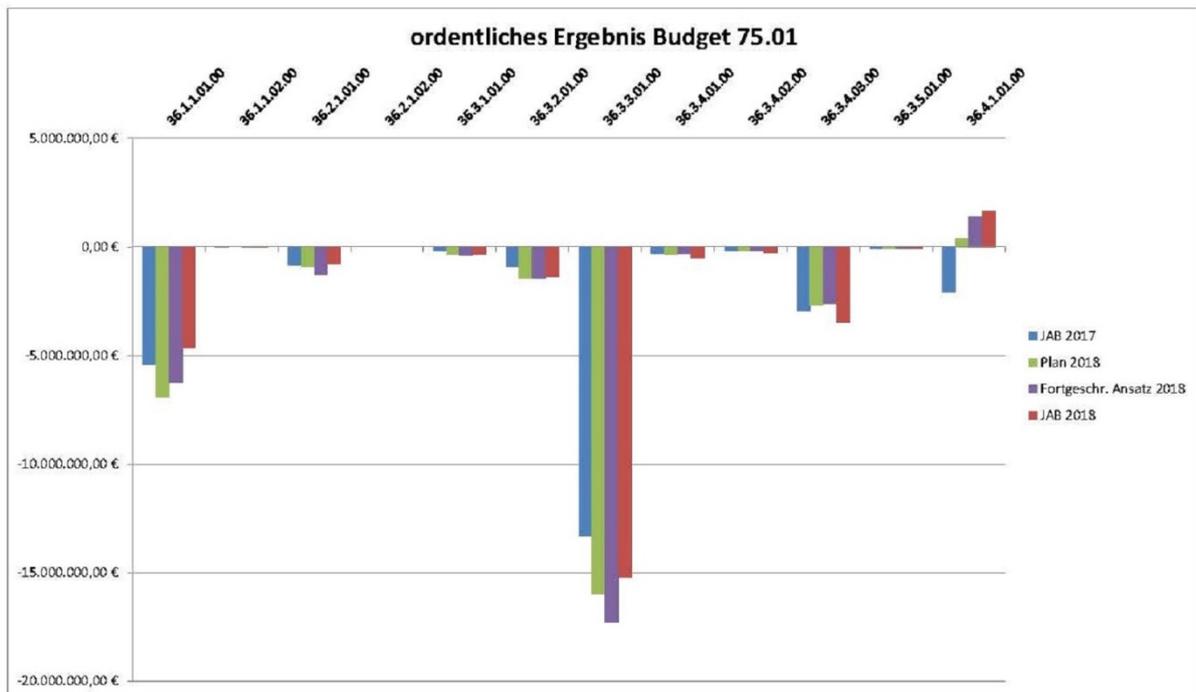


Die Einzahlungen des Kreisjugendamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf ca. 9.944.000 EUR (2016: ca. 9.414.000 EUR, 2017: ca. 8.889.000 EUR, Planansatz 2018: ca. 17.973.000 EUR).



Das Kreisjugendamt ordnete im Haushaltsjahr 2018 Auszahlungen von ca. 36.030.000 EUR (2016: ca. 33.088.000 EUR, 2017: ca. 33.638.000 EUR, Planansatz 2018: ca. 46.439.000 EUR) an.





Im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung wird auf die korrekte Anwendung der Produkte und Sachkonten laut Musterbuchungsplan und der dafür vorgesehenen Hilfearten geachtet. Die Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen erhalten monatliche Auswertungen für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Weiterhin werden mehrfach im Jahr Prognosen für die Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, um eine Überziehung des Budgets zu vermeiden bzw. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Mehrbedarf rechtzeitig anzuzeigen.

3.0.4 Verfahrensbetreuung/EDV

Die Schwerpunkte des Systemverantw./PROSOZ des Kreisjugendamtes Meißen 2018 waren:

- Weitere Umsetzung der gesetzlichen Änderungen UVG im Prosoz14+ inkl. Seriendruckvorlage an Empfänger und Pflichtige sowie der neuen Statistiken
- Administrative Aufgaben i.V. zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung

Noch im Jahr 2010 hatten die EDV – Sachbearbeiter nur die Prosoz14+ Programmteile zu betreuen. Nur ein Teil der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes arbeiteten darin, mussten geschult und unterstützt sowie deren Rechenläufe realisiert werden. So sind bis 2018 wesentlich mehr Programme dazugekommen, die nun fast alle 120 Mitarbeiter des KJA nutzen. Prosoz14+ ist an 54 Arbeitsplätzen eingerichtet.

Übersicht Programme Kreisjugendamt Stand 2018:

1. Programm Prosoz14	
1	Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung zur Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII
2	Programm Prosoz14+ WJH Zahlbarmachung der Pflegekosten bei Unterbringung in Pflegefamilien Zahlbarmachung der Hilfe zur Erziehung in voll- und teilstationären Einrichtungen Zahlbarmachung der Fachleistungsstunden bei ambulanten Hilfen
3	Programm Prosoz14+ UVG Zahlbarmachung des Unterhaltsvorschusses
4	Programm Prosoz14+ BPV Zahlbarmachung der Mündelgelder
5	Programm Prosoz14+ Beurkundung Administration der Urkunden
6	Programm Prosoz14+ MIS / OpenWebFM Relaunch

Statistikmodul

Insgesamt sind im Kreisjugendamt ca. 120 PC's inkl. Drucker und 7 Etagenkopierer zu betreuen und deren Funktionsfähigkeit ständig zu garantieren. Zusätzlich zu den bis 2010 existierenden Programmen, **wurden bis 2018 folgende Programme im KJA eingeführt:**

Programm		
2. Programm Prosoz OpenWebFM Relaunch		
2.1	Modul Allgemeiner Sozialer Dienst (inkl. umA)	28 Arbeitsplätze
2.2	Modul Pflegekinderdienst	6 Arbeitsplätze
2.3	Modul Familiengerichtshilfe	8 Arbeitsplätze
2.4	Modul Jugendgerichtshilfe	4 Arbeitsplätze
2.5	Modul Amtsvormundschaften	7 Arbeitsplätze

3.0.5 Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Fachberatung für Kinderschutz gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII wurde von Mai bis Dezember 2018 im Sachgebiet Soziale Dienste durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit spezifischer Zusatzausbildung vorgehalten. Die Fachberatung beim Kreisjugendamt ergänzt damit das Beratungsangebot der Insoweit erfahrenen Fachkräfte bei den Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Meißen. Um Beratungen baten Kindertagesstätten, Grundschulen, SchulsozialarbeiterInnen, Schwangerenberatung und eine Institutsambulanz. Nach Auffassung des Kreisjugendamtes zeigen sich insbesondere an den Schulen Unsicherheiten bezüglich des korrekten Verfahrensweges bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

3.1 Soziale Dienste

	Anzahl SB	VzÄ
Sachgebietsleitung	1	1,0
Verwaltungsassistenten	1	0,875
Allgemeiner Sozialer Dienst 20 SachbearbeiterInnen, davon 11 in Teilzeit	20	18,475
Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien 3 SachbearbeiterInnen, davon 2 in Teilzeit	3	2,25
Pflegekinderwesen / Adoptionsvermittlung 2 SachbearbeiterInnen mit 0,45 VZÄ im Pflegekinderdienst und 0,55 VZÄ in der Adoptionsvermittlung / 4 SachbearbeiterInnen, davon 2 in Vollzeitbeschäftigung im Pflegekinderdienst	6	5,25
Gesamt	31	27,85

Die Mitarbeiter arbeiteten fallbezogen nach dem Territorialprinzip.

Auch im Jahr 2018 wurde durch die Mitarbeiter intensiv mit den im Sozialraum tätigen freien Trägern zusammen gearbeitet. Es kann eingeschätzt werden, dass in einigen Regionen eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen dem ASD-Mitarbeiter und den im Territorium tätigen freien Trägern besteht. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der professionellen sowie institutionellen Akteure im Sozialraum hat Bedeutung bei der Ausgestaltung und Durchführung insbesondere ambulanter, teilstationärer aber auch stationärer Hilfeformen; bei der Planung und Schaffung niederschwelliger für die Leistungsberechtigten direkt zugänglicher Angebote sowie bei der Einbeziehung des Potentials von Familienangehörigen, Verwandten u.a. Bezugspersonen.

Die personelle Ausstattung des Sachgebietes Soziale Dienste war auch im Jahr 2018 immer wieder von Schwankungen gekennzeichnet. Dies begründet sich mit Beschäftigungsverboten, Kurmaßnahmen, Langzeiterkrankungen und auch mit Abgängen auf eigenen Wunsch.

Nach wie vor ist der Faktor Personal wenig berechenbar. Arbeitsbelastung, komplizierte Fallverläufe, verstärkter Verantwortungsdruck und hohe Erwartungen von Gesetz, Justiz, Politik und Gesellschaft an das was Jugendhilfe leisten soll, führen nicht zuletzt Mitarbeiter an ihre Grenzen und manchmal auch zu beruflichen Neuorientierungen. Das Kreisjugendamt beschäftigt sich demnach seit Ende 2017 mit einigen strukturellen Veränderungen, welche im Jahr 2018 umgesetzt werden sollten. Aufgrund von Überlastungsanzeigen einiger MitarbeiterInnen wurde schon Ende des Jahres mit der Planung einer externen Organisationsuntersuchung begonnen. Die Organisationsuntersuchung startete im 1. Quartal 2019.

3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Hilfe zur Erziehung (Statistik der Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018 Anlage 1)

Der ASD des Kreisjugendamtes bietet für Familien mit Kindern Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen an. Im Jahr 2018 ist eine leicht steigende Zahl in einzelnen Angeboten zu verzeichnen. Natürlich unterlag der Tätigkeitsbereich des ASD auch innerhalb des Jahres der steten Kontrolle hinsichtlich seiner Gestaltungs- und Kostenverantwortung. Auch im Jahr 2018 wird eingeschätzt, dass in einer Reihe von Fällen die Komplexität zugenommen hat. Oftmals müssen mehrere Hilfen eingesetzt werden, weil der Bedarf besteht. Auffällig und keinesfalls weniger war der Anteil an Fällen suchtbelasteter Familien. Dabei bildet nach wie vor Alkohol gefolgt von Crystal Meth den Schwerpunkt.

Psychische Erkrankungen und seelische Beeinträchtigungen führten auch im Jahr 2018 zu einem deutlichen Anstieg von Maßnahmen der Eingliederungshilfen. Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sind fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe. Dabei ist die Verankerung dieser Hilfen im SGB VIII eine noch nicht zu Ende geschriebene Geschich-

te. Unter dem Titel „inklusive Lösung“ wird über eine Neuordnung der Eingliederungshilfen in bislang geteilter Zuständigkeit von SGB VIII und SGB XII nachgedacht. Der im SGB VIII verankerte eigenständige Leistungsparagraf des § 35a lässt Überschneidungen und Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung, aber auch zu den Eingliederungshilfen im SGB XII deutlich werden. Im Rahmen dieser sozialrechtlichen Spannungsfelder haben sich Eingliederungshilfen quantitativ beachtlich entwickelt und ausgeweitet, was vor allem im ambulanten Bereich ersichtlich ist. Auch im Jahr 2019 wird diese Problematik das Sachgebiet weiter beschäftigen. Vor allem in Bezug auf das Bundesteilhabegesetz werden auch im Bereich der Eingliederungshilfen Neuerungen getroffen werden. Das Kreisjugendamt hat demnach einzelne Mitarbeiter fortbilden lassen, um die Neuerungen des BTHG (ITP, ICF-CY) entsprechend umsetzen zu können.

Im Sachbereich ASD und PKD wurden auch 2018 in der inhaltlichen Arbeit sehr unterschiedliche Problemlagen sichtbar. Verfestigt haben sich:

- defizitäre Alltagsstrukturen in Familien,
- drohende Wohnungslosigkeit,
- Schulden, die zur Abstellung von Wasser und Strom führen oder auch zur Inhaftierung,
- mangelhafte Ernährungszustände von Kindern,
- eskalierende Erziehungssituationen, schwindende Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Resignation von Eltern,
- psychische Probleme von Eltern oder Kindern und Jugendlichen,
- Suchtmittelkonsum,
- schulische Probleme und
- Gewalt und Missbrauch. Die Aufzählung zeigt keine Rangfolge.

Die Zunahme von Kindern mit auffälligem oder gestörtem Sozialverhalten ist auch im vergangenen Jahr deutlich geworden. So wurden 2018 auf Betreiben von Schulen und Eltern Schulbegleiter/ SchulinTEGRATIONshelfer mit bis zu 30 Stunden pro Woche beantragt. Diese sind für Schüler an der Förderschule für Erziehungshilfe, an der Förderschule für Lernbehinderung, an Grund- und Oberschulen aber auch an Berufsbildenden Schulen sowie Gymnasien im Einsatz. Kritisch gesehen werden dabei unzureichende Personalressourcen der Schulen, die u.a. beim Einsatz von Integrationsstunden fehlen und letztlich im Interesse der Beschulung durch die Jugendhilfe auszugleichen sind. Ziel für das Jahr 2019 soll eine engere Vernetzung mit dem Kreissozialamt sein. Somit können ggf. vermieden werden, dass mehrere Schulbegleiter in einer Klasse tätig sind.

Die Quelle der statistischen Angaben zu den nachfolgenden Leistungs- und Hilfearten ist Prosoz14+ laufende und beendete Fälle 2018.

Unterbringung in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen § 13(3) SGB VIII

Während ihrer Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Betreuung und Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden. Dabei handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot, welches jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihrem Bedürfnis nach Autonomie nachzukommen. Durch sozialpädagogische Begleitung erlangen sie Sicherheit in der eigenständigen Lebensführung und Stabilität im schulischen und beruflichen Alltag. Voraussetzung für ein solches Angebot ist, dass Grundkompetenzen im Sozialen und Ausbildungsbereich sowie der Wille zur Mitwirkung vorhanden sind. Dieses Angebot wurde auch 2018 im Landkreis aufgrund der bereits seit 2013 mangelnden Nachfrage nicht mehr vorgehalten.

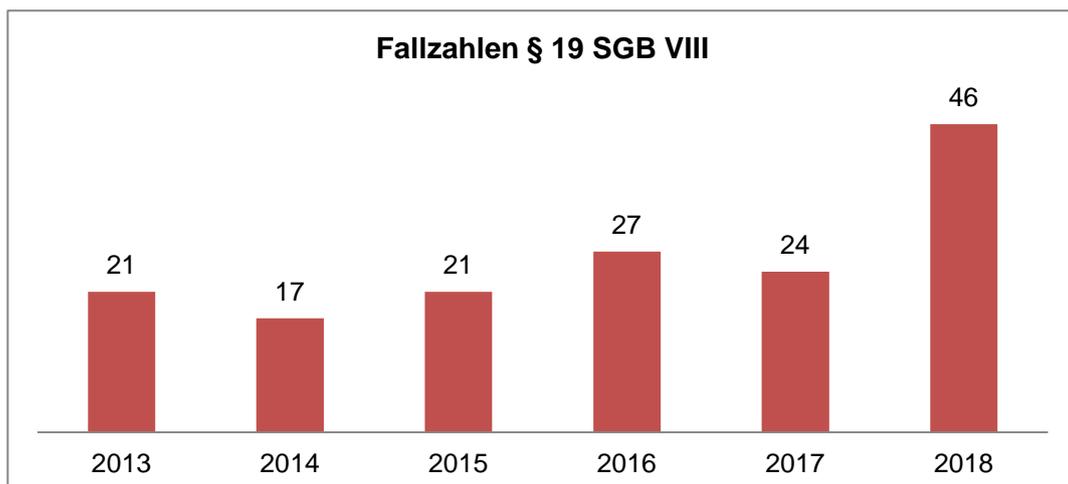
Fallzahlen §13 (3) SGB VIII					
0	0	0	0	0	0
2013	2014	2015	2016	2017	2018

Konzeptionell diesem Ansatz folgend arbeitet seit 2012 das Projekt WAL „Wohnen-Arbeiten-Leben“ der Produktionsschule Moritzburg gGmbH. In enger Zusammenarbeit der Produktionsschule Moritzburg gGmbH mit dem Kreisjugendamt und dem Jobcenter des Landkreises Meißen finden vor allem junge Volljährige hier die Möglichkeit, mit entsprechender pädagogischer Unterstützung, an einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu arbeiten. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet, um den jungen Menschen, die zwischen Schule und Berufsausbildung bereits mehrfach gescheitert sind, eine Perspektive zu geben. Im Jahr 2018 wohnten insgesamt 10 Jugendliche im Projekt (unter Berücksichtigung von Ein- und Auszügen). Im Laufe des Jahres verließen 5 junge Menschen das Projekt, darunter drei Teilnehmende, deren berufliche und soziale Perspektive im Vergleich zur Situation beim Einzug sich sehr deutlich verbessert hat. Ein Teilnehmer konnte in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis integriert werden, ein weiterer Teilnehmer hat erfolgreich seinen Hauptschulabschluss nachgeholt und befindet sich derzeit in Ausbildung und ein dritter Teilnehmer hat sich eine stabile und reliable soziale Perspektive erarbeiten können und ist zur Verbesserung seiner Möglichkeiten in einen anderen Landkreis umgezogen.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Auch im Jahr 2018 wurde ein stetiger Bedarf für Unterbringungen in oben benannten Wohnformen festgestellt. Insbesondere für Elternteile, die Suchtmittel konsumieren. Meist konnte somit eine Inobhutnahme des Kindes vermieden werden. Aber auch eine geringe Zahl geistig behinderter sowie psychisch kranke Eltern wurden und werden in einer Wohnform gem. § 19 SGB VIII betreut. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wohnform einen weiter wachsenden Bedarf hat. Schwierig vor allem für behinderte Mütter/Väter mit Kind, ist die Altersbeschränkung im Gesetz. Nicht in jedem Fall kann erreicht werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Elternteile ausreichend für eine Eigenständigkeit ist. Daher wird seitens des Amtes an möglichen Angeboten mit einem Träger gearbeitet. Derzeit befinden sich die Angebote gem. § 19 SGB VIII bei der Sozialinitiative Kuschnik, im Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V., in der Kinderarche Sachsen e. V. sowie im Jugendwohnhaus Gröditz der Jugendhilfe Gröditz e. V..

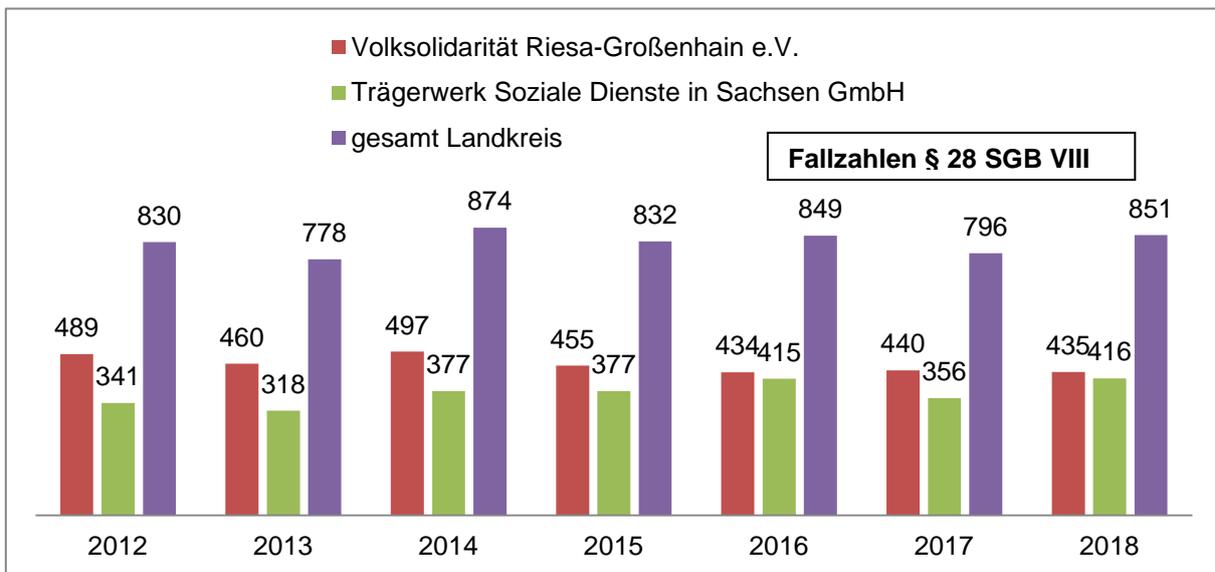
Die Erhöhung der Fallzahlen ist positiv zu sehen, da sich die Eltern entscheiden ihr Kind bei sich zu behalten und sozialpädagogische Hilfe annehmen ihre Erziehungsaufgabe selbst wahrzunehmen. Insbesondere bei Neugeborenen gibt es eine Kooperation mit den Elblandkliniken z.B. bei drogenbelastenden Müttern.



Erziehungsberatungsstelle

Für Eltern und ihre Kinder, aber auch für Großeltern oder andere an der Erziehung Beteiligte stehen die Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. innerhalb des Projektes „Hilfen aus einer Hand“ und die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen gGmbH zur Verfügung. In Beratungsgesprächen beim Kreisjugendamt werden die Eltern bei erkennbarem Bedarf an die Erziehungsberatungsstellen vermittelt. Eltern oder andere an der Erziehung Beteiligte können die Beratungsstellen auch ohne Vermittlung des Kreisjugendamtes aufsuchen. Häufige Beratungsfälle kommen aus der Altersgruppe der 8-11-jährigen Kinder. Auffällig steigende Tendenzen ergeben sich auch in der Altersgruppe 1-3 Jahre.

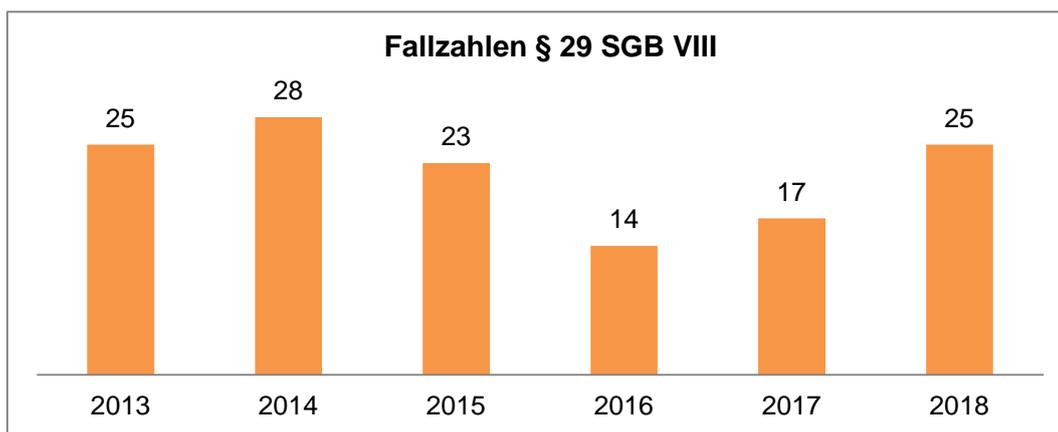
Nach wie vor sind hier Verhaltensauffälligkeiten und damit im Zusammenhang vorhandene Ratlosigkeit von Eltern, Schulprobleme sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken Inhalte der Beratungen. Die Träger der Beratungsstellen entwickelten aufgrund der Nachfragen für betroffene Eltern und Kinder Kursangebote, wie Elternkurs (bzgl. Erziehungsfragen) und Kursangebote für psychisch erkrankte Eltern mit ihren Kindern. Ebenso qualifizierten die Träger Personal im Hinblick auf familientherapeutische Beratungstätigkeit. Diese Form wie auch die systemische Beratung ist nicht mehr wegzudenken, da nicht wie die Eltern wünschen, das Kind zu reparieren ist, sondern am System Familie gearbeitet werden muss. Dies erfordert auch von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Einfühlung und Flexibilität, da nicht nur die Beratung in der Beratungsstelle, sondern auch in Form der aufsuchenden Beratung durchgeführt wird. Zugänge zur Beratung erfolgen u.a. über Vermittlung durch das Jugendamt, durch Einrichtungen wie KiTa oder Schule, durch Familiengerichte, durch Anregung seitens der Beratung Frühe Hilfen oder von selbst, wobei letzterer Zugang eher gering ist. Im Jahr 2018 übernahmen die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis auch die Beratung von Einrichtungen, die die Insoweit erfahrene Fachkraft nachfragten.



Fallzahlen Gesamt Jahr Quelle: Sachberichte der Träger der Erziehungsberatungsstellen

Soziale Gruppenarbeit

Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Problemen in der Sozialkompetenz. Innerhalb der Projekte „Hilfen aus einer Hand“ der Volkssolidarität Kreisverband Riesa – Großenhain e.V. und beim Privaten Erziehungsdienst Holm Kerber können Kinder und Jugendliche in sozialen Gruppen lernen. Im Jahr 2018 wurden diese Angebote fortgeführt bzw. entsprechend den durch den ASD signalisierten Bedarfen angepasst. Diese Hilfen erzielten eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmern. Beide Träger bedienen dieses Angebot beständig. Für das Jahr 2019 ist eine weitere Soziale Gruppenarbeit im Sozialraum Gröditz geplant. In ihren Inhalten orientieren sie sich dabei vorrangig an den Problemlagen der Familien wie z.B. Beziehungsproblematiken zwischen Vätern und Söhnen oder Müttern und Töchtern, Sexualität, gesunde Ernährung, Aggressivität, Werteproblematik usw..

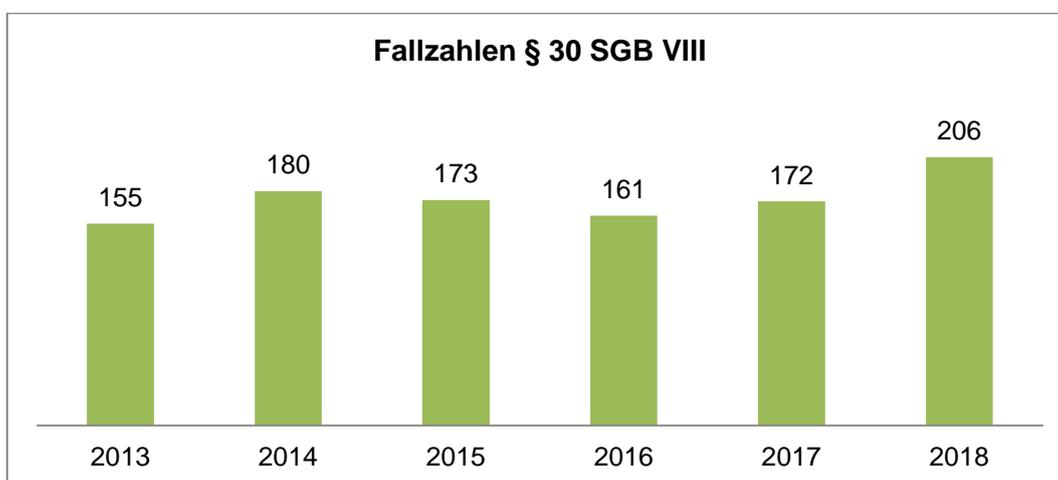


Quelle: jährlich laufende und beendete Fälle, Kreisjugendamt Meißen, Prosoz

Erziehungsbeistandschaft

Erziehungsbeistandschaft wird vor allem bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren eingesetzt. Die SozialpädagogInnen agieren hier meist als Vermittler zwischen den Jugendlichen deren Eltern und ggf. Behörden. Themen der Arbeit sind u.a. die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Alltagsregelungen wie Freizeit und Pflichten, Bewältigung von Problemen in Schule und Ausbildung sowie jugendspezifische Probleme. Häufig bestehen schwierige Beziehungen zu den Elternteilen, welche eigene Probleme wie Sucht, psychische Belastungen und längere Phasen von Arbeitslosigkeit zu überwinden haben.

Immer öfter passiert es auch, dass diese Hilfe in Ergänzung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzt werden muss, insbesondere in Familien mit mehreren Kindern und unterschiedlichen Konfliktfeldern. Dabei ist auch festzustellen, dass das Alter der zu betreuenden Kinder bereits ab 13 Jahre beginnt und sich damit die Dauer der Hilfe auch verlängert. Sehr oft ist der Einsatz männlicher Sozialarbeiter gewünscht, da meist Mütter mit der Bewältigung der Problemlagen der pubertierenden Jugendlichen überfordert sind und Väter als Ressource ausfallen.



Ehrenamtliche Familienbegleitung

Als ergänzendes Angebot zu den übrigen Leistungen des SGB VIII konnten auch im Berichtsjahr im Bereich Hilfen zur Erziehung ehrenamtliche Familienbegleiter genutzt werden. Diese betreuen jeweils eine Familie mit Problemen vorrangig im Alltagsbereich. Für ausscheidende Familienbegleiterinnen ist es sehr schwer geeigneten Ersatz zu finden. Die fachliche und organisatorische Anleitung wurde auch 2018 durch den Träger Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. gewährleistet. Dass diese Anleitung wichtig und notwendig ist, zeigt die regelmäßige Teilnahme der ehrenamtlichen Helfer an den Fallberatungen oder auch den Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter.

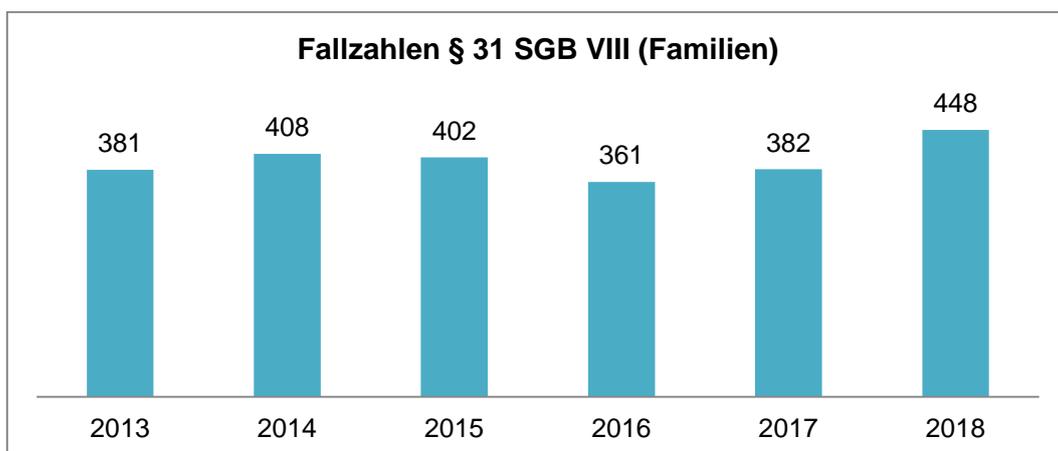
Da sich auch Bedarfe in jungen Familien zeigen, die u.a. vorrangig im Bereich Frühe Hilfen auffallen, wurde im Jahr 2018 versucht, die ehrenamtlichen Kräfte in diesen Familien begleitend einzusetzen. Hier konnten sie vor allem mit ihrer Erfahrung jungen Müttern und Vätern gut zur Seite stehen. Der Einsatz der Helfer in den Familien wird seitens dieser als entlastend empfunden. Die oftmals vielfältigen Alltagsprobleme und unterschiedlichen Bedarfe der Kinder überfordern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil, so dass die Ratschläge der erfahrenen ehrenamtlichen Helfer gern angenommen werden.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe nahm auch 2018 den größten Anteil der ambulanten Hilfen innerhalb des Landkreises ein, auch um stationäre Hilfe zur Erziehung zu vermeiden. Den veränderten Lebenslagen der Familien und den sich daraus ergebenden Problemen stellen sich die Träger mit neuen Konzepten. Spezielle und zusätzliche Angebote sind für drogenkonsumierende Eltern oder Familien mit komplexem Hilfebedarf entstanden.

Hierzu wird eingeschätzt, dass sowohl folgerichtig die Fallzahlen 2018 stiegen aber analog die Intensität der Fälle zunimmt. Damit einher ging oft ein zunehmend höherer Stundenbedarf. Das heißt, dass die Betreuungsstunden in den Familien höher angesetzt wurden, um die umfangreichen Aufgaben, die die Familien belasten, bewältigen zu können. Innerhalb der Fallzahlen nimmt nach wie vor der Anteil an Alleinerziehenden die vordere Position ein. Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben, Wohnortwechsel, psychische Belastungsmomente wirken sich unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder aus, die ihrerseits Symptome bis hin zu Ablehnung, Rückzug, hohe Aggressivität oder Leiden bis zur Distanzlosigkeit entwickeln. Auch drogengebrauchende Elternteile stellen die SozialpädagogInnen immer wieder vor Herausforderungen. Ziel ist es, das Kindeswohl zu schützen, aber auch ein Zusammenleben innerhalb der Familie zu ermöglichen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Suchtberatungsstellen im Landkreis ist unausweichlich.

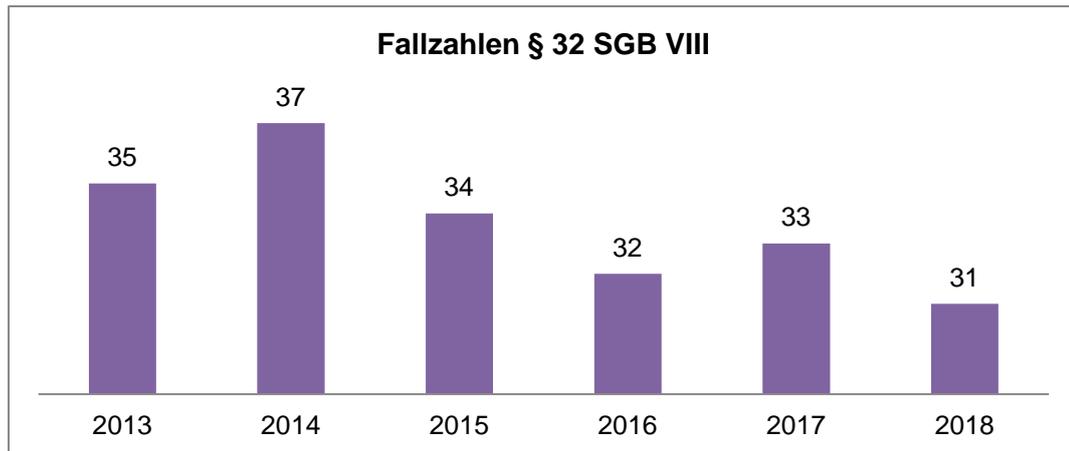
Auch im Jahr 2018 gab es eine Anzahl von Familien mit Migrationshintergrund, die Unterstützungsbedarfe über ihre Helfersysteme (Migrationsdienste) anzeigten. Während behördliche Angelegenheiten meist durch Beratung der Migrationsdienste selbst umgesetzt werden, handelt es sich hier meist um Überforderungssymptomatiken wie z.B. Mutter allein mit 5 kleinen Kindern, bei der sprachliche Barrieren eine Integration erschweren usw.. Hier sind die Helfer mit vielen neuen Problemen konfrontiert, bei denen es nicht immer möglich ist, schnelle Lösungen zu finden. Bestehende kulturelle Unterschiede, insbesondere in erzieherischen Auffassungen, erschweren die Arbeit der Helfer. Häufig ist auch der Einsatz eines Dolmetschers notwendig.



Erziehung in Tagesgruppen

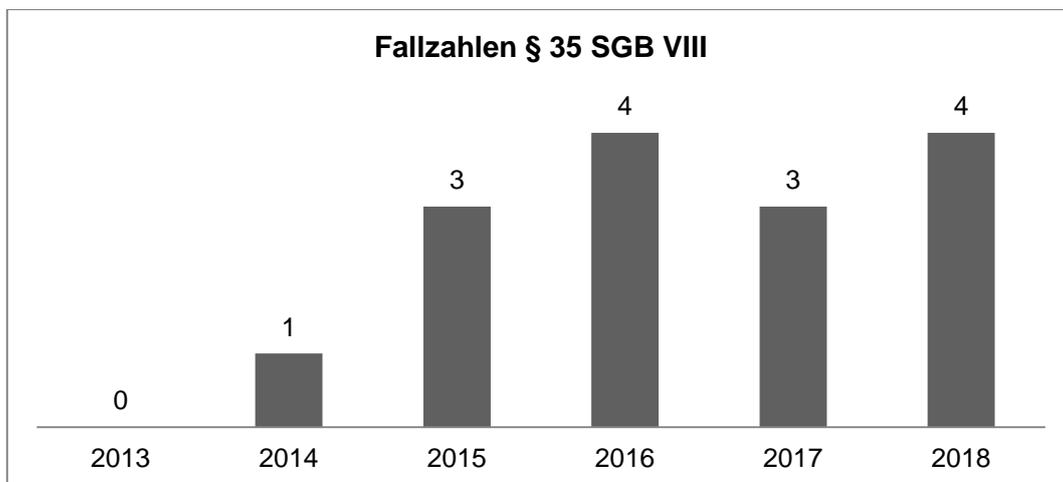
Ein Hauptschwerpunkt in dieser Hilfe ist die Arbeit mit den Familien, damit sie die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst sichern können. Die Arbeit im teilstationären Bereich stellt immense Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche oft mit einer Hortbetreuung verglichen wird, die sie aber nicht ist. Hauptanliegen ist es, die sich zugespitzte Situation in den Familien zu entlasten, Ressourcen

im familiären Umfeld zu erarbeiten, um perspektivisch die Erziehungssituation der Eltern zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.



Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

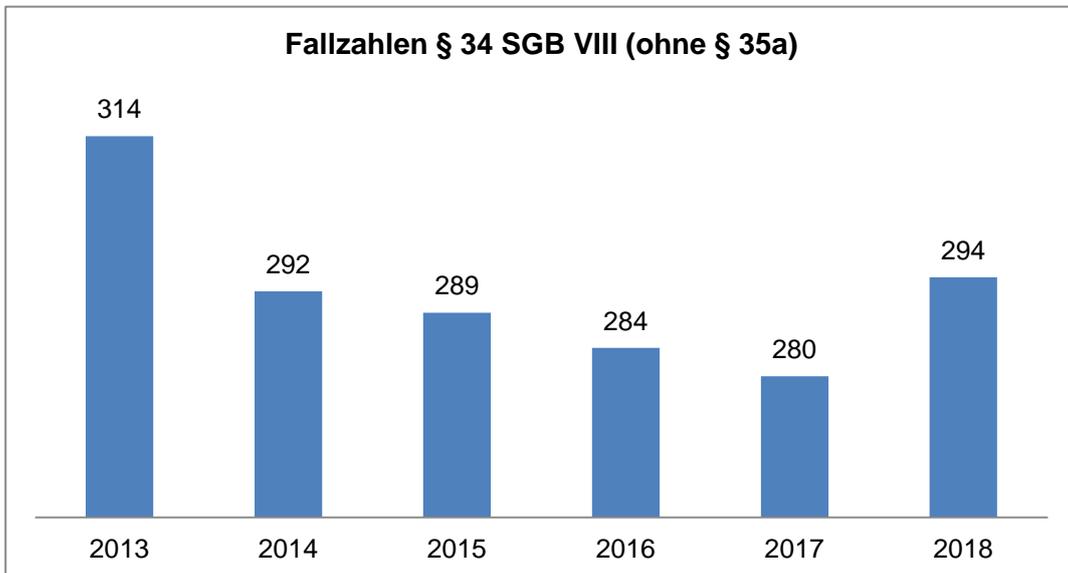
Diese Hilfe erfordert die aktive Mitwirkung der Jugendlichen und wird wegen der Intensität nur in speziellen und sehr komplexen Problemlagen angewandt. Auf Grund der Intensität handelt es sich um vereinzelte Fälle. Im Jahr 2014 wurde das Angebot erstmalig in einem Fall genutzt. Auch im Jahr 2018 setzte sich der Bedarf an dieser Hilfeform in weiteren Fällen fort. Innerhalb des Landkreises existiert kein diesbezügliches Trägerangebot, so dass die bestehenden Bedarfe durch Angebote außerhalb des Landkreises gedeckt wurden bzw. Träger des Landkreises gezielt angesprochen wurden für die Entwicklung eines möglichen Angebots.



Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

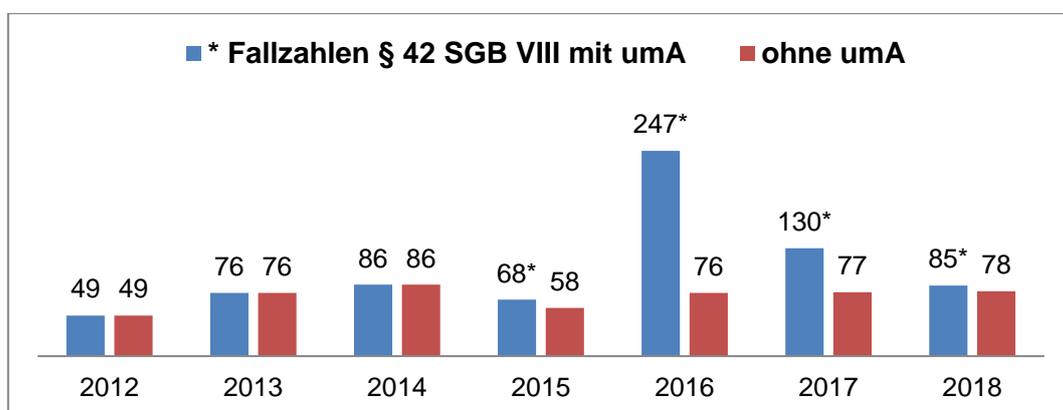
Der Bestand der stationären Einrichtungen im Landkreis Meißen ist im gültigen Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen – Fachplan C aufgenommen. Die vorrangige Bemühung war, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationäre Einrichtungen im eigenen Landkreis unterzubringen. Ursachen für Unterbringungen im Jahr 2018 waren u.a. mangelnde Erziehungsfähigkeit von Eltern, mangelnde Versorgung insbesondere bei Kleinstkindern sowie gravierende Verwahrlosung des Haushaltes, Schuldenproblematiken in Verbindung mit Verlust von Wohnraum, massive Schulprobleme/Schulabstinenz, die bei Eltern zur Resignation führen und Problemen in der Beziehung zum Kind, Stiefelternproblematik, häusliche Gewalt, psychische Beeinträchtigungen, Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Ausländer usw. Steigende Fälle von akuter Drogensucht, vor allem bei sehr jungen Eltern, Verwahrlosung, Unterversorgung von Kindern, Misshandlung führten auch zu Gerichtsverfahren nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch. Oftmals sind es dabei nicht mehr nur einzelne Kinder eines Familiensystems, sondern mehrere Geschwisterkinder, die Hilfe in Form von stationärer Unterbringung benötigen.

Der Anstieg der Fallzahlen 2018 ist u. a. darin zu begründen, dass konsumierende Jugendliche stationär betreut werden, um ihnen mit intensiver sozialpädagogischer Hilfe eine neue Lebensperspektive zu geben. Oft ist das so im elterlichen Haushalt nicht möglich, weil die Beziehungen gestört sind oder die Eltern die „Kraft“ nicht haben ihr fast volljähriges Kind zu betreuen.



Inobhutnahme

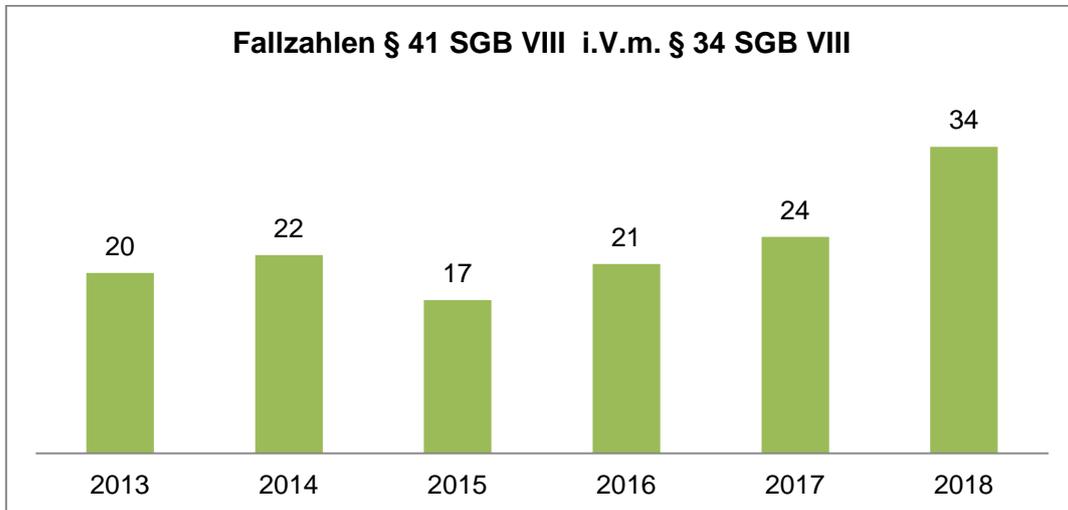
Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Insgesamt wurden 78 Kinder und Jugendliche (ohne umA) in Obhut genommen. In der Mehrzahl handelte es sich um Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters. Ursachen für Inobhutnahme waren u.a. Drogen gebrauchende Eltern, die die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr sicherten; psychisch kranke Eltern, die einer Behandlung bedurften; in der Erziehung überforderte Eltern, die keinen Einfluss auf ihre Kinder mehr hatten und sich selbst meldende Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren mit gestörten Beziehungen zu ihren Eltern. Einen Anteil am Anstieg haben dabei auch die Meldungen hinsichtlich des Kindeswohls. Ressourcen, die zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass zunächst eine Unterbringung bis zur Klärung der Krisensituation in der Mehrzahl der Fälle notwendig wird.



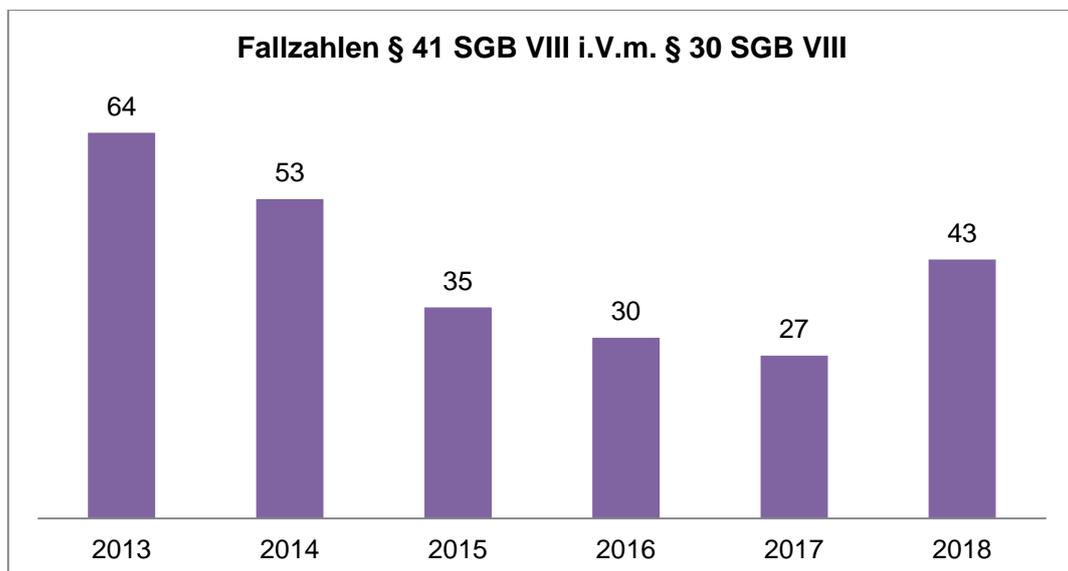
Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Es war auch 2018 zunehmend notwendig, dass ein Teil der jungen Volljährigen nach dem 18. Lebensjahr in stationären Einrichtungen oder im Betreuten Wohnen Hilfe erhielt, da sie zu einer selbständigen Lebensführung aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. ungeklärte Ausbildungssituation, mangelnde finanzielle Grundlagen) noch nicht in der Lage waren. Diese Übergangsgestaltung ist eine nachhal-

tige Hilfe, welche z. B. 6 Monate gewährt wird, um die Prozesse der selbständigen Lebensgestaltung zu begleiten. Es ist jedoch seitens der Einrichtungen zu spüren, dass vermehrt eine Verselbständigung in eigenen Wohnraum mit den Jugendlichen vorbereitet wird. Nicht zuletzt sind solche Projekte wie WAL-Wohnen-Arbeiten-Leben der Produktionsschule Moritzburg gGmbH dabei ein wichtiger Zwischenschritt.



Nach wie vor ist feststellbar, dass die jungen Volljährigen mit Ablösung aus der Heimerziehung oder Pflegestelle unsicher sind und immer mehr eine Nachbetreuung wünschen, um mit der für sie neuen Situation des selbstständigen Lebens zurecht zu kommen. Meist sind es die finanziellen Belange, Geldeinteilung, Antragstellungen oder die noch benötigte Begleitung während des Ausbildungszyklus, die als Begründungen angegeben werden. Zunehmend wurde jedoch auch hier nach kurzer Übergangsphase durch die Einrichtungen auf niederschwellige Angebote in den Sozialräumen zurückgegriffen.



Auch im Jahr 2018 erhielten junge Volljährige einmalige Beihilfen zur Eingliederung in einen eigenen Wohnraum in Höhe bis zu 800 EUR.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen

Gesundheit ärztliche oder andere therapeutische Stellungnahmen einzuholen. Durch die Regelung soll klar gestellt werden, dass die Stellungnahme nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements, die seelische Behinderung, bezieht. Die Statistik belegt, dass die Fallzahlen stetig steigen.

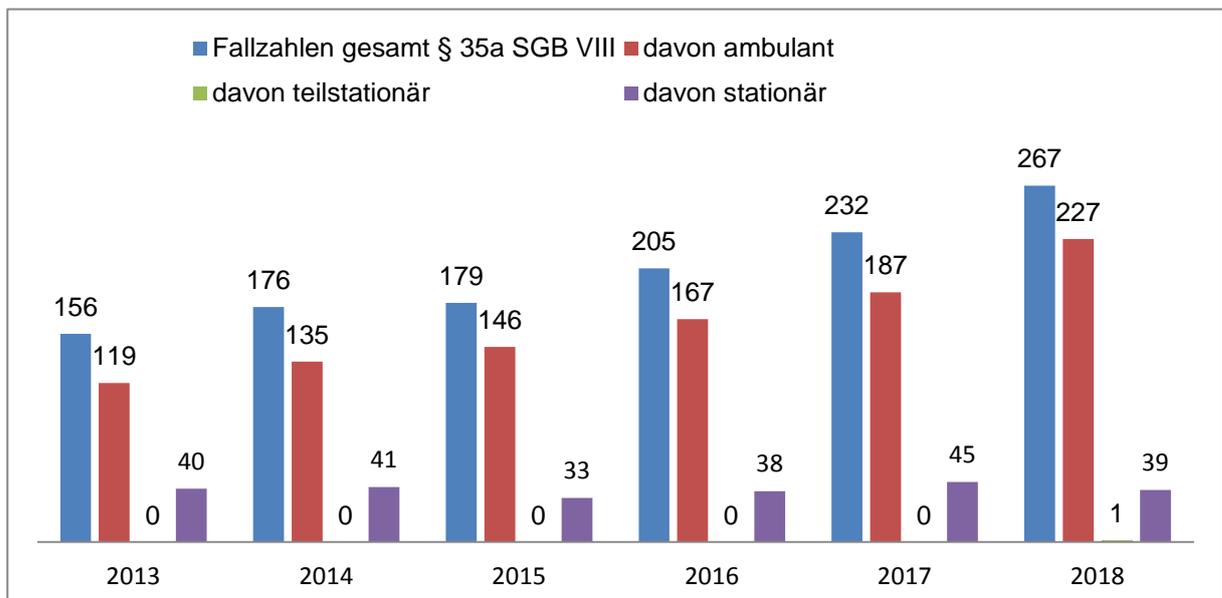
Ursachen dafür sind weiterhin z.B.

- eine Zunahme medizinisch therapeutischer Angebote, die eine genauere Diagnostik sichern (Autisten Ambulanz, psychiatr. Kinder- und Jugendkliniken, Psychologen, Rechenzentren usw.)
- die mangelhafte Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen führen zu Teilhabebeeinträchtigungen, die die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ausgleichen muss.
- spezielle Beschulung von teilhabebeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfordern die Gewährleistung des Schulbesuches in Form von Fahrtkostenübernahmen.
- mangelnde Schulfähigkeit aufgrund seelischer Problemlagen bedingen steigend Schulbegleitungen während des gesamten Unterrichts sowie in der Freizeit.
- Beschulung von Kindern im Rahmen der Inklusion.

Nach wie vor ist eine Zunahme im ambulanten Bereich an Schulbegleitungen zu verzeichnen. Schulen beschulen betroffene Schüler nur unter der Maßgabe des Einsatzes von Schulbegleitern. Klageverfahren, die Eltern aufgrund Ablehnung der Begleitung und Verweis auf Vorrangigkeit der Schule einleiten, verpflichten die Jugendhilfe zur Gewährung der Hilfe.

Bedenklich stimmt die zunehmende Antragstellung für Schulbegleiter an Förderschulen für Erziehungshilfe. Es erschließt sich nicht, inwieweit hier die qualitative und/oder quantitative Personalausstattungen bzw. Klassenstärken dazu führen, dass Schüler nur mit zusätzlicher Assistenz beschult werden können. Jugendhilfe übernimmt hier nach wie vor die Ausfallbürgschaft.

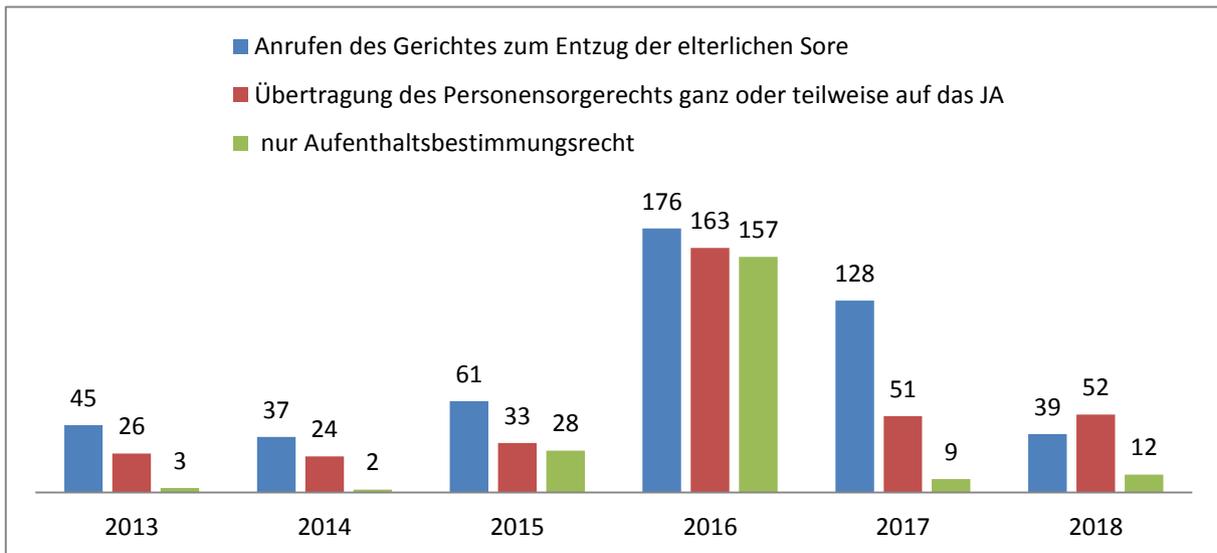
In Diskussionen mit Verantwortlichen wird immer wieder die Rolle von Schulsozialarbeit angesprochen. Dies ist ein Fakt, der sicher perspektivisch Beachtung finden sollte, jedoch stellt dieses Angebot kein Allheilmittel dar.



Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Jugendamt die Aufgabe, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen einzuleiten bzw. anzuregen.

Die seitens des Jugendamtes angeregten gerichtlichen Maßnahmen führten in der Mehrzahl der Fälle zum Entzug der elterlichen Sorge. Nur in wenigen Fällen reichten Auflagen für die Eltern, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.



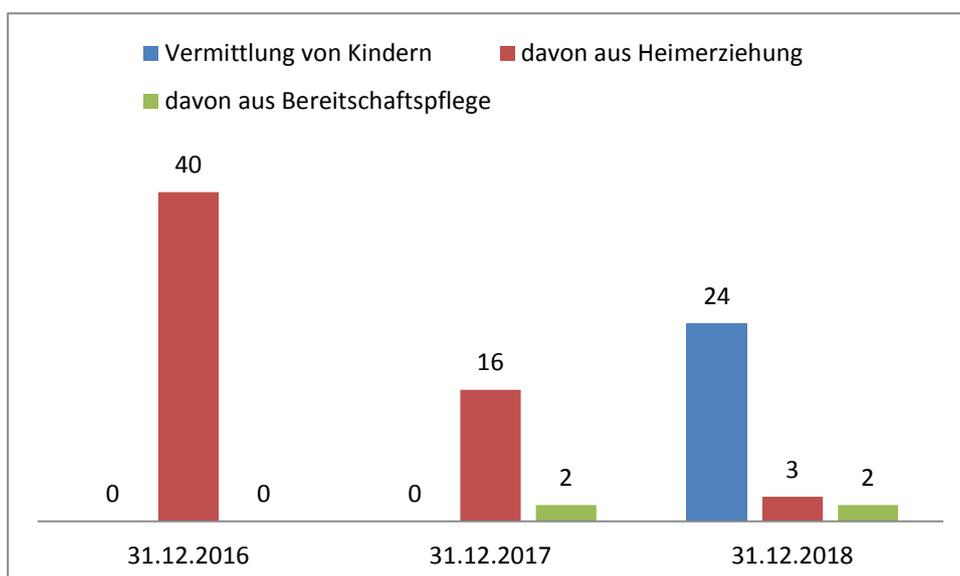
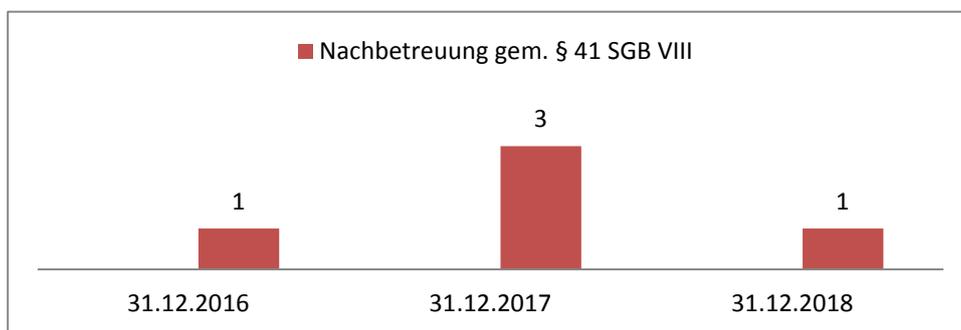
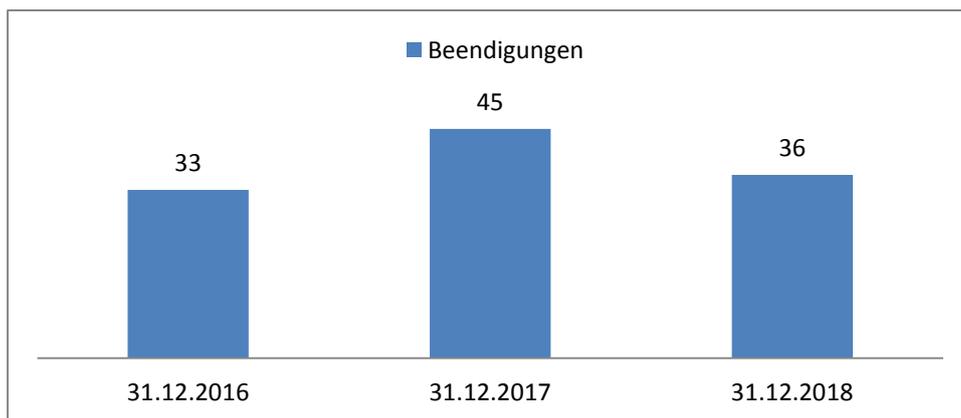
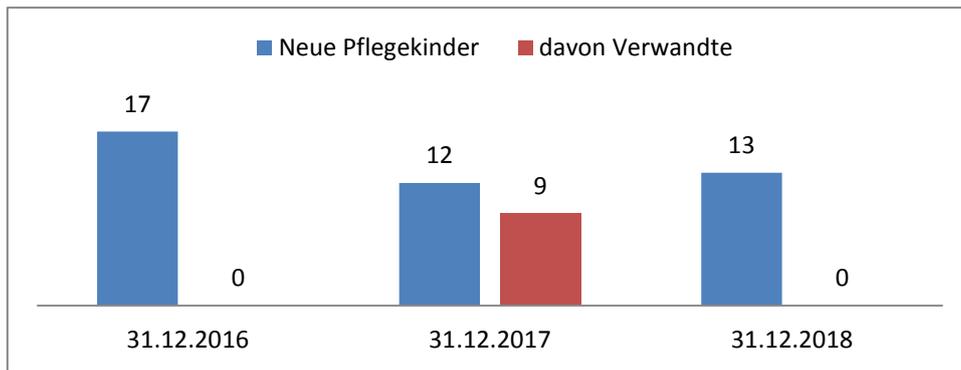
* Fallzahl einschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer

3.1.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle

Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege

Zur alternativen Fremdplatzierung im Heim steht die Möglichkeit zur Verfügung, das Kind oder den Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dadurch kann der Minderjährige Familienstrukturen erleben und eine befristete Zeit bzw. wenn keine Rückkehr zu seiner Familie möglich ist, auch bis zur Volljährigkeit, in dieser „Ersatzfamilie“ leben. Lebt das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie, übernehmen die Pflegeeltern einen wesentlichen Teil seiner Erziehung. Die Kinder- und Jugendhilfe wird ihrem Auftrag neben Hilfestellungen für die Herkunftseltern dadurch gerecht, dass sie Pflegepersonen darin unterstützt, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen angemessen zu fördern.

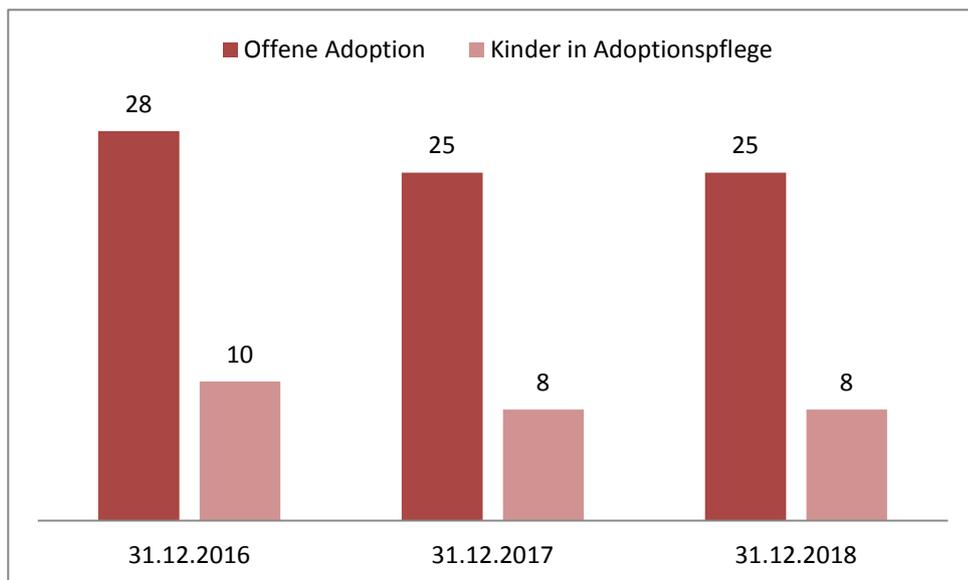
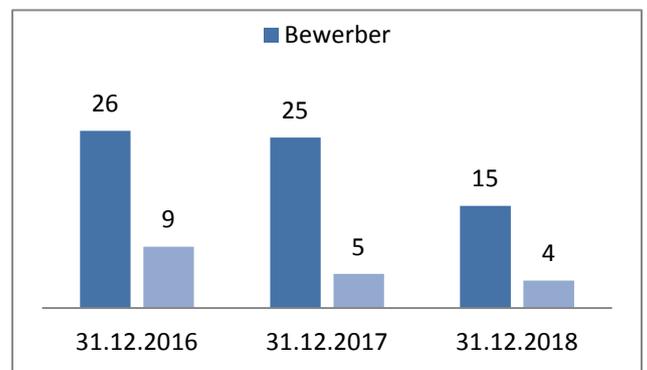
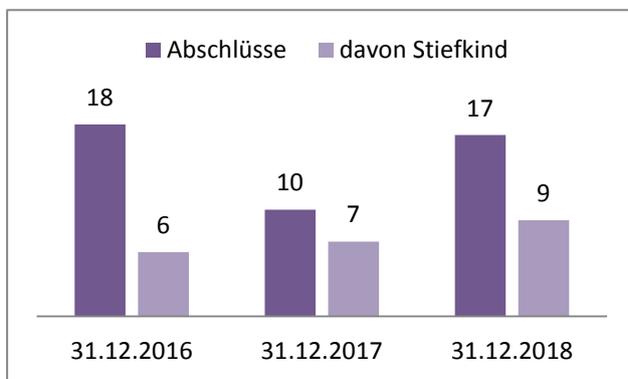
Die Erfahrung hat gezeigt, dass es deutliche Unterschiede bei den Unterstützungsbedarfen zwischen verwandten Pflegepersonen und Fremdpflegepersonen gibt. Spezifisch für die Verwandtenpflege ist z.B. die Bearbeitung der verwobenen Beziehungen in der Familie und der Lebensgeschichte. Oftmals zeigen sich hier Schwierigkeiten u.a. bei der Abgrenzungsfähigkeit der Pflegepersonen von den leiblichen Eltern, was durchaus eine Gefahr für das Kindeswohl bedeuten kann. Auch wenn Verwandtenpflege eine gute Alternative für das Kind/Jugendlichen darstellt, weil dadurch Beziehungen erhalten bleiben oder auch das Umfeld nicht verändert werden muss, so erfordert es seitens der Fachkräfte ein sensibles Maß an Beratung und Unterstützung, um destruktiven familiären Mustern entgegenzuwirken. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 240 Kinder (laufende und beendete Fälle ohne Kostenerstattungsfälle) betreut. Vorrangig wurden Kinder im Alter von 0 – 8 Jahren vermittelt. Zum 31.12.2018 wurden 204 Pflegekinder betreut (exklusive 17 Amtshilfefälle). 16 Kinder wurden in Bereitschaftspflegefamilien betreut. 13 Pflegeelternbewerber-Familien wurden 2018 abgeprüft. Es haben 2 Bewerberkurse für 16 Familien stattgefunden. Außerdem wurden 2 Familien einzeln geschult. Für 11 Kinder wurde eine Pflegeerlaubnis ausgestellt (gem. § 44 SGB VIII). Außerdem konnten im Jahr 2018 insgesamt 3 neue Bereitschaftspflegestellen gefunden werden. Zusätzliche Hilfen zur Erziehung erhielten 33 Kinder. Hierzu gehören zum Beispiel Schulbegleitungen, Hortintegrationen, aufsuchende Erziehungsberatungen, Sozialpädagogische Familienhilfen sowie Hilfen für junge Volljährige.



Adoptionsvermittlung (Statistik Anlage 2)

Die Umsetzung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung verteilt sich hälftig auf zwei Mitarbeiterinnen. Sitz der Vermittlungsstelle ist Meißen. Dennoch findet eine Sprechzeit auch in der Außenstelle des Landratsamtes in Riesa statt. Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit vielen Jahren erfolgreich angeboten wird. Er hilft den Annehmenden, ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen.

Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Auch im Jahr 2018 stellt der Konsum von Suchtmitteln durch die Mütter die Adoptionsvermittlung vor Herausforderungen. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme.



3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

Im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes setzt das Kreisjugendamt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern, freiberuflichen Fachkräften und Ehrenamtlichen das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landkreises Meißen um. Dieses gliedert sich in fünf Leistungsbereiche:

1. „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen
2. Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
3. Ehrenamtsstrukturen (ehrenamtliche FamilienberaterInnen)
4. Aufsuchende präventive Arbeit beim Kreisjugendamt (APA)
5. Fachberatung für Kinderschutz

Die Leistungsbereiche 1 bis 3 wurden im Berichtsjahr durch Mittel des Bundesfonds Frühe Hilfen (teil-)finanziert. Die Leistungsbereiche 1 bis 3 wurden im Berichtsjahr durch Mittel des Bundesfonds Frühe Hilfen in Höhe von insgesamt 146.951,58 € teilfinanziert (Stand: 22.05.2019). Die Umsetzung der Leistungsbereiche 1 und 4 wurde zusätzlich im Zuge einer Anteilsfinanzierung durch Fördermittel des Freistaates Sachsen in Höhe von insgesamt 77.567,56 € (Stand: 22.05.2019) unterstützt. Der Leistungsbereich 5 wurde ausschließlich mit Eigenmitteln des Landkreises Meißen umgesetzt. Zu den unmittelbar beim Sachgebiet Soziale Dienste angegliederten Angeboten der Frühen Hilfen gehören:

Koordinations- und Informationsstelle

Im „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeiten zwei KoordinatorInnen (2x0,75 VzÄ) an der Organisation und Umsetzung des Kinderschutz- und Netzwerkkonzeptes. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt beim Kreisjugendamt Meißen und bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH. Das Koordinatorenteam fördert die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionengrenzen hinweg. Als wesentliche Orientierung und rechtliche Grundlage dient dabei § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Die wesentlichsten Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2018 waren für das Koordinatorenteam insbesondere in folgenden Themengebieten verortet:

- Ausbau der Netzwerkbeziehungen mit dem Jobcenter bzw. dem Bildungs- und Aktivierungszentrum im Rahmen des Modellprojekts zur Verzahnung der Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt, der Koordinatorin für Gesundheitsförderung, der AOK Plus und der Schulsozialarbeit
- Evaluation der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Ziehen von Schlussfolgerungen / Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung mit dem Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden
- Gewinnung eines weiteren Trägers zum Einsatz zweier weiterer FGKiKP sowie entsprechende Fachberatung und Vorbereitung bzw. Abschluss einer Leistungs- und Kostenvereinbarung
- Mitarbeit an der Fortschreibung des 1. Integrationskonzeptes für den Landkreis Meißen zur Förderung der Integration von Geflüchteten, Neuzugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund
- Qualitätsentwicklung im Bereich Ehrenamt – Gewinnung weiterer Ehrenamtlicher, Durchführung einer Qualifizierungsveranstaltung, Überarbeitung der Ehrenamts-Kooperationsvereinbarung
- Verstärkung der Kooperation mit der Suchthilfe, insbesondere der Suchthilfekoordination beim Gesundheitsamt - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des 4. Fachtags „(SCHEIN)WELT Crystal“ zum Thema „Kinder aus suchtbelasteten Familien“ sowie das Ziehen von Schlussfolgerungen

Im Rahmen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen wirkten die Koordinatoren gemeinsam mit anderen Partnern auf die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften hinsichtlich der Themen Kindeswohl und Netzwerkarbeit sowie die Weiterentwicklungen von Konzepten und Maß-

nahmen im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes hin. Im Sinne der Fachinformation und Fortbildung wurden verschiedene Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen organisiert bzw. durchgeführt. Zu den Wichtigsten gehörten:

- Referat „Frühe Hilfen im Landkreis Meißen“ beim Qualitätszirkel der Kinderärzte, gemeinsam mit dem Projekt „Verstetigung des medizinischen Kinderschutzes in Sachsen“ (Januar 2018)
- Referat „Frühe Hilfen und Sucht“ für Fachkräfte der Zentralstelle für polizeiliche Prävention, gemeinsam mit der Sachgebietsleiterin des SG Soziale Dienste (Februar 2018)
- Referat „Gesundheitsgefährdendes Verhalten und prekäre Lebensverhältnisse während der Schwangerschaft und in der frühen Kindheit“ in der regionalen Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsförderung (März 2018)
- Workshopleitung im Rahmen der Beratung der Träger der Kindertagesstätten im Landkreis Meißen zum Thema „Schutzkonzepte in Einrichtungen“ (Mai 2018)
- Referat „Frühe Hilfen im Landkreis Meißen“ beim Arbeitskreis Elternbegleitung Radebeul (Juni 2018)
- Referat „Frühe Hilfen im Landkreis Meißen“ zum Arbeitsgespräch „familienorientierter Strafvollzug“ in der JVA Zeithain (September 2018)
- Workshopleitung beim 4. Fachtag „(SCHEIN)WELT Crystal“ zum Thema „gelingende Vernetzung von Jugendhilfe und Suchtkrankenhilfe“ (September 2018)
- Referat zu Ergebnissen und Konsequenzen der Evaluation der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII im Landkreis Meißen im Kuratorium des „Willkommen-Bündnis für Kinder“ und der AG Hilfen zur Erziehung (September und November 2018)
- Seminar „Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (Oktober 2018)
- Workshop und Fachdialog „Die gesundheitlichen Vorteile des Stillens“ (November 2018)
- Weiterbildungsveranstaltung „Umgang mit herausfordernden Kindern und Jugendlichen“, in Kooperation mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. (November 2018)

Das „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeitet mit den erstellten Materialien wie dem Infoheft für junge Familien, dem Kinderschutzleitfaden, Flyern und Notfallkarten. Die Materialien werden weiterhin durch die Koordinatoren an kooperierende Fachkräfte verteilt. Die im Jahr 2017 begonnene Überarbeitung (modernerer Design, Response-Modus für die Ausgabe auf verschiedenen Endgeräten) der Website (www.willkommen-kinder.de) konnte im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Angegliedert an die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen wurde im Berichtsjahr durch zusätzliche Stellenanteile (0,25 VzÄ) die Umsetzung des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ im Landkreis Meißen koordiniert. „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), in dessen Rahmen in Kooperation mit freien Trägern seit 2018 an den Projektstandorten Gröditz, Riesa und Meißen Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung umgesetzt werden.

Aufsuchende Beratung für Familien (Aufsuchende Präventive Arbeit, APA)

Die aufsuchende präventive Arbeit (APA) bietet „Begrüßungsbesuche“ (Hausbesuche) sowie Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in der Geburtsklinik des Elblandklinikums Meißen an. Die APA ist für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren offen. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit und kann nach einem Erstkontakt weitere Kontakte auf freiwilliger Basis ermöglichen. Folgende allgemeine Schwerpunkte stehen im Mittelpunkt der Arbeit:

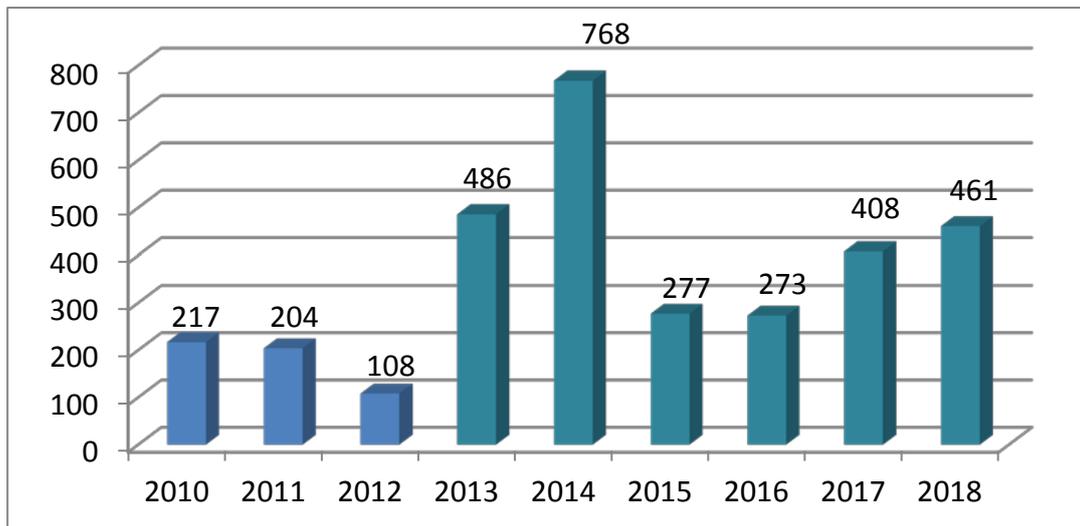
- Beratung im Sinne des § 2 KKG und § 16, Abs. 3 SGB VIII
- Beratung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten
- Vermittlung niederschwelliger, passgenauer Hilfen zur Sicherung eines gesunden Aufwachsens von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren bzw. sozialpädagogische, informelle Beratung von Familien, alleinerziehenden Müttern/Vätern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zur Stärkung der Erziehungs- und Lebenskompetenz sowie des Bindungsverhaltens.
- frühzeitiges Erkennen von Risiken für das Kindeswohl

- Vermeidung intensiver Interventionen durch präventive Angebote
- Motivation zur Annahme der Hilfemöglichkeiten im Netzwerk
- fallübergreifende sozialraumorientierte (Gemeinwesen-)Arbeit

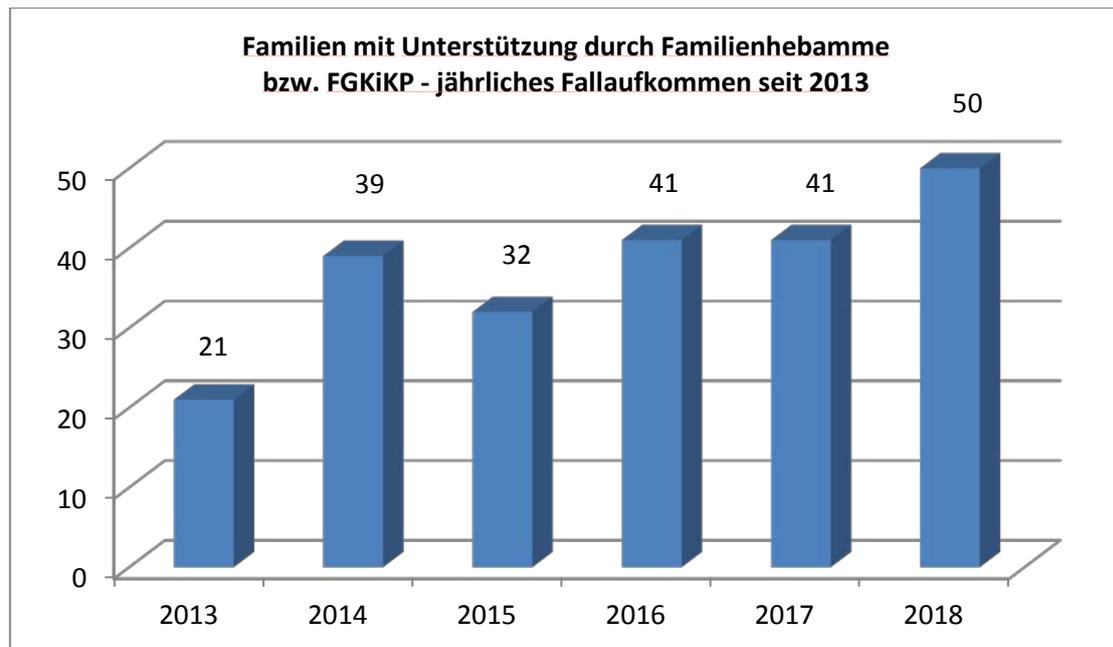
Im Berichtsjahr wurde das Beratungsangebot von zwei sozialpädagogischen Fachkräften (2 x 0,75 VzÄ) inklusive Stellenanteilen zur Koordination des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen sowie Ehrenamtlichen vorgehalten.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 461 Familien mit dem regulären Beratungsangebot erreicht werden. Gegenwärtig nimmt das Kreisjugendamt hierbei einen steigenden Bedarf an längerfristiger Begleitung bzw. Betreuung von Familien war. Hinweise hierfür finden sich in den Rückmeldungen aus der Fallarbeit der APA sowie aus der Entwicklung beim Einsatz von Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP). Eine bedeutsame Entwicklung zeichnet sich auch in der Art der Hilfevermittlung ab – die APA nimmt hier eine Zunahme der Notwendigkeit von Vermittlungsleistungen an medizinische/therapeutische Einrichtungen im Landkreis und darüber hinaus war (bspw. FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapie, PsychologInnen, Uniklinik Dresden, Elternambulanz). Damit gehen gleichzeitig eine steigende Tendenz psychosozialer Beratung im Rahmen der Frühen Hilfen sowie der Bedarf einer verstärkten Netzwerktätigkeit einher.

Beratung der aufsuchenden präventiven Arbeit – erreichte Familien in den Jahren 2010 bis 2018



Da die Stellenbesetzung seit 2010 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist und die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit Veränderungen unterworfen war, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Seit 2013 wird die aufsuchende präventive Arbeit im Rahmen des Regionalen Gesamtkonzepts Frühe Hilfen umgesetzt.



Im Jahr 2018 erhielten insgesamt 50 Familien Unterstützung durch eine Familienhebamme bzw. FGKiKP. Gegenüber dem Vorjahr (2017) kam es im Jahr 2018 damit zu einem Anstieg der neu übernommenen Fälle um ca. 60%. Die Zahlen sind nach Einschätzung des Teams der Frühen Hilfen als Hinweis auf einen angestiegenen Bedarf für die Leistungen der Familienhebammen und FGKiKP zu werten als auch Folge der gewachsenen Einsatzressourcen durch die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte.

Der Einsatz der Ehrenamtlichen wird analog zum Familienhebammeinsatz durch die Fachkräfte der APA gesteuert. Im Jahr 2018 wurden durch die Beratungsstelle für Frühe Hilfen insgesamt 6 Ehrenamtliche in 7 Familien eingesetzt.

3.2 Kindertagesstätten/Jugendarbeit/Wirtschaftliche Jugendhilfe

	Anzahl SB	VzÄ
Sachgebietsleitung	1	1,00
Verwaltungsassistenten	1	0,80
Fachberatung Kindertagesstätten	2	2,00
Fachberatung Kindertagespflege (im Zeitraum 01-03/2018 mit 1,0 VK im Zeitraum 04-12/2018 mit 0,875 VzÄ)	1	0,875
Kita/Investitionen	1	1,00
Kita-Zuschüsse (Geschwisterermäßigung, Landeszuschüsse, Betriebskosten, Hilfen nach § 23 SGB VIII)	1	0,85
Entgeltverhandlungen	1	1,00
Wirtschaftliche/Jugend(sozial)arbeit	1	1,00
Fachberatung/Schulsozialarbeit/Jugendschutz	1	1,00
Fachberatung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	1	0,25
Übernahme/Elternbeiträge	5	4,80
Wirtschaftliche Jugendhilfe (4 x 1,0 VK und 6 x Teilzeit)	10	9,05
Gesamt:	26	23,625

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Sachgebietes bilden eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten, welche hier nur auszugsweise genannt werden können:

3.2.1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zuständig, dass der Förderungsauftrag nach Maßgabe des § 22 a SGB VIII in allen Kindertageseinrichtungen realisiert wird. Die Fachberatung unterstützt Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen dabei, den Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung nach dem §§ 22 a ff. SGB VIII umzusetzen und trägt somit eine fachliche Steuerungsverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Dazu gehört ebenfalls die Sicherstellung eines bedarfsgerecht ausgebauten und qualitativ hochwertigen Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG.

Die Fachberatung für das pädagogische Fachpersonal, Kindertagespflegepersonen und Träger bezog sich auf **170** Kindertageseinrichtungen, **4** Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, **67** Träger von Kindertageseinrichtungen sowie **94** Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie **3** Kindertagespflegepersonen, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

Arbeitsgemeinschaften

In folgenden Arbeitsgemeinschaften waren die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tätig:

- Mitwirkung im überörtlichen „Arbeitskreis Fachberatung Kindertageseinrichtungen“ des Sächsischen Landesjugendamtes → **2** Beratungen im Jahr 2018
- Mitwirkung im überörtlichen Arbeitskreis des Sächsischen Landesjugendamtes Kindertagespflege → **1** Beratungen im Jahr 2018
- Mitwirkung im Kuratorium des Projekts „Willkommen – Bündnis für Kinder“ → **2** Beratungen im Jahr 2018

- Mitwirkung im Netzwerk Frühe Bildung – Regionales Netzwerk Trägerqualität im Rahmen des Bundesprogrammes Qualität vor Ort
→ 4 Beratungen im Jahr 2018
- Mitwirkung in überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege Informations - und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen IKS
→ 2 Beratungen im Jahr 2018
- Mitwirkung in überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege auf Landesebene
→ 3 Beratungen im Jahr 2018

Arbeitskreise

Der sozialpädagogische Beratungsprozess gestaltete sich besonders kontinuierlich in den Arbeitskreisen. Im Jahr 2018 arbeiteten **133 Kindertageseinrichtungen** (davon 75 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Meißen und 58 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Riesa-Großenhain) und **40 Kindertagespflegepersonen** in folgenden Arbeitskreisen:

Methoden der Fachberatung

	2016	2017	2018
Arbeitskreise	28	19	18
Arbeitskreistreffen	38	46	42
Teilnehmer der Arbeitskreistreffen Kitas	386	368	218
Erfahrungsaustausche	34	28	32
Beratung/ Fortbildung für die Träger der Kindertageseinrichtungen	1	1	1
Teilnehmer an Erfahrungsaustauschen	105	102	98
Einzelberatungen für Fachkräfte	115	152	78
Teilnehmer an Arbeitskreisen Kindertagespflege	86	87	78
überörtliche Netzwerktreffen Kindertagespflege	/	/	4

Beratungen im Bereich Kindertagespflege:

Die Fachberaterin unterstützte die regionalen Netzwerke/ Arbeitskreise für Kindertagespflege im Landkreis Meißen. Im Jahr 2018 gab es drei Arbeitskreise, welche sich 2 x jährlich trafen. Zusätzlich tauschten sich die Kindertagespflegepersonen regelmäßig in kleineren regionalen Netzwerken zu Erfahrungen in ihrer Arbeit aus.

Beratungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen

Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen waren auch im Jahr 2018 ein wichtiges Aufgabenfeld. Dazu wurde 1 Beratung mit 51 Trägervertretern im Landkreis durchgeführt. Folgende Zahlen dokumentieren die Fortbildungsveranstaltungen im Verantwortungsbereich der Fachberatung des Kreisjugendamtes und in Kooperation mit externen Projekten:

Termin	Inhalte
26.05.2018	Trägeraufgaben und Handlungsstrategien im Kinderschutz – Grenzüberschreitendes Verhalten von Pädagog*innen
9.00 Uhr – 13.00 Uhr im Klosterkomplex am Rathaus Riesa	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsvortrag zum Thema Frau Prof. Dr. Wolf (Hochschule Mittweida) - Dialogrunde zum Thema mit Sächsisches Landesjugendamt, Trägervertretern, Kreisjugendamt (ASD, Frühe Hilfen), Rechtsamt, Amtsleitung, Sachgebietsleitung, Fachberaterteam (Kreisjugendamt)

Fortbildungsveranstaltungen 2018

Jahr	2016	2017	2018
Fortbildungsveranstaltungen in der organisatorischen Verantwortung des KJA	17	11	10
Teilnehmer	301	174	134
Haus der kleinen Forscher - Veranstaltungsanzahl	4	3	2
Gesamtanzahl - Teilnehmer	369	174	134

Themen von Fortbildungsangeboten 2018

Kunst das kannst du auch	01.02.2018
Kita als Dienst-Leistungs-Qual(ität)?! – Eltern(mit)arbeit	08.03.2018
Facebook, WhatsApp & Co – Kitas und soziale Netzwerke	27.03.2018
Konzeptionsentwicklung als Bestandteil pädagogischer Qualität (Reflexionsseminar)	04.04.2018
Entwicklungspsychologie – Grenzsteine als Referenzverfahren in Anwendung der ICF CY	08.05.2018
Gewalt ist keine Lösung	30.05.2018
Kann denn lei(d)en Sünde sein? Mein Kita Team leiten oder als Leiterin leiden?	25.06.2018
Aushalten? Haushalten? Innehalten?! – Nachhaltigkeit als Handlungsprinzip	25.09.2018
Klein aber trotzdem schon sooo groß!!!	23.10.2018
Durch qualifizierte Förderplangestaltung die Teilhabe von Kindern unterstützen	24.10.2018

Bereich Kindertagespflege:

Schulung von Kindertagespflegepersonen Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe für unter 3-jährige Kinder (§ 21 SGB V)	25.01., 15.03., 05.04.
Datenschutz in der Kindertagespflege	28.06., 06.09., 18.10.
Aggressionen von 3-jährigen Kindern im Alltag begleiten	27.01.
Die besondere Situation von 2-jährigen Kindern	21.04.

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann eine Gemeinde den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG anbieten. Nach § 8 SächsKitaG sind diese in der Kindertagespflege vorgehaltenen Plätze in der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes auszuweisen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in der Kindertagespflege nach dem SächsKitaG erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und die Gemeinde diese Betreuung gemäß Satzung oder nach Einzelfallprüfung finanziert.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt, wenn die Personen persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sind. Mit **Stichtag 31.12.2018** waren im Landkreis Meißen **insgesamt 94 Kindertagespflegepersonen** mit erteilter Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und 3 Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde, tätig. Insgesamt 338 Kindertagespflegeplätze nach dem SächsKitaG waren zum Stichtag 01.04.2018 im Landkreis Meißen belegt.

Fachberatung gemäß § 23 SGB VIII ist ein Instrument zur Schaffung und Unterstützung fachlich hochwertiger Kindertagespflege. Der Tätigkeitsbereich der Fachberatung Kindertagespflege umfasst ein breites Spektrum beratender, informierender, kooperierender und vernetzender Aufgaben. Ziel ist es, die Betreuungsform Kindertagespflege im Landkreis Meißen weiterzuentwickeln und den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu fördern. Die Fachberatung Kindertagespflege übernimmt

die Funktion einer Schnittstelle, welche unterschiedliche Informationen bündelt und zwischen den beteiligten Akteuren vermittelt. Neben administrativen Aufgaben steht die fachliche Beratung und Unterstützung aller am Prozess der Kindertagespflege beteiligten Personen und Institutionen im Fokus.

Für die Kommunen Coswig, Diera-Zehren, Lommatzsch, Moritzburg, Niederau, Radeburg, Radebeul und Weinböhla wurden gemäß Zuschussvertrag Aufgaben vom Landkreis Meißen an den freien Träger Familieninitiative Radebeul e. V. delegiert. Der Koordinations- und Vermittlungsstelle der Familieninitiative Radebeul e. V. obliegen die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII, die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der damit einhergehenden Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen. Zusätzlich werden durch die Familieninitiative Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen des Landkreises Meißen organisiert und durchgeführt. Ein kontinuierlicher Fach- austausch zwischen den Fachberaterinnen des Kreisjugendamtes und der Koordinations- und Vermittlungsstelle ermöglichte ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung aller Aufgaben.

Bedarfsplanung – Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Platz- angebotes für die Kindertagesbetreuung verantwortlich und hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsver- antwortung. Durch die gesetzlichen Regelungen nach § 8 SächsKitaG werden diese Aufgaben kon- kretisiert.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen am 05.06.2018 beschlossen. Sie zeigt für weitere 2 Jahre tendenzielle Entwicklungen und Bedarfe bis zum 31.07.2021 auf. Die Bedarfsplanung vom 01.08.2018 - 31.07.2019 sichert mit einer **Bedarfsdeckung** von 97 % an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren und mit 97 % für Kinder im Kindergartenalter den Rechtsan- spruch auf Kindertagesbetreuung im Landkreis Meißen. Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der 4. Klasse ist mit 93 % ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesein- richtungen vorhanden (vgl. § 24 SGB VIII).

Versorgungsgrad an Kindertagesbetreuung nach SächsKitaG im Landkreis Meißen (Bedarfsplanung vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 – Beschluss JHA vom 05.06.2018

Große Kreisstädte											
Kapazität der Kitas/ KTP				wohnhafte Kinder				Bedarfsdeckung/ Versorgungs- grad in %			
0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Ge- samt
1.961	4.294	4.356	10.611	2.188	4.619	4.808	11.615	90	93	90	91

Städte											
Kapazität der Kitas/ KTP				wohnhafte Kinder				Bedarfsdeckung/ Versorgungs- grad in %			
0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Ge- samt
530	1.139	1.145	2.814	527	1.122	1.160	2.809	100	101	99	100

Gemeinden											
Kapazität der Kitas/ KTP				wohnhafte Kinder				Bedarfsdeckung/ Versorgungs- grad in %			
0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Gesamt	0-3 Jahre	3-6/7 Jahre	Hort alter	Ge- samt
1.385	2.935	2.936	7.256	1.265	2.888	3.131	7.284	109	101	94	100

Anzahl von Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018:

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen		
	2016	2017	2018
Kinderkrippe	3	3	3
Kindergarten	3	4	4
Kindertageseinrichtungen	124	123	125
Horte	40	40	38
Gesamt	170	170	170

Anzahl von Kindertagespflegestellen im Jahr 2018: **94**

Mit Stichtag 01. April 2018 betreiben im Gebiet des Landkreises Meißen 46 freie Träger der Jugendhilfe 101 Kindertageseinrichtungen und 21 Gemeinden 68 Kindertageseinrichtungen und 18 Gemeinden sind für die 94 Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG verantwortlich.

Das Kreisjugendamt plant im 2. Halbjahr 2019 mit der Fortschreibung der Bedarfsplanung vom 01.08.2020 - 31.07.2021 die Datenhaltung im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf ein neues digitales Online-System umzustellen. Neben der Vereinfachung der Datenpflege gewährleistet die neue Plattform einen Zugang für die Kommunen. Aktualisierungen in den Stammdaten der einzelnen Einrichtungen können so direkt eingepflegt werden und stehen unmittelbar den Fachberaterinnen der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung bzw. werden zeitgleich im Geoportale des Landkreises Meißen für den Bürger präsentiert.

Flucht- und Migration

Mit Stichtag 01.04.2018 sind 469 Kinder von neu Zugewanderten in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Meißen aufgenommen. Bislang wird kein Kind in Kindertagespflege nach SächsKitaG betreut.

Mitwirkung an örtlichen Prüfungen nach §§ 46 bis 48 SGB VIII

Nach §§ 46 bis 48 SGB VIII besitzt das Kreisjugendamt die Verpflichtung an den örtlichen Prüfungen der Einrichtungen durch das Landesjugendamt mitzuwirken. Alle Einrichtungen im Landkreis Meißen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis. Zur Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis gab es im Jahr 2018 für die Kindertageseinrichtungen: **8** örtliche Prüfungen.

Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Fortbildungen:

Die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege realisierten im Jahr 2018 folgende Fortbildungen:

- Jahrestagung der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen Thema: „Sensibilität für Kinder in Armut und anderen prekären Lebenslagen entwickeln“
- Fachtag "Tür auf! Mein Einstieg in Bildung für nachhaltige Entwicklung - mit Kindern gemeinsam Zukunft gestalten"
- Inhouse-Seminar „Präsentation mit MS PowerPoint - Aufbaugruppe“
- Inhouse-Seminar: „Datenschutz in der Kommunalverwaltung“
- Inhouse-Seminar „Mit herausfordernden Situationen und Konflikten in der Arbeit mit jungen Geflüchteten umgehen“
- Fortbildung „Facebook, WhatsApp & Co – Kitas und soziale Netzwerke“
- Fachforum Inklusion in sächsischen Kindertageseinrichtungen „Kinder fordern uns heraus“
- Fach-Zertifizierungsveranstaltung "Haus der kleinen Forscher"
- Fachtag Radebeul Thema: „KinderZukunft, ZukunftKinder, ZukunftStadt – Die Bedeutung von Spiel, Beziehung und Begegnung“

3.2.2 Kita-Elternbeiträge/ Geschwisterermäßigung/ Landeszuschüsse

Übernahme der Elternbeiträge

Die Übernahme des Elternbeitrages (Anlagen 3) durch das Kreisjugendamt setzt eine einkommensabhängige Berechnung voraus. Ein entsprechender Bescheid erfolgt dann an die Antragsteller. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich ausbezahlt. (Anlage 3.1)

Eine Vielzahl von Antragstellern bezieht Arbeitslosengeld II. Die Bescheide des Jobcenters haben einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten, selten ein Jahr. Da die Übernahme der Elternbeiträge einkommensabhängig ist, ist der Übernahmebescheid ebenfalls nur kurzfristig gültig. Änderungsgründe sind Änderungen in den Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Beitragssatzänderungen der Gemeinden, Regelsatzänderungen SGB II und SGB XII. Dazu können noch Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen kommen, z.B. Trennung, Umzug.

Bei allen durch die Antragsteller vorgelegten Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch die Mitarbeiter/-innen die bereits bewilligten Anträge zu prüfen, ggf. abzuändern und neue Bescheide an die Antragsteller zu erstellen. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Mitarbeiter/-innen und hat längere Bearbeitungszeiten zur Folge. Im Jahr 2018 (2.472) wurden im Vergleich zum Vorjahr 2017 (2.740) 268 Kinder weniger (9,8 %) im Erlass betreut.

Geschwisterermäßigung

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 + Abs. 5 S. 2 SächsKitaG sind Elternbeiträge für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, abzusenden. Der Landkreis muss hier auf Antrag den Kommunen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen den abgesenkten Beitrag erstatten. Auch im Jahr 2018 wurden im Landkreis Meißen die Absenkungsbeträge laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 16/6/0372 vom 16.06.2016 als Pauschalbeträge ausgereicht. Anlage 3.2 erläutert die Anzahl der Kinder in Ermäßigung gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG.

Landeszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2018 wurden dem Landkreis Meißen **36.414.383,87 EUR** vom Freistaat Sachsen an Landeszuschüssen gewährt. Der Landeszuschuss beträgt im Jahr 2018 2.348,33 EUR pro Kind und Jahr (berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit), dargestellt in **Anlage 4**. Im Umfang von je 75 EUR ist der Zuschuss zur Finanzierung für zusätzliches pädagogisches Fachpersonal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 SächsKitaG einzusetzen.

Der Landeszuschuss ist im Sachgebiet ein „durchlaufender Posten“. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragen einmal jährlich bis zum 01.05. mit Stichtag der zum 01.04. in der Einrichtung angemeldeten Kinder beim Sachgebiet diese Landesmittel für die im Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Einrichtungen und der betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Zusammenfassung dieser Daten ist durch das Sachgebiet bis zum 15.05. an die Landesdirektion Sachsen weiterzuleiten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Landesdirektion ist das Sachgebiet Bescheid- und Auszahlungsbehörde der Landeszuschüsse. Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils bis zum 3. Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftel des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

Bekanntmachung der Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusammen. In Kindertagespflege wird der Aufwendersatz ermittelt.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart zu ermitteln. Die ermittelten Betriebskosten sind durch die Kommunen bekannt zu machen. Diese Bekanntmachungen sind dem

Kreisjugendamt bis zum 31.07. vorzulegen. Durch das Sachgebiet erfolgt die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Betriebskosten. Danach wird eine Übersicht aller Bekanntmachungen von Betriebskosten des Landkreises bis zum 31.08. an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Eine Übersicht über die ungekürzten Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden sowie der prozentuale Anteil an den Betriebskosten sind in den **Anlagen 5** dargestellt.

Die Anlage 5.1 gibt den Stand zum 01.01.2018 nach der Bekanntmachung der Betriebskosten 2016 wieder, Anlage 5.2 den Stand zum 01.01.2019 nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten 2017.

Im Jahr 2018 haben ca. 71 % der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen in ihren Satzungen / Gebührenordnungen die ungekürzten Elternentgelte für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten geändert bzw. den erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst.

3.2.3 Kita-Investitionen

Bundesprogramm „Kinderbetreuungsausbau 2017 – 2020“

Dem Landkreis Meißen stehen im Rahmen dieses Programmes Bundesmittel in den Jahren 2017 bis 2020 in Höhe von **3.339.896,00 EUR** zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden davon **Bundesmittel** in Höhe von **403.251,75 EUR** und **Landkreismittel** in Höhe von **40.325,17 EUR** umgesetzt und damit 15 Krippenplätze in Niederau und 4 Plätze in der Tagespflege in Weinböhlen geschaffen.

Entsprechend Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen Nr. 17/6/0597 vom 12.09.2017 wurde 2018 Folgendes realisiert:

- Neubau von 28 Krippenplätzen als 2. Bauabschnitt, Neubau Kindertagesstätte, Querstraße 4 in 01662 Meißen
Es wird ein Neubau mit 60 Kindergartenplätzen und 28 Krippenplätzen errichtet. Die Errichtung der Kindergartenplätze wird aus dem Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ gefördert. Der Kindergarten ist im Dezember 2018 in Betrieb gegangen. Die Errichtung der 28 Kinderkrippenplätze begann im September 2018 und wird Mitte 2019 fertig gestellt sein.
- Ersatzneubau für die im Bestand gefährdete Kindertageseinrichtung „Kleeblatt“ mit 60 Krippen- und 126 Kindergartenplätzen, OT Boxdorf in 01468 Moritzburg
Der Zuwendungsbescheid über 2.305.912,37 EUR Bundesmittel und 230.591,24 EUR Landkreismittel zur Realisierung der Maßnahme in den Jahren 2019 und 2020 erging am 20.12.2018.
- Anbau eines Schlaf- und Sanitätsraumes zur Umnutzung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe zur Schaffung von 15 Krippenplätzen, Kindertageseinrichtung „Gartenkinder“, OT Ockrilla, Jessener Str. 7 in 01689 Niederau
Die Maßnahme wurde im Dezember 2018 bauseitig fertig gestellt. Die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII wurde am 03.01.2019 erteilt.
- Sicherungsmaßnahmen für einen separaten Kinderspielplatz und die Anschaffung eines Vierlings-Kinderwagens, Tagespflegestelle Katja Schrader, Spitzgrundstraße 30 a in 01689 Weinböhlen
Die Bundes- und Landkreismittel standen aus Rückforderungen auf Grund der Verringerung der förderfähigen Ausgaben bei der Maßnahme in der Kita „Gabenreich“ in Weinböhlen zur Verfügung. Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege wurde am 12.11.2018 mit Wirkung zum 01.12.2018 erteilt.

Landesprogramm

Dem Landkreis Meißen standen für das Jahr 2018 aus Zuweisungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Landesmittel in Höhe von 416.917,10 EUR zur Verfügung.

Dazu konnten Landesmittel aus Sonderzuweisungen und Wiederbewilligungen von Rückforderungen aus der Verwendungsnachweisprüfung in Höhe von 54.955,86 EUR für 6 Maßnahmen eingesetzt werden.

Landesmittel in Höhe von 134.473,85 EUR wurden aufgrund von Verzögerungen in der Baudurchführung zur Realisierung in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Die Förderung der 18 Einzelmaßnahmen mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von 580.055,48 EUR ist durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 17/6/0596 vom 12.09.2017 gedeckt.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden mit **Landesmitteln** in Höhe von **282.443,25 EUR** und **Landkreismitteln** in Höhe von **28.244,32 EUR** 50 Hortplätze neu geschaffen und 336 Krippenplätze, 755 Kindergartenplätze und 481 Hortplätze saniert bzw. ausgestattet. Zudem wurden 10 neue Plätze in der Tagespflege in Radebeul ausgestattet.

3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Aufgaben dieses Leistungsbereiches werden spezifisch durch die fachlich inhaltliche und die finanztechnische Sachbearbeitung wahrgenommen. In den folgenden Ausführungen wird diese Aufgabentrennung aufgenommen. Im finanztechnischen Zuständigkeitsbereich sind die mit der Einführung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) finanztechnisch verbundenen Aufgaben stark angestiegen.

Aufgaben der finanztechnischen Sachbearbeitung 2018:

Im Jahr 2018 erfolgte im Landkreis Meißen die Ausreichung der Fördermittel auf der Grundlage der:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen),
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2.Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16“ in der Fassung vom 06.03.2018 (Richtlinie 1)
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 - 14 und 2. Abschnitt § 16 in der Fassung vom 01.06.2017 (Richtlinie 2) und
- weiterer Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“.

Förderung der Personal- und Sachkosten

Laufende Förderung: 2018 wurde dem Beschlusses des Kreistages Meißen folgend die Verlängerung von 24 Zuschussverträgen, davon 2 mit landkreisweiten Trägern, im Leistungsbereich der

§§ 11-14,16 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.-31.12.2018 umgesetzt und im November auf Grund der zusätzlichen Mittel des „Zukunftspaktes Sachsen“ angepasst. Die zugeordneten 24 Zuwendungsbescheide wurden in Folge auf der Abschlagzahlung der Jugendpauschale für die Monate Januar bis März des Freistaates Sachsen und die zusätzlichen Mittel aus dem „Zukunftspakt Sachsen“ mehrmals angepasst. In 7 Angeboten wurden Änderungen der Fachkraft durch die Träger angezeigt und bearbeitet. Ein Zuschussvertrag wurde vorzeitig beendet. Den 24 Zuschussverträgen der 19 Träger sind 2018

- 18 Anträge der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 1 Antrag der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 5 Anträge zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zuzuordnen.

Förderung der Kleinprojekte

Im Haushaltsjahr 2018 stellten 25 freie Träger 34 Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Davon sind:

- 34 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Es wurden:

- 18 Anträge bewilligt.

Die Richtlinie des Landkreises zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16 in der Fassung vom 01.06.2017 richtete der öffentliche Träger ein, um vorrangig selbstorganisierten Initiativen oder Vereinen eine Fördermöglichkeit entsprechend des Anliegens des § 11 SGB VIII vorzuhalten auch um von den jungen Menschen unmittelbar benannte Bedarfe zu unterstützen. Dieses Anliegen wurde seitens der Verwaltung mit der Prüfung der Anträge 2018 stringenter umgesetzt. Anlass war u.a., dass eine zunehmende Anzahl der bereits über die Richtlinie 1 bezuschussten Träger und Aufgaben Antragstellungen zu dieser Richtlinie auf den Weg brachten.

Vorbereitung der Förderung ab 01.01.2019

In Auswertung der durchgeführten Interessensbekundungsverfahren fordert der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen 16 Träger zu 22 sozialpädagogisch betreuten Angeboten in den 5 Planungsregionen Antragsabgabe zum 30.06.2018 auf. Die **Antragstellung und Antragsprüfung** erfolgte nach der am 06.03.2018 geänderten "Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16" vom 30.05.2017. Die Prüfung umfasste

- die Erhöhung der förderfähigen Gesamtausgaben von bis zu 55.000 EUR pro Fachkraft und Haushaltsjahr des Landkreises Meißen aus Landkreismitteln und Mitteln der Jugendpauschale des Freistaates bis zu maximal 49.500 EUR und die der kreisangehörige/n Gemeinde/n in der Planungsregion bis zu maximal 5.500 EUR,
- die Prüfung der Eingruppierung der Personalstellen und die Angemessenheit der Sachkosten sowie Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Förderung für Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberholung (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII)

Anträge Ferien 2018 - Es wurden 17 Anträge von 13 Trägern eingereicht und bewilligt. Für die Festlegung der Zuschusshöhe wurden Fördervorschläge erarbeitet. Im Ergebnis dessen wurden 20 € pro Teilnehmer oder die beantragte Fördersumme lt. Antragstellung als Förderzuschuss festgelegt. Die Förderungen wurden vom 01.06. - 30.11.2018 für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung in den Sommer- und Herbstferien bewilligt und nach Prüfung der tatsächlichen Kosten mit dem Verwendungsnachweis bis 31.12.2018 ausgezahlt.

Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen

Die finanztechnische Bearbeitung der neuen FRL Schulsozialarbeit und die Überleitung in diese aus den zwei bisherigen Förderprogrammen „Chancengerechte Bildung“ und „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“ wird der Sachbearbeitung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zugeordnet. Die fördertechnisch sich 2018 mehrfach veränderten Ansätze der Richtlinie verbunden mit dem Anliegen des Landkreises alle zur Verfügung stehenden Mittel abzufordern beanspruchte eine fachlich und finanztechnisch zeitintensive akute und vorausschauende Planung. Auch ein stetiger Fachkräftewechsel brachte der Harmonisierung keine guten Bedingungen bei.

Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Im Haushaltsjahr 2018 stand die Gesamtbearbeitung der Leistung der Förderung der „Frühen Hilfen“ gegenüber dem den Freistaat Sachsen bzw. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen an.

Investivförderung

2018 wurden 5 Anträge von freien Trägern auf investive Förderung entsprechend Förderrichtlinie gestellt. Davon wurden 4 Anträge bewilligt.

Verwendungsnachweisprüfung

2018 wurden durch die Sachbearbeitung Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2017 geprüft und Feststellungen/Prüfvermerke **in allen Förderbereichen** angefertigt. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2017 zur FRL Jugendpauschale wurde angefertigt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Prüfung übergeben. Fristgerecht wurde der Antrag Jugendpauschale für das Jahr 2019 zum 30. November 2018 beim KSV eingereicht.

Fachberatung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage §§ 11 - 14, 16 SGB VIII

⇒ Fachberatung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gab der Sachbearbeiter im Berichtszeitraum

- beratende Hilfestellung bei individuellen Anfragen von Vereinen, Kommunen und Gewerbetreibenden bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes,
- Auskünfte auf Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zum Jugendarbeitsschutzgesetz (ansteigend).

Im Kalenderjahr 2018 wurden 4 Jugendschutzkontrollen, unterstützt durch Polizeireviere des Landkreises Meißen durchgeführt. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wurden durch Bürger oder Polizeibeamte angezeigt. Gegebenenfalls wurden Gespräche mit Betroffenen geführt bzw. schriftliche Stellungnahmen angefordert. Die Anzeigen wurden gefertigt und an das Kreisordnungsamt zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Im Rahmen der Genehmigung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) entsprechend des § 6 Abs. 2 JarbSchG wurden zahlreiche Anhörungen durchgeführt. Diese sind in ansteigender Zahl zu bearbeiten und führen oft für kurze Zeit stoßweise zum erheblichen Mehraufwand, um für die Antragsteller eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Dies ist aber nur bedingt möglich, wenn keine weiteren Nachforderungen an Informationen erforderlich sind. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche telefonische Beratungen zu nachfolgenden Themen durchgeführt:

- zur Umsetzung und Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes bei Trägern der Jugendhilfe, auf Anfragen von Eltern und Kommunen,
- zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen (vorrangig mit Gewerbetreibenden)
- zur Art und Weise der Bekanntmachungspflicht des Jugendschutzgesetzes
- Alkoholmissbrauch und Jugendschutz (Gewerbetreibende, Handel und Eltern)
- Jugendarbeitsschutz (Arbeitgeber, Eltern)

⇒ *Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit*

Die Aufgaben der Fachberatung wurden übergreifend mit der finanztechnischen Sachbearbeitung und der Umsetzung der Fortschreibung des Fachplanes A wahrgenommen.

Fachliche Themenschwerpunkte:

- Auswertung der eingereichten Inhalte der Quartalsberichte zu den 26 Zielvereinbarungen für das 2018
- Fortschreibung der Jugendhilfeplanung / Fachplan A Umsetzung der Arbeitsergebnisse aus dem Interessenbekundungsverfahren, setzen der fachlichen Planungsaufgaben für den Planungszeitraum 2019 bis 2023,
- Überprüfung der Fortschreibung der Aufnahme der Fördergegenstände aus der Interessenbekundung die Konzepte zur Antragstellung am 30.06.2019 und daraus ableitend in die Zielvereinbarung für das Jahr 2019
- Vereinbarung der Ziele und Aufgaben für die landkreisweiten Träger ab 01.01.2019

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Fachberatung waren:

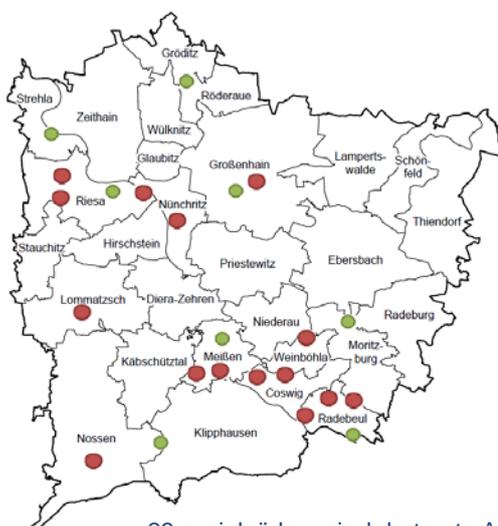
- die Wahrnehmung von vor-Ort-Terminen bei Trägern zur Umsetzung der laufenden Konzepte
- die Beratung der Träger insbesondere zur Sicherung des Fachkräftegebotes bei Fachkraftwechsel
- die Beratung bei inhaltlichen Fragestellungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und anderen Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten
- die Abstimmung zur Förderstrategie der Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Kinder- und Jugenderholung

Sonstige Aufgaben

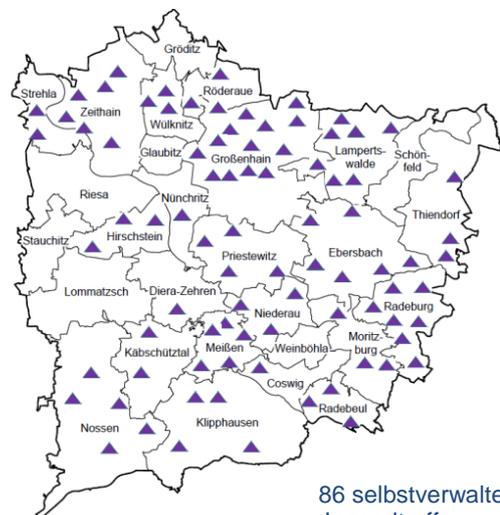
- Projektbegleitung/ Kooperationsvereinbarung zum Landesprogramm „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Meißen“
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Erarbeitung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis des Landkreises Meißen zur Förderung der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen

Fazit:

- Erhöhung der VzÄ für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den 5 Planungsregionen von 20,25 auf 22,25 VzÄ
- Stärkere Fokussierung der Angebote auf die Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien
- Landkreis hat mit den 23 sozialpädagogisch betreuten Angeboten, den 86 selbstverwalteten Jugendtreffs, den zwei landkreisweiten Angeboten, dem flexibel Jugendmanagement eine gut aufgestellte Jugendhilfelandchaft in diesem Leistungsbereich
- Problemstellung sind bedarfsgerechte Angebote für Jugendliche, z.B. Öffnungszeiten an den Wochenenden, offene frei zugängliche Freizeitangebote in der freien Zeit der jungen Menschen oder die Zugänge zu den sozialen Netzwerken



23 sozialpädagogisch betreute Angebote



86 selbstverwaltete Jugendtreffs

⇒ *Fachberatung Schulsozialarbeit*

Durch die Beendigung der beiden Programme „ESF Soziale Schule“ zum 31.07.2017 und dem Landesprogramm „Chancengerechte Bildung“ zum 31.12.2017 wurde die Angebote der Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe neu geordnet und die neuen Strukturen mit den Trägern sowie Schulen kommuniziert und umgesetzt, sodass ein „Ankommen“ der Fachkräfte an den jeweiligen neuen Schulstandorten sowie an alten Standorten mit neuen Aufgabenausrichtungen Hauptaugenmerk der Fachkräfte im Umbruchjahr 2018 war. Den Bedarf zu ermitteln und schnellstmöglich mit der Zielgruppe in die tägliche Arbeit zu gelangen, hatte hierbei klar Priorität.

Dem Beschluss 17/6/0572 des Jugendhilfeausschusses „Erste Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen“ folgend wurde dieses kontinuierlich den fachlichen Anforderungen der FRL Schulsozialarbeit angepasst und entsprechend der landkreisspezifischen Bedarfe fortgeschrieben.

Zur fachlichen Mitwirkung und Unterstützung der Schulsozialarbeiter vor Ort konnten Gespräche und Kompromisse seitens des KJA gefunden werden. Dennoch sind einige Rahmenbedingungen an den Schulen noch nicht optimal geregelt, andere konnten zeitnah abgestellt werden.

Einer ständigen fachlichen Begleitung der Schulsozialarbeit bedarf es der fortlaufenden zielführenden Fachberatung des Kreisjugendamtes, sodass Schule und Jugendhilfe immer besser in Kooperation an den Themen der jungen Menschen arbeiten können.

Die Standorte der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen sind in den Anlage 8.1 und 8.2 aufgelistet.

„komm auf Tour“

Weiterhin stand die Gesamtbetreuung und regionale Koordination des Lebensplanungs- und Berufsorientierungsprojektes „komm auf Tour – meine Stärken, meine Chancen“ im Arbeitsauftrag der Fachberatung Schulsozialarbeit. „komm auf Tour“ wird nach der ersten Durchführung im Landkreis Meißen als wertvolles Einstiegsprojekt in die Berufsorientierung und Lebensplanung wahrgenommen, welches den regionalen Partnerinnen und Partnern ermöglicht, Kontakte zu Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und untereinander zu knüpfen oder zu vertiefen. Das Netzwerk der Akteure wurde erweitert und erhielt während der Durchführungswoche die Möglichkeit, sich und die (Beratungs-)angebote der jeweiligen Institutionen im Lehrerservice vorzustellen. Alle vereinbarten Projektziele wurden erreicht. Ziel ist es, „komm auf Tour!“ im Landkreis Meißen als festen Baustein zum Thema Lebensweltplanung/ Berufsorientierung zu implementieren. Insbesondere aus schulischer Sicht befürworten die Akteure ein kontinuierliches, festes Angebot, mit dem die Schulen planen können. „komm auf Tour“ ist eine Projektidee der BzGA und wird durch den berufsorientierenden Charakter hälftig durch die Bundesagentur für Arbeit Riesa unterstützt. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterstützte den Landkreis Meißen mit 23.400,00 € Fördermitteln, sodass für die Kreisverwaltung ein verhältnismäßig geringer Eigenanteil zu leisten war. In der Haushaltsplanung 2019/2020 wurde das Projekt vorausschauend berücksichtigt.

Kita-Einstieg

Das Projekt „*Kita Einstieg, Brücken bauen in frühe Bildung*“ wurde verwaltungs- und wirtschaftlich durch den Sachbearbeiter Schulsozialarbeit zusätzlich betreut.

Tendenzen im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII

Ausgehend davon, dass Jugend- und Familienarbeit verlässliche Strukturen braucht und deren Aufwendungen dafür elementare Investitionen in die Zukunft sind, verzeichnen sich 2018 in den sozialpädagogisch betreuten Angeboten folgende Tendenzen auf:

- In einigen Kommunen, vorwiegend in den Großen Kreisstädten, haben sich Formate der Beteiligung von Jugendlichen mit Jugendlichen entwickelt worden. Diese kommunal initiierte Beteiligungsprozesse haben die Zielstellung Jugendliche in die Zukunftsplanung ihrer Kommune

einzu beziehen. Die Begleitung der Prozesse fordern zunehmend personelle Ressourcen der Jugendhilfe.

- Die gut ausgebaute Struktur im Leistungsbereich durch die Schulsozialarbeit als sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe an Schule ermöglicht stärker die Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien aufzunehmen.
- Die Zielgruppe der jungen Menschen wird in die Ausgestaltung der Angebote aktiv mit eingebunden. Hier überwiegt nach wie vor die Methodenvielfalt und Zielgruppennähe in den offenen Angeboten gegenüber den mobilen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Verwaltungsarbeit und intensive Netzwerkarbeit binden zunehmend mehr sozialpädagogische Ressourcen, die auch 2018 deutlich zu Lasten der unmittelbaren Arbeit mit der Zielgruppe gehen. Diese Tendenz hat sich verstetigt.
- Die Verbindlichkeit der Zielgruppe bei der Teilnahme an Angeboten, die Motivation zur Mitwirkung bei der Angebotsplanung sowie der Rückgang von selbstorganisierten Aktivitäten erfordern von den sozialpädagogischen Fachkräften intensivere Beziehungsarbeit und methodisches Geschick diese Herausforderung der Jugendarbeit auszugleichen und auszuhalten.
- Es bestätigt sich, dass die Zielgruppe der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren kaum von sich aus Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit artikuliert. Um mit der Zielgruppe in Kommunikation zu bleiben, nutzen die Fachkräfte und Träger der Angebote die Sozialen Netzwerke wie z.B. Instagram, WhatsApp und weniger Facebook.

3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII, § 41 sowie i. V. m. §§ 10 und 105 JGG sind im Landkreis Meißen vertraglich als Grundbedarf geregelt. Zusätzliche Bedarfe wurden über Fachleistungsstunden an Träger der freien Jugendhilfe bewilligt, die auf der Grundlage von Vereinbarung gemäß § 77 oder § 78 ff. SGB VIII basieren. Verträge im Rahmen der Herr sind mit folgenden Trägern geschlossen:

- DKSB OV Nossen e. V.
- Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e. V.
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen gGmbH
- Kinderland Sachsen e. V.
- Outlaw gGmbH
- Sprungbrett e. V.
- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
- Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e. V.

Die nachfolgenden Hilfen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und nach Rechnungslegung und an die Leistungserbringer ausgezahlt. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die „Richtlinie zur Zahlung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse“ umgesetzt.

Die Entwicklung der Fallzahlen zum Stichtag 31.12. jeden Jahres finden Sie in der Anlage 1 sowie im Teil 3.1 des Kinder- und Jugendhilfeberichtes 2018.

Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Es wurde im Jahr 2018 für 2 Familien mit jeweils einem Kind ein Tagespflegeverhältnis vermittelt.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2018 46 Fälle anhängig.

Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII und sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII:

Diese Leistungen werden auf der Grundlage von Fachleistungsstunden (FLS) erbracht, im Wesentlichen durch die o.g. Träger. Zusätzlich sind mit weiteren Trägern Fachleistungsstunden auf der Grundlage von § 77 SGB VIII vereinbart worden. Um dem Bedarf im Rahmen der HzE weitestgehend gerecht zu werden, wurden u. a. auch Träger in Anspruch genommen, die nicht im Landkreis Meißen ansässig sind (z.B. Sozialinitiative Kuschnik gUG, Stellwerk Jugendhilfe gGmbH). Die Fallzahlen im

Bereich der §§ 30 und 31 SGB VIII lagen per 31.12.2018 bei 206 und 448 Fällen. Zusätzlich 5 Fälle von zu begleiteten minderjährigen Ausländern (bmA) sowie 8 Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA).

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII

Im Landkreis Meißen bestehen zwei Tagesgruppen. Die Tagesgruppe TWSD GmbH am Standort Meißen mit 10 Plätzen und die Tagesgruppe der Caritas Meißen e.V. am Standort Gröditz mit 10 Plätzen. Diese waren jeweils voll ausgelastet.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Per 31.12.2018 waren 239 Vollzeitpflegeverhältnisse und davon 3 Bereitschaftspflegestellen in der WJH in Bearbeitung. Im monatlichen Pauschalbetrag sind auch die Aufwendungen für eine angemessene Unfall- und Alterssicherung für die Pflegeperson enthalten (vgl. § 39 (4) SGB VIII). Die Bearbeitung dieser Ansprüche erfolgt durch eine Sachbearbeiterin für alle anhängigen Fälle zentral. Dies hat sich auch weiterhin bewährt.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich war im Jahr 2018 folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Per 31.12.2018 waren 294 Fälle durch die WJH zu bearbeiten (reine § 34 ohne § 35a und § 41).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2018 drei Fälle anhängig und zu bearbeiten.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde gemäß § 35a sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gewährt. In diesem Leistungsbereich waren zum 31.12.2018 insgesamt 204 Fälle in der WJH anhängig, davon 33 in stationärer, 1 in teilstationärer und 170 in am-bulanter Betreuung.

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

Per 31.12.2018 waren in diesem Leistungsbereich insgesamt 35 Fälle anhängig, davon 16 in ambulante (dar. 2 Fälle nach JGG) und 19 in stationäre Betreuung.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII:

Die Fallzahlen schwanken im Laufe des Jahres und auch im Laufe eines Monats. Werden kreisfremde Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Landkreises Meißen in Obhut genommen, so wird Antrag auf Kostenerstattung an jenen Landkreis gestellt, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Werden jedoch Kinder und Jugendliche aus unserem Landkreis in anderen Landkreisen in Obhut genommen, so haben diese gegenüber dem hiesigen Landkreis einen Anspruch auf Kostenerstattung. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 85 junge Menschen in Obhut genommen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Zuständigkeitswechsel:

Der Zuständigkeitswechsel ist unter Umständen ein langwieriger Prozess, welcher auch teilweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muss. Ein Zuständigkeitswechsel tritt u.a. ein, wenn die Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegen und das Kind oder der Jugendliche weiterhin Hilfe durch das Jugendamt des Landkreises Meißen erhält.

Bis zur Übernahme durch den neu zuständig gewordenen Landkreis ist unser Landkreis zur vorläufigen Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Nach dem Anerkenntnis der Zuständigkeit erfolgt eine Kostenerstattung an unseren Landkreis. Sollten Eltern oder Elternteile aus einem anderen Landkreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unseren Landkreis verlegen, so hat das o.g. Verfahren in

umgekehrter Reihenfolge gleiche Gültigkeit. Im Jahr 2018 wurden 45 Fälle im Rahmen von Zuständigkeitswechseln bearbeitet.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Im Jahr 2018 wurden 14 Widerspruchsverfahren bearbeitet, wovon bei allen dem Widerspruch abgeholfen werden konnte. 2016 und 2017 waren es jeweils 8 Verfahren.

Heranziehung zu den Kosten

Die Festlegung, zu welchen Hilfen die Eltern, Elternteile, der Hilfeempfänger oder der junge Volljährige einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, treffen das SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVVG) und der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung zum 01.01.2014 traten wesentliche Veränderungen im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung ein. Die Einkommensüberprüfung der Zahlungspflichtigen muss aufgrund der o. g. Gesetzesänderung jeweils zu Beginn des Folgejahres wiederholt werden. Aus diesem Grund müssen jeweils zu Jahresbeginn die Kostenbeitragspflichtigen aller zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle angeschrieben und neue Einkommensunterlagen angefordert werden.

- Die Fallzahl, welche Grundlage zur Kostenheranziehung bildet, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass auch theoretisch die Einnahmen in allen Einnahmearten ansteigen müssten. Es bleibt aber festzustellen, dass immer mehr Kostenbeitragspflichtige lediglich zum Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden können. Aus dem Einkommen jedoch nur noch im geringen Maße oder gar nicht zur Zahlung verpflichtet werden können.
- Auf Grund der aufwendigen und langwierigen Antragsbearbeitung bei Kindergeld, Renten, BAB oder BAföG durch Dritte setzen hier in der Regel die laufenden Zahlungen an das Kreisjugendamt erst sehr spät ein. Die Folge sind Nachzahlungen durch die Bewilligungsbehörden und Rückforderungen von den bisher Berechtigten. Letzteres bedeutet für das Sachgebiet einen erhöhten Arbeitsaufwand und für die bisher Berechtigten gestaltet sich die Rückzahlung als zunehmend sehr schwierig. Oftmals entstehen für den Personenkreis Schulden. Um den Kostenbeitragspflichtigen nicht in noch größere finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, eröffnen wir in Zusammenarbeit mit der Kreiskämmerei und Jobcenter sozial verträgliche Lösungen in Form von Ratenvereinbarungen und Stundungen.

Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem SG Soziale Dienste:

Zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Übernahme des Entgeltes für diese Leistungen und über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung in teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Trägergespräche in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Soziale Dienste geführt. Im Berichtszeitraum wurden ambulante Hilfen Gespräche mit privaten Anbietern geführt mit einem im Ergebnis verhandeltem Fachleistungsstundensatz.

Das Kreisjugendamt wurde bei 5 Vor-Ort-Terminen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt unter Beteiligung des SG Soziale Dienste u. der WJH mit einbezogen, die zur Vorbereitung von Entgeltverhandlungen im Jahr 2018 mit folgenden Trägern erforderlich waren:

- Produktionsschule Moritzburg gGmbH
- Sozialunternehmen Kuschnik gUG.
- Deutscher Orden - Ordenswerke
- Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e. V.
- Trägerwerke Soziale Dienste in Sachsen GmbH

Mit 6 freien Trägern wurden im Jahr 2018 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII abgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Meißen und 14 freien Trägern,

sowie 4 privaten Anbietern Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zur Erbringung von ambulanten Leistungen der HzE vereinbart. Nach Leistungsangeboten sieht das wie folgt aus:

- 8 für Angebote nach § 35a SGB VIII (Schulbegleitung)
- 4 für Angebote nach § 27 ff SGB VIII
- 2 für individuelle Angebote bei Auslandsprojekten
- 2 Zusatzvereinbarungen für Mehraufwendungen für Essen für Kinder (im Rahmen der Unterbringung nach § 19 SGB VIII)

Mit 2 freien Trägern (5 Einrichtungen) wurden Anpassungen wegen Personalkostenanpassung lt. tariflicher Regelung gleiches gilt für 2 freien Trägern in Bezug auf tarifliche Regelung des Fachleistungsstundensatzes.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe:

Der existierende Pool an ehrenamtlichen Kräften bestand per 31.12.2018 aus 12 Personen. Die Anzahl der ehrenamtlichen Personen ist seit 2016 konstant.

Begleiteter Umgang

Zum 31.12.2018 waren 51 Fälle im begleiteten Umgang in der WJH anhängig. Diese Leistungen wurden überwiegend durch den DKSB OV Nossen e.V., die Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. und die Sozialinitiative Kuschnik gUG auf der Grundlage von Fachleistungsstunden bzw. vertraglichen Regelungen erbracht.

3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften

	Anzahl SB	VzÄ
Sachgebietsleitung	1	1,00
Beistandschaft/Beratung SGB VIII/Beurkundung	11	10,18
Unterhaltsvorschuss/Rückgriff lfd. Fälle	14	13,40
Rückgriff Altfälle Unterhaltsvorschuss	4	3,00
Antragsservice/Assistenz	1	1,00
Gesamt:	33	28,58

Leistungen/Aufgaben des Sachgebietes:

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die nicht miteinander verheiratet sind, bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 4 SGB VIII)
- Angebot von Beratung und Unterstützung für Mütter zu den Möglichkeiten bei der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge (gesetzliche Grundlage: § 52 a SGB VIII)
- Führung von Beistandschaften für minderjährige Kinder (gesetzliche Grundlage: §§ 55, 56 SGB VIII)
- Beurkundung und Beglaubigung; Erstellen von vollstreckbaren Urkunden (gesetzliche Grundlage: §§ 59, 60 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (gesetzliche Grundlage: § 58 a SGB VIII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Geltendmachung des Rückgriffs (gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz)

3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft Beurkundung

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII steht die Klärung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

Die Beratung/Information/Aufklärung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Als verbale Hilfe soll Beratung die Elternteile in die Lage versetzen, die mit der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltssicherung zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich zu klären, d. h. weitere Vorgehensweisen alleine zu regeln. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, wobei die gerichtliche Vertretung nicht mit umfasst ist.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rechtsmaterie für die alleinerziehenden Elternteile und auch für die Volljährigen trotz mehrfacher Reformen nach wie vor unübersichtlich und kompliziert ist, so dass kaum ein Elternteil seine Probleme bezüglich der Vaterschaft und des Unterhaltes allein aufgrund einer Beratung im Kreisjugendamt klären kann.

Der Elternteil und die Volljährigen benötigen daher neben einer umfassenden Beratung, Unterstützungsleistungen und wenn gerichtliche Schritte nicht mehr vermeidbar sind, für minderjährige Kinder die Errichtung einer Beistandschaft. Der Beistand ist dabei Vertreter und Partei des Kindes. Soweit aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nach §§ 18, 52 a SGB VIII) ausreichen, wird diesen

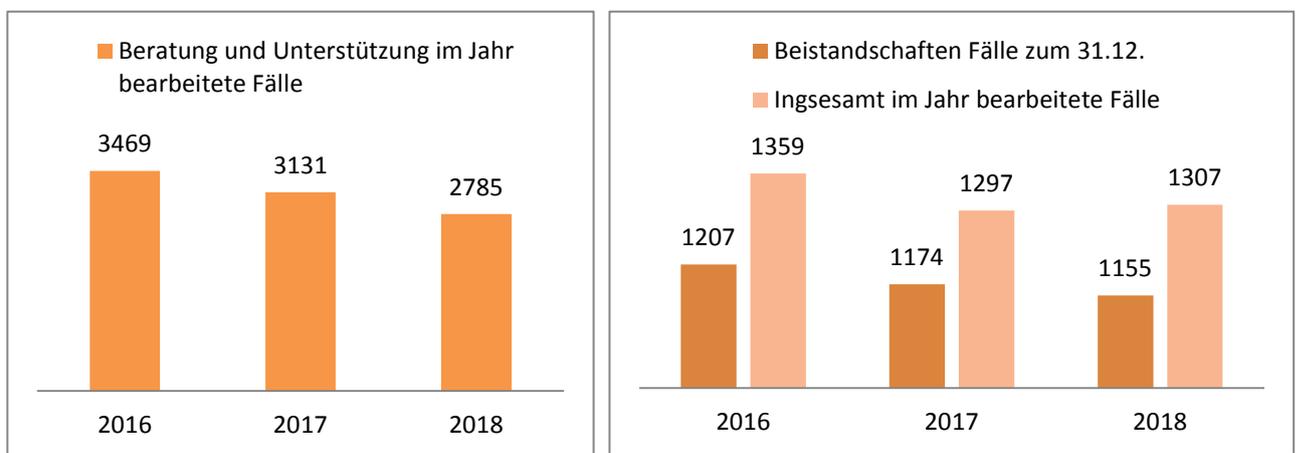
Angeboten auch der Vorrang gegeben. Die Beantragung einer Beistandschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII ist den Elternteilen i.d.R. dann zu empfehlen, wenn

- voraussichtlich ein Rechtsstreit (Vaterschaft und/oder Unterhalt) gegen den anderen Elternteil zu führen sein wird
- der andere Elternteil einen Unterhaltsrechtsstreit gegen das Kind führen will (Abwehr von gerichtlichen Herabsetzungsanträgen des Schuldners)
- der andere Elternteil seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den anderen Elternteil erforderlich sind.

2018 führte das Kreisjugendamt 1.155 Beistandschaften für Minderjährige.

Daneben wurden in 2.785 Fällen Beratungen und Unterstützungen von Elternteilen und Volljährigen geleistet. Im Bereich des Kindesunterhaltes sind die Jugendämter damit die größten Anbieter von Rechtsdienstleistungen.

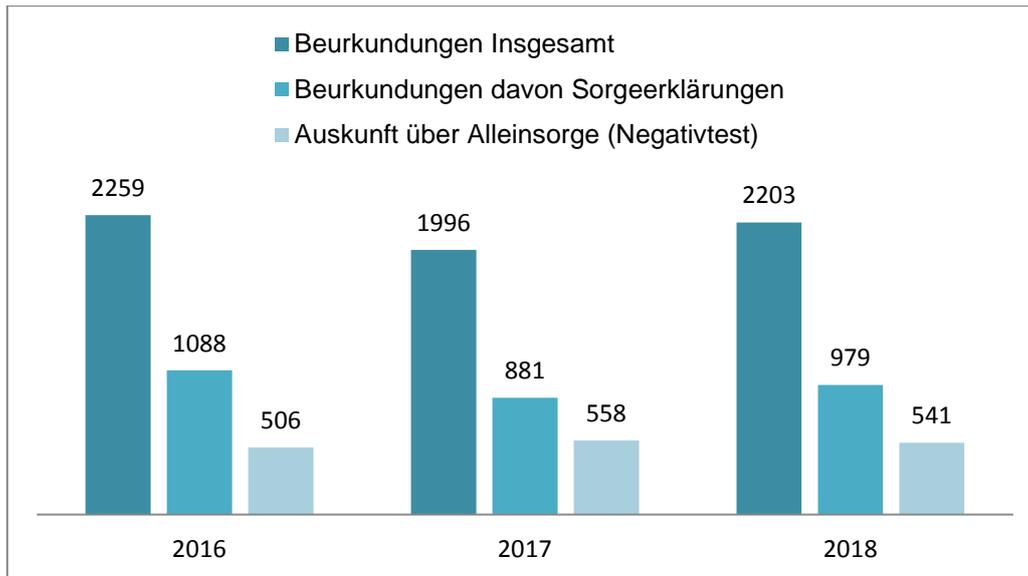
Seit dem Jahre 2016 können wir anhand unserer Statistik folgende Entwicklung feststellen:



Unser Ziel ist es, die Beratung und Unterstützung zu intensivieren, um die Eigenpotenziale der Eltern zu stärken. Deshalb haben Beratung und Unterstützung Vorrang vor der Einrichtung einer Beistandschaft. In den letzten beiden Jahren sind die Fallzahlen in der Beratung und Unterstützung jedoch rückläufig. Ein möglicher Grund ist die Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017.

Da aber die Informations- und Beratungsgespräche aufgrund der sehr komplexen Gesetzesregelungen und der für den Laien unübersichtlichen Rechtsprechung immer komplizierter werden, ist die Belastung und der zeitliche Aufwand in diesem Bereich durch den Rückgang der Fallzahlen nicht geringer geworden.

Alle Beurkundungshandlungen, die im Kreisjugendamt (kostenfrei) möglich sind, enthält der § 59 SGB VIII. Zu den häufigsten Beurkundungen gehören die Vaterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung, die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Erstellung von Teilausfertigungen nach einem Forderungsübergang. Elternteile, die allein-sorgeberechtigt sind, erhalten vom Kreisjugendamt auf Anfrage einen Nachweis zu ihrem Alleinvertretungsrecht (sog. Negativattest).



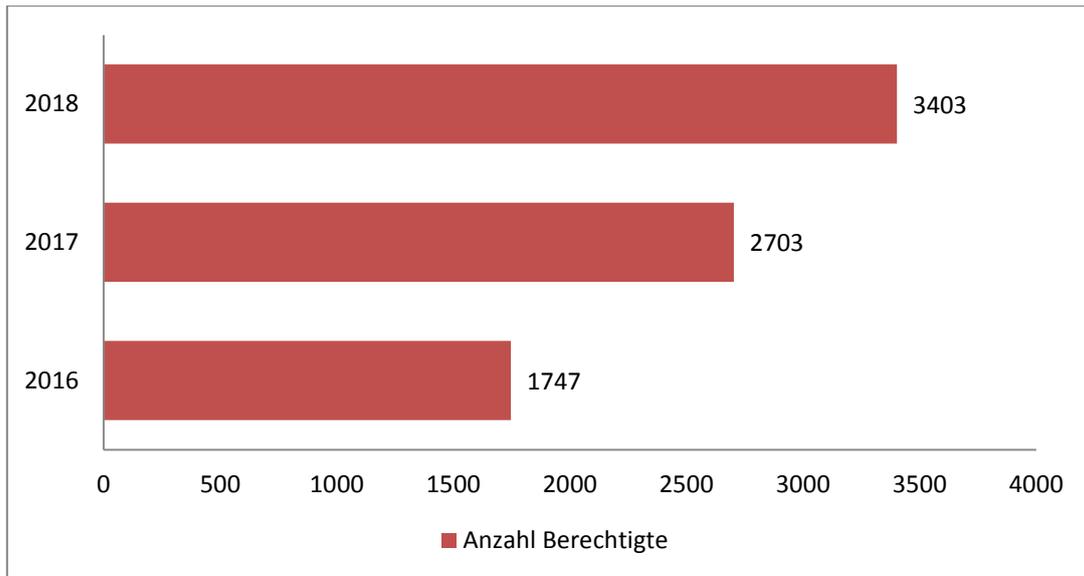
3.3.1 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen.

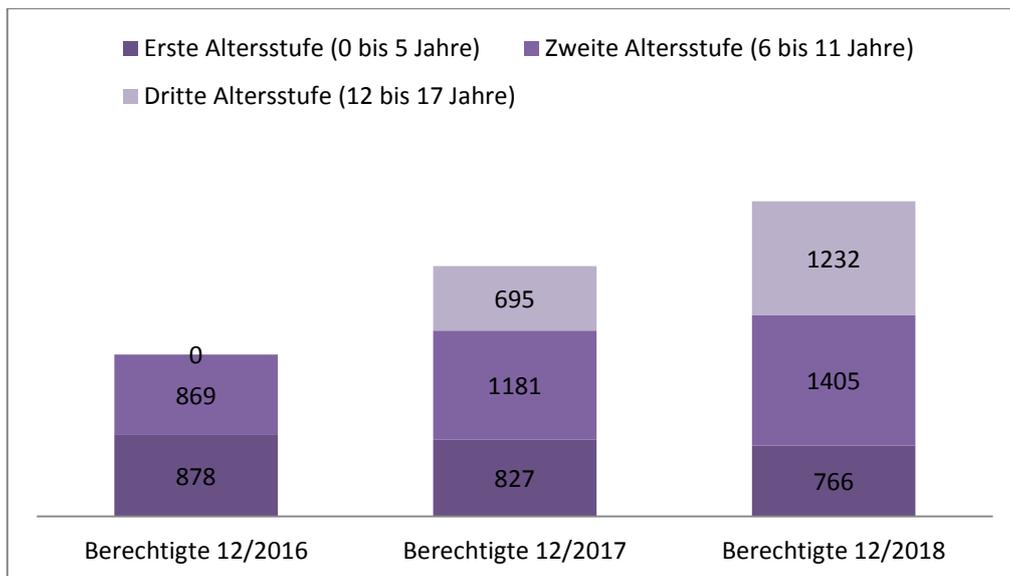
Bis zum 30. Juni 2017 wurde der Unterhaltsvorschuss nur für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens 72 Monate gezahlt. War der Leistungsrahmen ausgeschöpft, waren die Eltern gezwungen ohne Unterhaltsleistungen auszukommen oder andere Sozialleistungen - wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag - zu beantragen.

Mit der seit dem 01. Juli 2017 wirksamen Ausweitung des Unterhaltsvorschusses wird der Anspruch von berechtigten Kindern auf Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht. Nunmehr haben Kinder auch nach Vollendung des 12. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, sofern die Hilfebedürftigkeit nach § 9 des SGB II für das Kind nicht besteht oder der Elternteil des Kindes über Einkommen im Sinne des § 11 SGB II von mindestens 600 € verfügt.

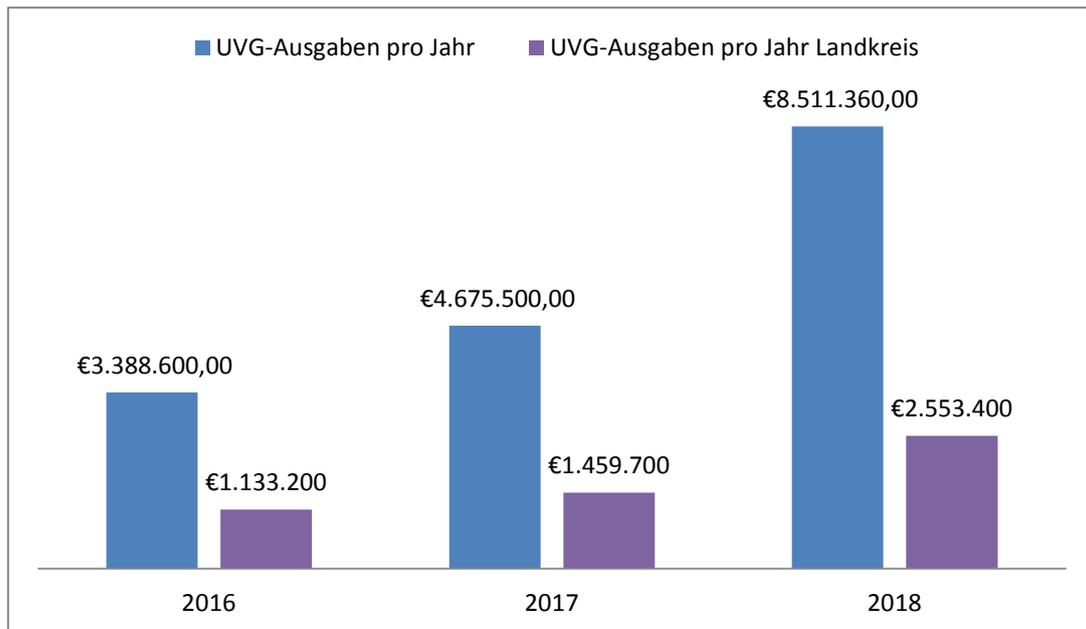
Von Juli bis Dezember 2017 wurden aufgrund der Gesetzesänderung 1.644 Anträge gestellt. Im Berichtsjahr 2018 waren es 1.217 Anträge; davon 1.015 Bewilligungen und 202 Antragsablehnungen. Tendenziell steigt die Zahl der berechtigten Kinder 2019 weiter an.



Bei einem Vergleich der Leistungsberechtigten hinsichtlich ihres Alters fällt auf, dass die Zunahme der Leistungsempfänger um nahezu das Doppelte (+ 95 %) infolge der Ausweitung des UVG auf den starken Anstieg in der Altersstufe 6 -11Jahre (+ 62 %) sowie auf die neu hinzugekommene Altersstufe 11-17Jahre zurückgeht. Der Gesetzgeber hat damit zu Recht angenommen, dass die besondere Belastungssituation von alleinerziehenden Elternteilen nicht mit dem 12.Lebensjahr endet, sondern über längere Zeiträume - unter Umständen bis zur Volljährigkeit des Kindes - andauert.



Durch die Erhöhung der Empfängerzahl in den Altersstufen 2 und 3 steigen die Ausgaben. Im Jahr 2018 lagen die Gesamtausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei rund 8,51 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (4,68 Mio. €) entstanden damit Mehraufwendungen von insgesamt 3,83 Mio. € (+ 82 %). Mit Blick darauf, dass die Reform erst zum 01.07.2017 in Kraft trat und bis Jahresende von den neu hinzugekommenen 1.644 Anträgen, 692 Anträge (42 %) noch nicht bearbeitet waren, haben sich die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss teilweise auf das Jahr 2018 verlagert.



Wird Unterhalt nicht gezahlt, geschieht dies in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Neben einer festgestellten Leistungsunfähigkeit (Ausfall) sind es Fälle, in denen nur aufgrund fiktiver Einkünfte ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Unterhaltszahlungen sind auch dann nicht durchsetzbar, wenn der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des BGH dennoch ein Unterhaltsanspruch angenommen wird. Ein Unterhaltsanspruch wird unterstellt, solange der Pflichtige seine Zahlungsunfähigkeit nicht nachweist. Hierzu gehören Fälle, in denen der Pflichtige auf die Anschreiben der UV-Stelle nicht reagiert oder Auskünfte nicht bzw. nicht ausreichend erteilt.

Von den im Jahre 2018 eingestellten Fällen mit gesetzlichem Rückgriffsrecht konnten die Ansprüche des Freistaates Sachsen bei 31 % der Fälle vollständig, bei 35 % der Fälle teilweise und bei 34 % der Fälle gar nicht realisiert werden. Einer der Hauptgründe dafür ist die bisherige erfolglose oder wegen SGB II-Bezug ausgesetzte Beitreibung.

Die Kommunen des Freistaates Sachsen haben 30 % der Ausgaben zu tragen und sind an den Rück-einnahmen mit 60 % beteiligt.

3.4 Gerichtshilfen

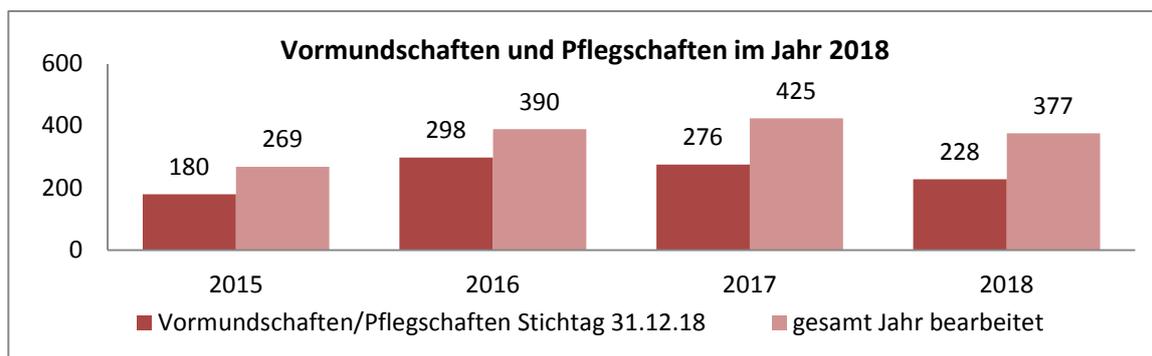
	Anzahl SB	VzÄ
Sachgebietsleitung	1	0,50
Mitarbeiter/Verwaltungsassistenten	1	0,975
Amtsvormundschaften/Pflegschaften	7	6,675
umA-Allgemeiner Sozialer Dienst (umA-ASD)	2	1,62
Familiengerichtshilfe	8	6,40
Jugendgerichtshilfe	3	3,00
Gesamt:	22	19,17

3.4.1 Amtsvormundschaften/Pflegschaften

Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern nicht im notwendigen Umfang in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z. B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Ausländers sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt damit Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben. Um dies zu erreichen, soll der Vormund/Pfleger seit 2012 als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Er möchte dabei die Bedürfnisse des Mündels kennenlernen und je nach Alter das Mündel in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen. Über die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers und damit auch über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht (§ 1837 BGB).



Zum 31.12.2018 führte das Kreisjugendamt 228 Vormundschaften und Pflegschaften. Insgesamt wurden im Jahr 2018 377 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bearbeitet.

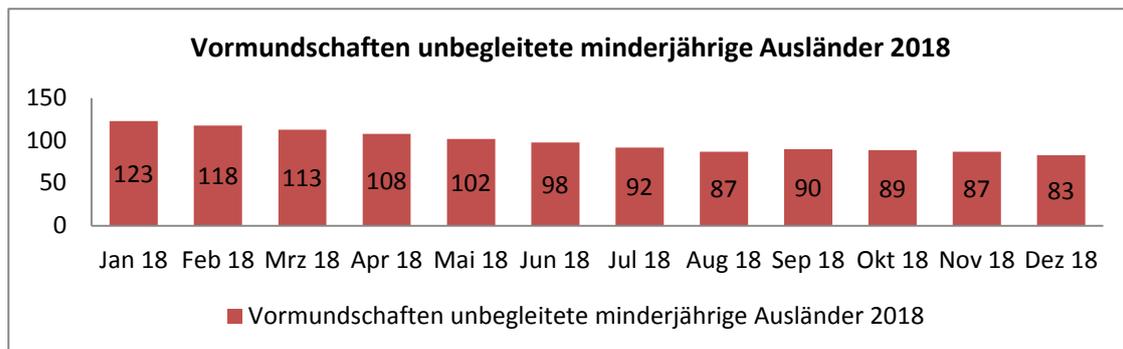
Als grundsätzliches Problem hat sich auch 2018 erwiesen, dass die o.g. Vorgaben des Gesetzgebers bei gleichzeitiger Orientierung an der gesetzlich verankerten Obergrenze von max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften nicht erfüllt werden können. Bei Ausschöpfung der Obergrenze von max. 50 kann das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten, zwar erreicht, die Vorgabe des Gesetzgebers, das Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen sowie die Pflege und

Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, jedoch nicht vollständig umgesetzt werden. Soll die gesetzlich geforderte intensive Betreuung des Mündels erfolgen, müsste eine realistische Belastungsgrenze - in Abhängigkeit vom Einzelfall - abgesenkt werden.

Durch die gesetzlichen Veränderungen 2011/2012 haben sich die Anforderungen an die Amtsvormünder/-pfleger wesentlich erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trends der letzten Jahre zeigen, dass zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, wie Schulverweigerung, Suchtmittelabhängigkeiten, massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu betreuen sind. Diese multiproblematischen beziehungsweise multidimensional belasteten Kinder und Jugendliche müssen zum Teil unter hochstrukturierten Bedingungen untergebracht werden. Diese Bedingungen erhöhen den Aufwand der notwendigen vormundschaftlichen Betreuung durch die Amtsvormünder z.T. erheblich.

Zum 01.11.2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Die damit verbundenen Neuregelungen betreffen insbesondere den jugendhilferechtlichen Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen die „unbegleitet“, d.h. ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen – der so genannten umA's. Der Kern der rechtlichen Änderung ist die Verankerung eines bundesweiten Verteilverfahrens von umA's im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme (vorläufige Inobhutnahme), womit der Gesetzgeber anstrebte, die Aufgaben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verteilen und somit bisher besonders betroffene Kommunen zu entlasten.

Im Rahmen der regulären Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, d.h. nach Abschluss des Verteilverfahrens, hat das zuständige Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Zum 31.12.2018 führte das Kreisjugendamt Meißen 83 Amtsvormundschaften für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Betrachtet man gesondert die monatliche Fallzahlenentwicklung im Bereich der Amtsvormundschaften für umA im Berichtsjahr 2018, dann zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang im Jahresverlauf, bedingt durch keine weiteren Zuweisungen.



Der persönliche Kontakt des Amtsvormundes/Pflegers zu den ausländischen Minderjährigen ist zunächst geprägt von sprachlichen Barrieren. Für die Aufklärung, Beratung und Abstimmung zu wichtigen Lebensbereichen ist der Einsatz von Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler/innen erforderlich, was nicht nur den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses enorm beeinflusst, sondern auch zusätzliche zeitliche Ressourcen bindet. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft/-pflegschaft zielen darauf ab, für stabile Bedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen zu sorgen und eine Lebensperspektive zur Integration in einem für sie fremden Land zu entwickeln. Das schließt neben einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung die Sicherstellung des Besuches von Kita/Kindergarten, Schule oder Ausbildung ebenso ein, wie die Gesundheitsfürsorge (auch im psychosozialen Bereich), sowie die allgemeine Integration in das unmittelbare sozio-kulturelle Umfeld. Besondere Aufgaben in der Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften für diese jungen Menschen bestehen in deren Vertretung bzw. Begleitung im Asylverfahren, bei Familienzusammenführung

oder -nachzug sowie bei der Regelung aller anderen aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen, sofern das Familiengericht für diesen Wirkungskreis keine anderweitige Anordnung trifft.

3.4.2 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) – Allgemeiner Sozialer Dienst

Im Verhältnis zu den vorangegangenen Jahren war das Jahr 2018 davon geprägt, dass kaum noch unbegleitete Minderjährige im Landkreis aufgenommen wurden. Im Gegensatz zu den Zuweisungen der zurückliegenden Jahre, sank die Zahl der durch die bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel dem Landkreis zuzuweisenden umAs.

Dies hatte zur Folge, dass Gespräche der Amtsleitung mit den Trägern zum Rückbau der umA Einrichtungen geführt werden mussten, mit dem Ergebnis eines geplanten Rückbaukonzeptes. In der Praxis erfolgte der Rückbau teilweise schneller als vereinbart und Träger beendeten ihr Engagement vorzeitig, um sich neuem Aufgabenfelder zuzuwenden.

Ergebnisdarstellung des Rückbaukonzeptes: Einrichtung	Kapazität	Auslastung Stand 31.12.2017		Belegung Stand 31.12.2018	Anmerkung
Deutscher Orden/Ordenswerke Paulsmühle	20	9	Rückbau 31.03.2018 beendet	0	
Diakonie Riesa Großenhain gGmbH WG Großenhain	4	4	Rückbau 16.03.2018 beendet	0	
Volkssolidarität Riesa- Großenhain e.V. WG-Riesa	5	5	Rückbau 31.06.2018 beendet	0	
Biotopia Riesa	9	9	Rückbau beendet 31.06.2018		
Stiftung Leben und Arbeit, Militz	14	11	Rückbau 31.07.2018 beendet	0	
Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH Spinnereistraße	8	8		10 Überbelegung von 2	Einzig ver- bleibende UMA Einricht. BSZ Standort
Produktionsschule Moritzburg gGmbH	17	16	Träger beendet zum 10.09.2018	0	Auf Wunsch des Trägers schnellere Schließung
AWO, Kinderheim Strehla	6	8		1	
Jugendhilfe Gröditz e.V.		5		4	Seit 11/2018 ION möglich

Statistische Entwicklung im Jahresverlauf 2018

	31.12.2017	30.06.2018	31.12.2018
UMA insgesamt	122	92	75
männlich	108	84	69
weiblich	14	8	6
unter 18	98	54	44
über 18	24	38	31
im LK Meißen	108	80	53
außerhalb LK Meißen	14	12	22
§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme	4	1	1

§ 27/ § 34 SGB VIII, Stationäre HzE	75	39	28
§ 30 SGB VIII ambulant, Erziehungsbeistand	10	6	10
Andere SGB VIII	4 § 19,31,35a	3 § 19, 32,35a	2 §19,32
§ 41/ 34 SGB VIII, stationäre Hilfe für junge Volljährige	10	15	4
§ 41/ 30 SGB VIII ambulante Hilfe für junge Volljährige	14	23	27

Differenzen erklären sich aus losen Beratungen und Zuständigkeit ohne aktuellen Hilfebezug

Herkunftsländer

Herkunftsländer	31.12.2017	30.06.2018	31.12.2018
Afghanistan	21	19	17
Algerien	1	-	-
Äthiopien	3	3	2
Elfenbeinküste	4	4	1
Eritrea	24	17	12
Gambia	4	2	-
Guinea	16	12	10
Irak	3	3	3
Iran	1	1	-
Jemen	3	3	3
Kamerun	1	1	1
Marokko	1	-	-
Pakistan	2	-	1
Senegal	1	-	-
Somalia	16	11	10
Syrien	21	16	15

Familiennachzug

Im Jahr 2018 konnte für 5 unbegleitete Minderjährige aus Syrien der Familiennachzug realisiert werden. Der Familiennachzug bezieht sich auf mindestens ein Elternteil und bedeutet, dass minderjährige Geschwister zurückgelassen werden mussten.

3.4.3 Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe ist in Meißen (Loosestr. 17/19) sowie in der Außenstelle Riesa (Heinrich-Heine-Straße) tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind das Achte Sozialgesetzbuch, das Bürgerliches Gesetzbuch und das Familiengerichtsgesetz.

Außergerichtliche Beratung

Zur außergerichtlichen Beratung gehören die Allgemeine Beratungen zu den gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), die Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge und die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren werden Eltern in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung außergerichtlich beraten. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen oder zur fachlich zu begleitenden Kontaktanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt Meißen mit dem spezifizierten Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssitua-

tionen sowie Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten hat die Familiengerichtshilfe vor dem Familiengericht mitzuwirken. So sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen der Familiengerichtshilfe beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört. Gleiches gilt für Verfahren im Zusammenhang mit einer Namensänderung bzw. Einbenennung basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit dem Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV).

Entwicklungen im Jahr 2018

Seitens des Gesetzgebers zeigte die rechtliche Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 19.05.2013 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe auch 2018 fortführend ihre Wirkung. Diese Gesetzesänderung im Familienrecht findet nachhaltig gesellschaftliche Akzeptanz und wird vom Einzelnen im zunehmenden Maße wahrgenommen.

Eine weitere gesetzliche Änderung, durch das Urteil des BGH vom 01.02.2017 zur Einsetzung des Wochenwechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils, verlangte im Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe eine Neuorientierung und grundlegenden Auseinandersetzung im fachlichen Kontext.

Diesbezüglich kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer weiterhin starken Nachfrage und erhöhtem Beratungsbedarf von Eltern, sowie einer entsprechenden Beteiligung in gerichtlichen Verfahren zum Urteil des BGH vom 01.02.2017.

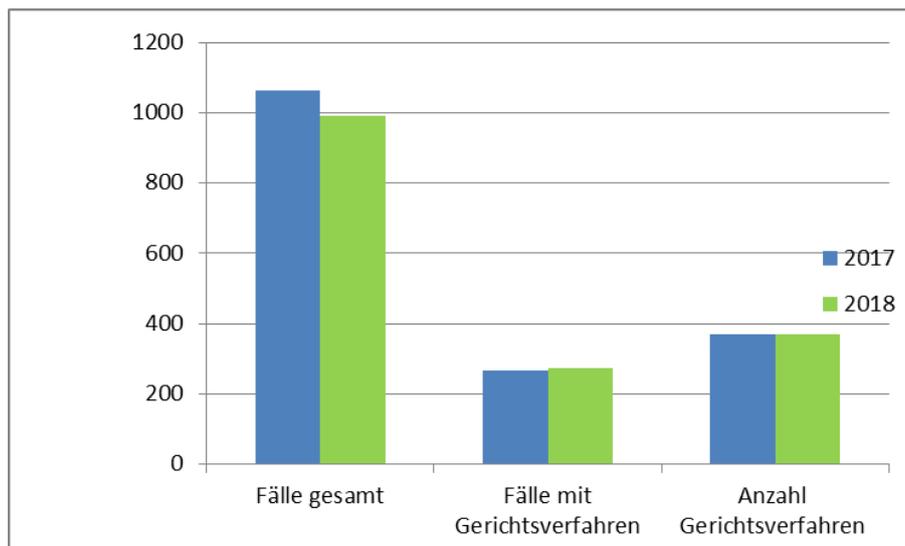
Tendenziell etabliert sich im Landkreis Meißen, sowohl außergerichtlich durch Beratungen, als auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes, weiterhin die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge beider Elternteile. Gestärkt durch die Änderungen der gesetzlichen Regelungen und deren Akzeptanz werden zunehmend mehr Väter erlebt, die ihre Rechte einfordern und gleichwertig mitbetreuen möchten. Der gerichtliche Minimalumgang, vierzehntägig am Wochenende beim nicht hauptbetreuenden Elternteil, nimmt entsprechend ab.

Im Bereich der Familiengerichtshilfe des Kreisjugendamtes Meißen zeigte sich weiterhin ein zunehmend hohes Interesse an Entscheidungen der Eltern zum Wochenwechselmodell, also die gemeinsamen Kinder im Wochenwechsel- beziehungsweise Doppelresidenzmodell betreuen zu wollen.

Auch im Jahr 2018 zeichnete sich sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im familienrechtlichen Verfahren eine Zunahme von komplexen Problemlagen in Trennungsfamilien ab. So sahen sich die Sachbearbeiter häufig damit konfrontiert, dass Elternteile aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung auch in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt waren. Diese Sachlage musste bei der Erarbeitung von Umgangsvereinbarungen besondere Berücksichtigung finden. Eine starke Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den freien Trägern, die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung beauftragt wurden, war dafür zwingend notwendig. Um Kinder zu schützen, wurde sowohl Abhängigkeitserkrankten als auch psychisch erkrankten Eltern der Kontakt zu ihren Kindern teilweise nur im Rahmen eines fachlich begleiteten Umgangs gewährt. Diesbezüglich gab es das Angebot, den begleiteten Umgang um eine flankierende Elternberatung zu erweitern.

Die Anzahl der Gesamtfälle in 2018 ist leicht gesunken. Hingegen bleibt die Entwicklung, dass hochstrittige Eltern Gerichtsverfahren und diese mehrfach im Jahr führen, hoch.

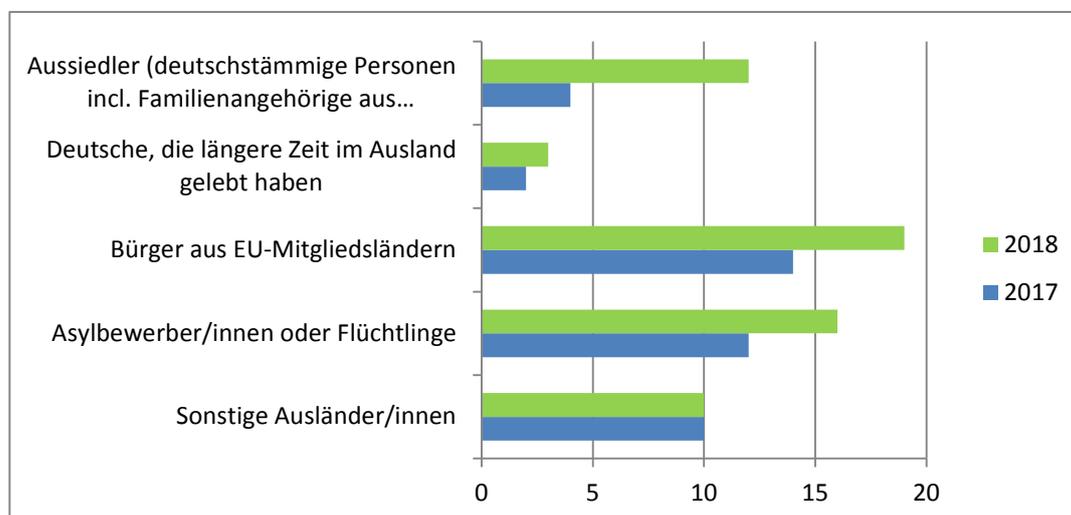
274 Fälle (27,65 %) mit Gerichtsverfahren wurden in 2018 über das System registriert. Die tatsächliche Anzahl der geführten Gerichtsverfahren 2018 betrug 368 (37,13 %). In jedem weiteren Verfahren sind Vermittlungsgespräche, Recherchebemühungen, Austausch mit den Verfahrensbeteiligten und zu erbringenden sachdienlichen Stellungnahmen für die Amtsgerichte und das Oberlandesgericht notwendig.



Personen mit Migrationshintergrund

Die Anzahl der Beratungen von Eltern mit Migrationshintergrund stieg in 2018 leicht an. Diese Beratungen sind geprägt von zum Teil großen kulturellen Unterschieden bei den Vorstellungen zu Trennung und Scheidung sowie zum Umgang mit den Kindern. Mitunter ist es herausfordernd, diese mit dem hiesigen Verständnis in Einklang zu bringen. Die fehlenden Sprachkenntnisse erwiesen sich diesbezüglich als eines der wesentlichen Hindernisse in der gemeinsamen Kommunikation sowie im Aufbau einer Beziehung und Bindung zu den betreffenden Kindern.

	2017	2018
Fälle gesamt	1064	991
davon:		
Aussiedler (deutschstämmige Personen incl. Familienangehörige aus osteuropäischen Staaten)	4 (0,38%)	12 (1,21%)
Deutsche, die längere Zeit im Ausland gelebt haben	2 (0,19%)	3 (0,3%)
Bürger aus EU- Mitgliedsländern	14 (1,32%)	19 (1,92%)
Asylbewerber/ innen oder Flüchtlinge	12 (1,13%)	16 (1,61%)
Sonstige Ausländer/ innen	10 (0,94%)	10 (1,01%)
Migrationsfälle insgesamt	42 (3,95 %)	60 (6,05%)



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den Personen mit Migrationshintergrund auch in 2018 die Gruppe der Bürger aus EU-Mitgliedsländern neben der der Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge am häufigsten die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Familiengerichtshilfe des Landkreises Meißen in Anspruch genommen hat.

3.4.4 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wirkt gem. § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als unabhängige Fachbehörde mit. Im § 52 Abs.1 SGB VIII wird die inhaltliche Mitwirkungspflicht festgelegt, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50, Abs. 3, S. 2 des JGG in Verfahren mitzuwirken hat. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen ist nach dem Territorialprinzip organisiert. Die Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe sowie die territoriale Aufteilung sind auf einem Flyer dargestellt, der auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt einsehbar ist.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversions).

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der JGH insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und Straffreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gesprächen mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie je nach Einzelfall mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und im Rahmen von Hausbesuchen. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Institutionen aufgenommen. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

In Haftsachen kommt die Jugendgerichtshilfe frühzeitig ihrer Ermittlungs- und Betreuungsfunktion nach. D. h., sofern nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung vor dem Ermittlungsrichter zu erwarten ist, wird die Jugendgerichtshilfe informiert, um frühzeitig tätig werden zu können (z. B. Kontakt mit zuständiger JGH aufnehmen), Informationen über die Lebenssituation zu beschaffen, Teilnahme am Vorführungstermin, Haftalternativen zu erarbeiten und diese aufzuzeigen sowie bei Erlass eines Haftbefehls Personen aus dem Umfeld bzw. zuständige Behörden zu informieren.

Die Haftentscheidungshilfe ist überregional, in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgerichtshilfen, organisiert. Die Jugendgerichtshilfe Meißen übernimmt in der Regel 9 Wochen im Jahr die Haftentscheidungshilfe (3 Jugendgerichtshelferinnen dreimal je eine Woche/ Jahr).

Die bereits seit 2016 aufgeführten Schwerpunkte/ Tendenzen in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe setzten sich auch 2018, insbesondere was den Anstieg der Fallzahlen betrifft, fort:

- Die sozialen Problemlagen im Einzelfall werden immer komplexer, wo „herkömmliche“ Jugendhilfe an Grenzen stößt (z. B. bei Schulbummelei). Dadurch ist eine engere Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen erforderlich, um abgestimmt auf den Einzelfall Hilfen organisieren zu können (Teilnahme an Fallberatungen mit Jobcenter, Bewährungshilfe, ASD etc.)
- Die Fallzahl bei den Ordnungswidrigkeiten, u. a. wegen Schulbummelei, stieg an.
- 2018 wurde die Jugendgerichtshilfe in weitaus mehr Fällen von der Polizei über anhängige Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche/ Heranwachsende informiert, so dass bei Bedarf be-

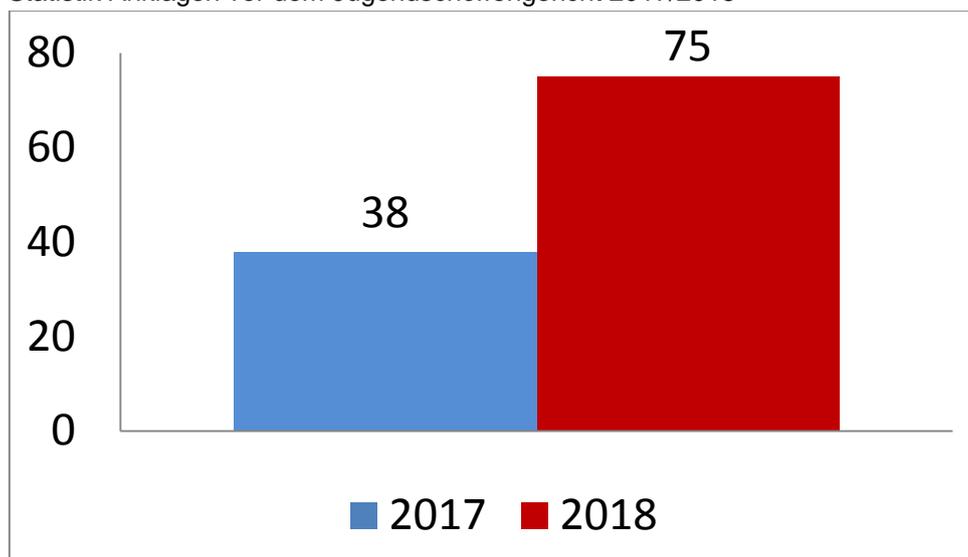
reits im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens entsprechende Hilfen/ Maßnahmen geprüft und diese ggf. organisiert werden konnten, worüber dann die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zu informieren waren.

- Der Aufwand hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Auflagen und Weisungen (insbesondere der Arbeitsstunden) ist nach wie vor hoch, u. a. begründet in einer zunehmend unzuverlässigen Auflagenerfüllung durch die jungen Menschen. Dadurch muss die Jugendgerichtshilfe mehr Zeit in Kontrollen, Motivation und in Nachfragen investieren.
- Deshalb ist die Gewinnung und Erhaltung der Einsatzstellen zum Ableisten der gemeinnützigen Arbeitsstunden für die JGH aufwendiger geworden. Die jungen Menschen melden sich z. B. in den Einsatzstellen an, gehen dann aber nicht hin oder fehlen im Verlauf unentschuldig. Zunehmend besteht die Notwendigkeit ständiger Betreuung. Hier geben die Einsatzstellen an, dafür kein Personal mehr vorhalten zu können. So sind regelmäßige Abstimmungen und Absprachen erforderlich und neue Einsatzstellen müssen laufend akquiriert werden. 2018 wurde deshalb der Einsatzstellenkatalog überarbeitet.
- Der Anteil an straffälligen ausländischen Jugendlichen/ Heranwachsenden ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (2016: **94** Fälle; 2017: **90** Fälle. 2018 **73** Fälle). Bezogen auf Absprachen mit den Netzwerkpartnern bei der Einleitung von Maßnahmen, die durch Staatsanwaltschaft und Gericht angewiesen werden und in Haftsachen bei der Einleitung und Organisation von Hilfen/ Maßnahmen im Rahmen der Resozialisierung. Die für jeden Einzelfall separate Hinzuziehung von Dolmetschern unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit führt zu erhöhtem Arbeitsaufwand und Zusatzterminen.

Der Fachdienst JGH bearbeitete im Jahr 2018 **insgesamt 1322 eingehende Verfahren** (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Landgericht, Diversionsverfahren, polizeiliche Mitteilungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren) von jungen Menschen im Landkreis. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 7.1** aufgeschlüsselt.

2018 sind 233 Anklagen vor dem Jugendrichter im Jugendamt eingegangen. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 7.2** aufgeschlüsselt.

Statistik Anklagen vor dem Jugendschöffengericht 2017/2018



Der Arbeitsaufwand der JGH für die dazu kommenden **75** (Vorjahr **38**) **Anklagen vor dem Jugendschöffengericht/ Jugendkammer** ist mit einem umfassenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Insbesondere die Verhandlungen vor dem Landgericht, die außerhalb des Landkreises stattfinden und oftmals über mehrere Verhandlungstage gehen. In der Regel (nicht bei Unterstellung unter Kontrolle/ Betreuung der Bewährungshilfe) werden Jugendliche/ Heranwachsende zur Kontrolle über die Erfül-

lung der Auflagen und Weisungen der JGH unterstellt. Gleichzeitig bietet die JGH Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation zur Realisierung der Weisungen oder Auflagen an. Insbesondere im Bereich der gemeinnützigen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Möglichkeiten des Einsatzes anbieten, wichtig. Es finden regelmäßige Arbeitsabsprachen und vor Ort Begehungen statt. Über Zuwiderhandlungen bzw. bei Erfüllung der Auflagen/ Weisungen hat die JGH das Gericht zu informieren. Bei Nichterfüllung beinhaltet die Rückmeldung einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte.

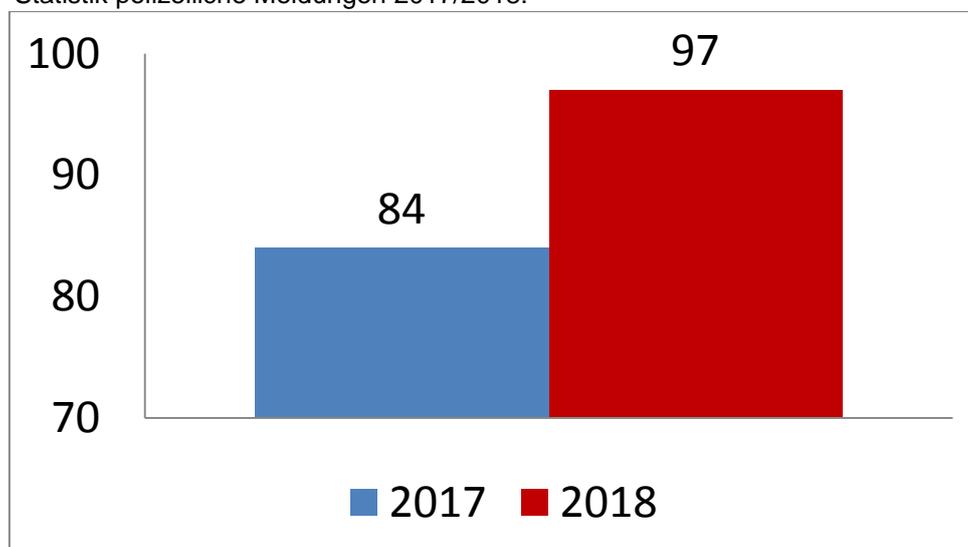
Im Jahr 2018 verfügte die Staatsanwaltschaft in **252** Fällen Maßnahmen, um somit die Möglichkeit zu eröffnen, von einer weiteren Verfolgung, d. h. ohne Beteiligung des Gerichts, abzusehen. Voraussetzung für diese sogenannten **Diversionsverfahren** ist die Bereitschaft zur Erledigung, sowie die Erfüllung der verfügten Maßnahmen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe, die durch die Jugendgerichtshilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme sowie die Organisation und Durchführung der Maßnahmen wird mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden in Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe erörtert.

Eine Maßnahme, die im Rahmen des Diversionsverfahrens (nach Verfügung der Staatsanwaltschaft) sowie nach richterlicher Weisung mit Jugendlichen/ Heranwachsenden durchgeführt werden kann, ist der **Täter-Opfer-Ausgleich**. Seit dem 01.11.2012 wird der TOA durch den Träger Kinder- und Jugend – Domizil Coswig angeboten. Im Berichtszeitraum 2018 wurden 46 Fälle vom Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. bearbeitet, von denen 6 Fälle aus dem Vorjahr übernommen wurden. Der Täter – Opfer – Ausgleich wurde lt. Jahresbericht des Trägers in 3 Fällen nach richterlicher Weisung, in 19 Fällen nach Verfügung durch die Staatsanwaltschaft und in weiteren 17 Fällen im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung eingeleitet bzw. durchgeführt.

Insgesamt konnten, so im Jahresbericht des Trägers erwähnt, 38 Fälle abgeschlossen werden, 8 Fälle befanden sich bis Ende 2018 noch in der Durchführung.

Dem frühzeitigen Heranziehen des Jugendamtes in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wie vom Gesetzgeber gefordert, wird durch die schriftliche Mitteilung der Polizei über Einleitung eines Verfahrens Rechnung getragen. 2018 gingen in der Jugendgerichtshilfe **615** (Vorjahr 443) **polizeilichen Meldungen** ein. Auf der Grundlage der polizeilichen Meldungen kann Eltern und den jungen Menschen zeitnah ein Beratungsangebot unterbreitet und bei Bedarf Hilfe vermittelt bzw. eingeleitet werden.

Statistik polizeiliche Meldungen 2017/2018:



Weiterhin wurde die Jugendgerichtshilfe 2018 in 97 (Vorjahr 84) **Ordnungswidrigkeitsverfahren** herangezogen. Das Amtsgericht erteilt Auflagen an Jugendliche, die im Rahmen eines Owi – Verfahrens die Geldauflage nicht erfüllen können. Die JGH vermittelt in geeignete Einsatzstellen und überwacht die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Zum Erfüllungsstand erhält das Gericht in der vorgegebenen Frist die Rückmeldung. In den Owi – verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schulbummelei, geht der Arbeitsaufwand der JGH über die reine Vermittlung hinaus. Gerade in diesen Fällen zeichnet sich ein erhöhter Gesprächsbedarf mit den Jugendlichen und deren Eltern ab, der sich aus der Gesamtproblematik Elternhaus – Kind – Schule ergibt und im Einzelfall der Vermittlung von entsprechender Hilfe bedarf. Bei Nichterfüllung wird durch die Jugendgerichtshilfe eine richterliche Anhörung angeregt. Die Jugendgerichtshilfe nimmt daran teil, um nochmals erzieherisch zu intervenieren und ggf. Hilfs- und Vermittlungsangebote zu unterbreiten.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern (siehe Trägerverzeichnis 2018) der freien Jugendhilfe werden die Leistungen der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt.

Sowohl im Vorfeld einer Verhandlung als auch nach richterlicher Weisung können nach Anregung des Jugendamtes **Betreuungsweisungen** ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Konzeption und aktueller Tendenzen wird auf die Jahresberichte der Träger (Outlaw gGmbH und Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V.) verwiesen. Die Jugendgerichtshilfe ist bei Einleitung einer Betreuungsweisung federführend für die Erstellung der Betreuungspläne sowie deren Kontrolle und Rückmeldung über die Erfüllung von Weisungen zuständig. Hinsichtlich der Anzahl der Betreuungen wird auf die jeweiligen Jahresberichte der Träger verwiesen, die bis zum 31.03. des Jahres eingereicht werden.

Im Bereich von Verkehrsdelikten können sowohl im Diversionsverfahren als auch nach richterlicher Weisung die Teilnahme an einen **Verkehrskurs/Anti-Gewalt-Seminar/Sozialer Trainingskurs** verhängt werden. Für den Landkreis Meißen wird diese Maßnahme durch den Privaten Erziehungsdienst Kerber durchgeführt. 2018 wurde die Maßnahme konzeptionell überarbeitet und den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Der Soziale Trainingskurs umfasst mehrere Module, die einzeln oder insgesamt mit Teilnehmern belegt werden können. 2018 wurden 7 Teilnehmer angemeldet.

Zu den ambulanten Maßnahmen zählt u. a. die **gemeinnützige Arbeit**. Diese wird durch den Staatsanwalt verfügt (gem. § 45 Abs. 2 JGG) oder als Weisung/ Auflage gem. § 10 oder 15 JGG durch das Gericht ausgesprochen. Des Weiteren erhalten Jugendliche/Heranwachsende die Möglichkeit, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe suchen geeignete Einsatzstellen und halten regelmäßig den Kontakt zu den entsprechenden Stellen. Der Einsatzstellenkatalog wird fortlaufend durch die Mitarbeiterinnen überarbeitet. Hierzu werden die Einrichtungen kontaktiert und Veränderungen im Katalog eingearbeitet. Die Einsatzstellen sind auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt für die einzelnen Sozialräume dargestellt. Die Einrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen zeigen großes Engagement mit dem Ziel, jugendgemäße Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten und mit der Jugendgerichtshilfe zu kooperieren. Während der Ableistung werden die Jugendlichen/Heranwachsenden durch die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe begleitet. Daran anschließend erfolgt die entsprechende termingerechte Rückmeldung an die Justizbehörden.

Besonderen Stellenwert besitzt die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der „Sofortreaktion“, um zeitnah aus dem Opfer- und Hilfsfond Schadensersatz/ Schmerzensgeld an die Geschädigten überweisen zu können.

Der **Opfer- und Hilfsfond** wurde eingerichtet, um auf Notsituationen von vorwiegend jungen Menschen, die straffällig geworden sind, schnell helfend zu reagieren und den Opfern bzw. Geschädigten nach einer Straftat den angerichteten Schaden nach der Ableistung einer Arbeitstätigkeit durch den Beschuldigten als Wiedergutmachung finanzieren zu können. Der Fond finanziert sich aus Geldauflagen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes dafür zielgerichtet verfügt werden.

2018 wurden 468 (Vorjahr 343) Stunden gemeinnütziger Arbeit zur Schadenswiedergutmachung abgeleistet und dafür 2.740 EURO an die Geschädigten überwiesen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. übertragen. Die Ausgaben daraus erfolgen nur mit der Zustimmung der Jugendgerichtshilfe. (Bezug: Konzeption Opferfond vom 30.10.1999, Überarbeitung 2013).

Im Rahmen von **Netzwerkarbeit und in Zusammenarbeit** mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen fortgeschrieben und somit den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich Kooperationsformen (Arbeitsgespräche), die es weiter auszubauen gilt. Bewährt haben sich regelmäßige Treffen mit der Bewährungshilfe, dem Jobcenter und Suchtberatungsstellen. Des Weiteren arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und den Jugendgerichtshilfen anderer Gebietskörperschaften zusammen. In Abständen finden gemeinsame Gespräche zu aktuellen Themen statt. In Netzwerktreffen der Städte und Gemeinden sowie in überregionalen Arbeitskreisen wirkt sich die Jugendgerichtshilfe des Landkreises Meißen aktiv mit. Weiterhin fand im Jahr 2018 ein Netzwerktreffen der Jugendgerichtshilfe und der Polizei des Landkreises Meißen statt.

Fallzahlenstatistik Kreisjugendamt Meißen Jahr UMA 2018 Stichtag 30./31. SG Gerichtshilfen

	Dez 16	Dez 17	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gesamt registrierte Fälle	342	374	375	375	377	377	377	377						
Beendete Fälle	182	249	252	256	264	270	280	276	296	287	286	286	290	295
davon Altfälle	56	64	64	65	63	63	66	65	65	66	65	66	66	66
davon Neufälle	126	185	188	192	201	207	214	211	231	221	221	220	224	227
Fallbestand	160	125	122	118	113	107	99	98	87	91	91	89	87	82
davon in EAE	0	0	0	0	0	0								
davon in einer Gemeinschaftsunterkunft/Verwandten und Bekannten auch außerhalb LK	48	31	38	47	45	41	37	37	42	64	66	66	64	60
davon in JH Einrichtung	112	94	84	71	68	59	56	50	40	27	25	23	23	22
Hilfen zur Erziehung u. HJV umA	110	88	89	85	81	81	70	70	62	60	62	65	63	62
§ 19 umA		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
§ 27 "allgemeine" Hilfen	9	3	1	1										
§ 30 Erziehungsbeistand /BH	11	9	8	7	6	6	6	6	9	8	8	7	7	7
§ 31 SPfH	3	1	1	1	2	2	1	0	0	1	1	1	1	1
§ 32 Tagespflege	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
§ 33 Vollzeitpflege														
§ 34.1. stationäre Hilfen	84	47	41	34	31	31	26	26	22	21	21	23	21	20
§ 34 i.V. 35a	0	1	1	1	1	1	1	1						
§ 41 Vollj. Ambulante Hilfe	3	9	19	23	26	26	21	26	25	25	25	26	25	24
§ 41 Vollj. Stat. Hilfe	0	17	17	17	14	14	13	7	4	3	3	3	3	5
§ 42 IO in einer Einrichtung	24									3	2	3	4	3
§ 42 IO in einer Pflegefamilie														
§ 42 IO außerhalb Einrichtung	3													
§ 42a vorl. IO außerhalb Einr.	1							2						
§ 42 a vorläufige IO in Einr.	1													
Hilfen zur Erziehung bmA		3	3	3	3	3	7	10	10	9	9	9	8	6
§ 30 / BH JGG		1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
§ 30/BH		1												
§ 31 Familienhilfe		1	2	2	2	2	3	4	4	4	3	3	3	3
§ 34.1.stationäre Hilfen							3	3	3	3	3	3	2	
§ 35a Ambulant														1
§ 41 stat. Junge Vollj.													1	
§ 42 ION i.Einrichtung		0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1		
AMV umA de jure	127	99	77	69	67	63	60	60	57	53	52	52	49	44
AMV umA de facto		105	98	89	82	76	76	64	60	58	54	52	50	51

Kurzfassung Jahresstatistik Adoption

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Adoptionsabschlüsse	19	7	9	8	23	18	16	16	12	18	10	17
ZA mit Auslandsvermittlungsstellen	2	2	2	2	2	1	2	3	1	0	0	0
Abgebrochene Adoptionspflegen	0	5	3	1	1	3	0	0	0	0	1	1
Offene Adoptionen	21	22	24	28	30	28	31	25	28	28	25	25
Adoptionsbewerber	32	24	24	21	22	24	22	24	17	23	22	15
noch zu prüfende Adoptionsbewerber	13	5	9	7	5	6	7	11	9	4	5	3
ohne Vermittlungserfolg tätig geworden	6	3	3	1	0	2	3	3	1	2	2	4
zur Adoption vorgemerkte Kinder	11	6	6	6	3	2	5	4	5	4	4	2
in Adoptionspflege lebende Kinder	11	9	11	20	21	14	6	7	10	4	8	8
laufende Stiefkindadoptionen	9	8	10	17	8	6	10	12	12	14	9	10
Überprüfte Adoptionsbewerber im laufendem Jahr	8	10	9	13	9	10	6	7	11	10	5	5
Vorbereitungslehrgang für Adoptionsbewerber	2	2	2	3	2	2	1	1	2	2	1	1
Beratung zur Ersetzung	3	5	2	8	6	7	3	3	3	3	2	3
Antrag auf Ersetzung	1	1	1	4	4	3	3	3	0	2	2	2
abgeschlossene Anträge	38	29	39	24	26	39	31	28	21	29	23	13
Identitätssuchen Personen	68		52	38	42	62	48	68	37	41	30	36
Kontoenklärung	7	12	5	7	7	4	6	9	7	4	4	5

Übernommene Elternbeiträge 2018

Monat	Hort 5 h	Hort 6 h	Hort 7h	Kiga 4,5 h	Kiga 6 h	Kiga 7/7,5 h	Kiga 9 h	Kiga 10-11 h	KK 4,5 h	KK 6 h	KK 7/7,5 h	KK 9 h	KK 10-11h	Fallzahl monatlich
Januar	887	247	9	38	530	20	563	32	23	166	9	100	4	2.628
Februar	885	242	9	32	553	20	568	35	22	159	9	97	3	2.634
März	870	240	9	35	541	21	596	32	21	152	9	94	3	2.623
April	860	238	8	34	563	19	591	33	22	142	7	98	3	2.618
Mai	851	231	9	32	567	18	599	36	24	144	8	93	4	2.616
Juni	830	228	9	37	569	18	598	31	20	136	9	90	4	2.579
Juli	711	200	9	35	587	20	557	26	27	118	9	81	4	2.384
August	807	222	7	27	517	14	410	29	27	135	9	85	4	2.293
September	831	222	5	21	534	12	406	31	27	148	7	97	4	2.345
Oktober	830	215	5	21	537	11	418	34	20	162	6	90	5	2.354
November	809	212	4	22	527	14	425	31	18	149	7	91	7	2.316
Dezember	805	208	4	19	525	16	427	30	18	140	4	85	7	2.288
Ø monatl.	831	225	7	29	546	17	513	32	22	146	8	92	4	2.473

Auswertung 2018

	Hort 5 h (einschl. < 5 h)	Hort 6 h (einschl. 7 h)	Kiga 4,5 h	Kiga 6 h	Kiga 7/7,5 h	Kiga 9 h (einschl. 10-11 h)	Tagespfl./ KK 4,5 h	Tagespfl./ KK 6 h	Tagespfl./ KK 7/7,5 h	Tagespfl./ KK 9 h (einschl. 10-11 h)	gesamt
betreute Kinder 01.04.2018	4.290	3.512	180	809	282	6.815	80	312	129	2.675	19.084
Ø Fallzahl monatlich	831	232	29	546	17	545	22	146	8	96	2.472
% Anteil Übernahme	19,4	6,6	16,1	67,5	6,0	8,0	27,5	46,8	6,2	3,6	13,0

Ermäßigung 2018 (Geschwister / Alleinerziehend)														
betreute Kinder 01.04.2018		Hort				Kiga				KK / Tagespflege				Summe
		7.802				8.086				3.196				19.084
Ermäßigungsart		Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	
I. Quartal		668	138	1.315	2.121	2.495	357	937	3.789	1.487	124	207	1.818	7.728
II. Quartal		666	118	1.320	2.104	2.687	375	979	4.041	1.439	114	185	1.738	7.883
III. Quartal		984	151	1.559	2.694	2.763	362	1.061	4.186	1.572	122	218	1.912	8.792
IV. Quartal		735	134	1.332	2.201	2.342	315	856	3.513	1.578	117	233	1.928	7.642
Ø Quartal		3.053	541	5.526	2.280	10.287	1.409	3.833	3.882	1.519	119	211	1.849	8.011
% Anteil zu betreuten Kindern		29,2				48,0				57,9				42,0

Landeszuweisung an Landkreis auf der Grundlage der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

Landkreis	Krippe / Kindertagespflege							Kindergarten							Hort										Integration				Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege					betreute Kinder gesamt
	Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder							Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder							Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder										Kinder EGH - Krippe	Kinder EGH - Kiga	Kinder EGH - Hort	Kinder EGH - gesamt						
	9 h	8 h	7,5 h	7 h	6 h	4,5 h	Anzahl gesamt	9 h	8 h	7,5 h	7 h	6 h	4,5 h	Anzahl gesamt	7 h	6 h	5 h	4 h	3 h	2 h	1,5 h	1 h	Anzahl gesamt	9 h					6 h	7 h	4,5 h	gesamt		
Antrag: 01.04.2008	1.395	3		68	352	174	1.992	5.158	5		231	1.596	586	7.576	7	1.967	3.268	432	36	21	3		5.734				240	132	33		14	179	15.481	
Antrag: 01.04.2009	1.644	4		71	368	172	2.259	5.739	1		169	1.248	402	7.559	9	2.100	3.513	396	36	22	1		6.068		211	11	222	159	28		13	200	16.086	
Antrag: 01.04.2010	1.818	3		67	359	149	2.396	6.052	12		162	1.084	320	7.630	8	2.311	3.674	436	34	15	1		6.471	6	229	10	245	198	32		5	235	16.732	
Antrag: 01.04.2011	1.902	3		76	347	130	2.458	5.889	15		207	1.146	333	7.590	7	2.448	3.808	427	26	13	1	2	6.732	5	247	16	268	213	34		5	252	17.032	
Antrag: 01.04.2012	2.028	4	19	72	344	111	2.578	5.957	9	36	212	1.103	293	7.610	38	2.559	3.891	398	7	14	2	1	6.910	12	215	22	249	243	32		13	288	17.386	
Antrag: 01.04.2013	2.037	5	38	82	346	118	2.626	6.155	12	50	208	1.025	239	7.689	65	2.675	3.916	368	4	10	1	2	7.041	14	232	20	266	241	40	4	9	294	17.650	
Antrag: 01.04.2014	2.151	3	53	86	369	117	2.779	6.299	11	77	211	966	219	7.783	57	2.904	3.792	322	4	10	1	2	7.092	16	243	19	278	268	56	2	8	334	17.988	
Antrag: 01.04.2015	2.228	2	43	91	359	92	2.815	6.413	13	95	203	953	200	7.877	70	2.775	4.040	282	1	7		2	7.177	12	257	26	295	287	41	2	12	342	18.211	
Antrag: 01.04.2016	2.218	7	36	88	351	121	2.821	6.613	10	110	211	879	185	8.008	72	3.040	3.938	283	6	6		1	7.346	11	271	23	305	288	41		6	335	18.510	
Antrag: 01.04.2017	2.352	9	47	92	337	95	2.932	6.727	11	102	196	788	169	7.993	80	3.192	4.010	281	3	7			7.573	9	270	30	309	293	44	1	4	342	18.840	
Antrag: 01.04.2018	2.375	8	46	81	282	76	2.868	6.789	16	89	193	809	180	8.076	83	3.429	3.967	307	4	10	1	1	7.802	17	263	31	311	302	30	2	4	338	19.084	

Auszahlung	betreute Kinder 01.04. - Vorjahr	Anzahl auf 9 h berechnet	Landeszuschuss in EUR	Auszahlung Landeszuschuss in EUR	Sonderzuschuss für Kinder in Kindertagespflege in EUR	Erfüllungsaufwand für Kinder in Kindertagespflege einmalig in EUR
2009	15.481	11.958,08	1.875,00	22.421.395,00		
2010	16.086	12.907,21	1.875,00	24.201.018,75		
2011	16.732	13.515,15	1.875,00	25.340.906,25		
2012	17.032	13.714,90	1.875,00	25.715.437,50		
2013	17.386	14.029,78	1.875,00	26.305.837,50		
2014	17.650	14.316,78	1.875,00	26.843.962,50		
2015	17.989	14.682,72	2.035,00	29.879.335,20		
2016	18.211	14.911,91	2.111,67	31.488.983,28		
2017	18.510	15.196,35	2.208,33	33.558.606,25		

rückwirkend geänderte Gesetzeslage

Stand: ab 01. Januar 2018 - nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2016

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Personal- und Sachkosten (Platzkosten)

Kommune:	Kinderkrippe:			Kindergarten:			Hortbetreuung:			Elternbeitrag ungekürzt ab
	Personal- und Sachkosten (Platzkosten)	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -23%) Anteil	Personal- und Sachkosten (Platzkosten)	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	Personal- und Sachkosten (Platzkosten)	6 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	
Coswig	940,75 €	216,30 €	22,99%	439,84 €	131,90 €	29,99%	254,00 €	76,20 €	30,00%	01.09.17
Diera-Zehren	979,61 €	210,62 €	21,50%	476,74 €	133,49 €	28,00%	264,49 €	74,06 €	28,00%	01.11.17
Ebersbach	894,40 €	204,00 €	22,81%	435,27 €	102,00 €	23,43%	241,49 €	60,00 €	24,85%	01.09.15
Glaubitz	1.003,70 €	216,58 €	21,58%	488,47 €	104,72 €	21,44%	271,00 €	61,26 €	22,61%	01.01.16
Gröditz	971,33 €	194,27 €	20,00%	472,71 €	98,23 €	20,78%	291,40 €	58,28 €	20,00%	01.01.18
Großenhain	899,24 €	186,90 €	20,78%	420,53 €	112,50 €	26,75%	242,79 €	65,80 €	27,10%	01.01.16
Hirschstein	1.032,43 €	216,00 €	20,92%	502,26 €	126,00 €	25,09%	278,75 €	72,00 €	25,83%	01.01.18
Käbschütztal	970,92 €	223,31 €	23,00%	472,46 €	141,74 €	30,00%	262,15 €	78,65 €	30,00%	01.11.17
Klipphausen	939,55 €	216,10 €	23,00%	457,20 €	137,16 €	30,00%	253,68 €	76,10 €	30,00%	01.08.17
Lamperswalde	755,55 €	155,00 €	20,51%	436,06 €	90,00 €	20,64%	273,76 €	56,00 €	20,46%	01.01.17
Lommatzsch	908,26 €	208,89 €	23,00%	452,60 €	135,78 €	30,00%	268,46 €	80,53 €	30,00%	01.01.18
Meißen	939,18 €	216,01 €	23,00%	457,07 €	137,12 €	30,00%	253,58 €	76,07 €	30,00%	01.10.17
Moritzburg	912,40 €	209,85 €	23,00%	444,04 €	133,21 €	30,00%	246,34 €	73,90 €	30,00%	01.09.17
Niederau	935,60 €	191,00 €	20,41%	461,55 €	111,00 €	24,05%	252,61 €	61,00 €	24,15%	01.08.17
Nossen	979,37 €	220,36 €	22,50%	476,63 €	138,22 €	29,00%	264,43 €	76,68 €	29,00%	01.01.18
Nünchritz	989,25 €	200,00 €	20,22%	481,43 €	100,00 €	20,77%	267,09 €	60,00 €	22,46%	01.01.16
Priestewitz	952,25 €	198,21 €	20,81%	463,42 €	119,32 €	25,75%	257,10 €	69,80 €	27,15%	01.04.15
Radebeul	960,77 €	220,98 €	23,00%	506,55 €	151,96 €	30,00%	273,16 €	81,95 €	30,00%	01.09.17
Radeburg	884,70 €	200,00 €	22,61%	430,55 €	125,00 €	29,03%	238,86 €	70,00 €	29,31%	01.09.17
Riesa (rückwirkend ab 01.01.2018 am 18.04.2018 beschlossen!)	927,25 €	204,00 €	22,00%	451,25 €	121,84 €	27,00%	250,36 €	71,35 €	28,50%	01.01.18
Röderaue	835,13 €	175,00 €	20,95%	406,44 €	106,59 €	26,23%	225,47 €	61,51 €	27,28%	01.06.16
Schönfeld	805,86 €	175,00 €	21,72%	383,42 €	85,56 €	22,31%	217,59 €	53,38 €	24,53%	01.01.17
Stauchitz	809,86 €	163,00 €	20,13%	394,12 €	79,00 €	20,04%	269,88 €	55,00 €	20,38%	01.01.18
Strehla	769,48 €	176,98 €	23,00%	374,47 €	112,34 €	30,00%	230,77 €	69,23 €	30,00%	01.01.18
Thiendorf (einschl. Tauscha)	792,91 €	165,00 €	20,81%	370,72 €	95,00 €	25,63%	214,09 €	55,00 €	25,69%	01.10.16
Weinböhlen	907,87 €	208,81 €	23,00%	441,78 €	132,54 €	30,00%	254,12 €	73,54 €	28,94%	01.08.17
Wülknitz	880,26 €	176,68 €	20,07%	428,39 €	85,67 €	20,00%	kein Angebot			01.01.16
Zeithain	906,12 €	199,35 €	22,00%	440,94 €	132,28 €	30,00%	244,65 €	73,40 €	30,00%	01.01.18

Stand: ab 01. Januar 2019 - nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2017

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Personal- und Sachkosten (Platzkosten)

Kommune:	Kindertagesstätte:			Kindergarten:			Hortbetreuung:			Elternbeitrag ungekürzt ab
	Personal- und Sachkosten	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -23%) Anteil	Personal- und Sachkosten	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	Personal- und Sachkosten	6 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	
Coswig	990,71 €	227,80 €	22,99%	480,78 €	144,20 €	29,99%	259,63 €	77,80 €	29,97%	01.09.18
Diera-Zehren	1.014,88 €	218,20 €	21,50%	492,52 €	137,91 €	28,00%	265,96 €	76,49 €	28,76%	01.01.19
Ebersbach	925,71 €	204,00 €	22,04%	449,24 €	102,00 €	22,71%	224,59 €	60,00 €	26,72%	01.09.15
Glaubitz	1.018,75 €	216,58 €	21,26%	494,38 €	104,72 €	21,18%	266,97 €	61,26 €	22,95%	01.01.16
Gröditz	1.031,62 €	206,32 €	20,00%	500,64 €	100,13 €	20,00%	273,08 €	54,62 €	20,00%	01.01.19
Großenhain	930,08 €	186,90 €	20,10%	451,87 €	112,50 €	24,90%	244,01 €	65,80 €	26,97%	01.01.16
Hirschstein	1.008,01 €	216,00 €	21,43%	490,01 €	126,00 €	25,71%	264,61 €	72,00 €	27,21%	01.01.18
Käbschütztal	1.052,82 €	242,15 €	23,00%	510,93 €	153,28 €	30,00%	275,90 €	82,77 €	30,00%	01.09.18
Klipphausen	941,82 €	216,10 €	22,94%	457,25 €	137,16 €	30,00%	246,79 €	74,04 €	30,00%	01.08.18
Lamperswalde	814,76 €	165,00 €	20,25%	477,55 €	100,00 €	20,94%	255,95 €	56,00 €	21,88%	01.01.19
Lommatzsch	980,37 €	225,48 €	23,00%	491,62 €	147,48 €	30,00%	275,21 €	82,56 €	30,00%	01.01.19
Meißen	962,39 €	221,35 €	23,00%	467,04 €	140,11 €	30,00%	252,20 €	75,66 €	30,00%	01.10.18
Moritzburg	952,14 €	218,99 €	23,00%	462,07 €	138,62 €	30,00%	249,51 €	74,85 €	30,00%	01.09.18
Niederau	1.048,36 €	215,00 €	20,51%	508,76 €	125,00 €	24,57%	274,73 €	70,00 €	25,48%	01.08.18
Nossen	1.039,06 €	233,79 €	22,50%	504,25 €	146,23 €	29,00%	272,29 €	78,96 €	29,00%	01.01.19
Nünchritz	1.019,36 €	205,00 €	20,11%	494,68 €	100,00 €	20,22%	267,13 €	60,00 €	22,46%	01.01.19
Priestewitz	981,95 €	198,21 €	20,19%	476,54 €	119,32 €	25,04%	257,32 €	69,80 €	27,13%	01.04.15
Radebeul	987,64 €	227,16 €	23,00%	518,81 €	155,64 €	30,00%	274,44 €	82,33 €	30,00%	01.09.18
Radeburg	941,13 €	200,00 €	21,25%	456,72 €	125,00 €	27,37%	246,63 €	70,00 €	28,38%	01.09.17
Riesa	967,57 €	212,87 €	22,00%	469,56 €	126,78 €	27,00%	253,56 €	72,26 €	28,50%	01.01.19
Röderaue	987,20 €	217,18 €	22,00%	437,87 €	126,98 €	29,00%	236,45 €	68,57 €	29,00%	01.08.18
Schönfeld	815,77 €	175,00 €	21,45%	425,40 €	85,56 €	20,11%	229,71 €	53,38 €	23,24%	01.01.17
Stauchitz	1.044,01 €	210,00 €	20,11%	506,65 €	102,00 €	20,13%	296,48 €	65,00 €	21,92%	01.01.19
Strehla	782,35 €	179,94 €	23,00%	379,67 €	113,90 €	30,00%	230,53 €	69,16 €	30,00%	01.01.19
Thiendorf	824,58 €	165,00 €	20,01%	406,14 €	95,00 €	23,39%	219,31 €	55,00 €	25,08%	01.10.16
Weinböhla	940,17 €	216,24 €	23,00%	456,77 €	137,03 €	30,00%	246,65 €	74,00 €	30,00%	01.08.18
Wülknitz	926,14 €	185,23 €	20,00%	449,45 €	89,89 €	20,00%				01.01.19
Zeithain	924,90 €	203,48 €	22,00%	449,35 €	134,81 €	30,00%	242,65 €	72,80 €	30,00%	01.01.19
LK - Durchschnitt	959,08 €	207,46 €	21,63%	470,23 €	122,40 €	26,04%	255,64 €	69,45 €	27,21%	

Familiengerichtshilfe bis 2018

	Stichtag 31.12. 2014	2014	Stichtag 31.12.2015	2015	Fallzahlen 31.12.2016	Fallzahlen 31.12.2017	Fallzahlen 31.12.2018
Coswig	69	106	43	127	96	95	82
Diera-Zehren	4	17	17	22	10	17	11
Ebersbach	10	15	17	26	12	11	13
Glaubitz	4	6	5	7	5	5	3
Gröditz	37	58	59	77	42	36	34
Großenhain	77	108	76	113	81	86	75
Hirschstein	12	13	11	15	10	12	9
Käbschütztal	12	16	4	19	10	6	12
Klipphausen	16	37	36	56	46	51	46
Lampertswalde	8	14	4	6	8	8	6
Lommatzsch	19	28	25	31	23	25	19
Meißen	83	251	175	261	202	177	178
Moritzburg	17	34	11	31	24	25	20
Niederau	10	15	12	26	15	16	13
Nossen	17	46	33	56	42	37	47
Nünchritz	12	19	10	17	23	17	7
Priestewitz	4	10	11	13	11	13	8
Radebeul	76	116	82	151	114	78	94
Radeburg	15	34	23	48	33	28	25
Riesa	159	240	177	254	145	158	166
Röderaue	2	2	3	4	8	7	10
Schönfeld	5	9	3	9	5	2	4
Stauchitz	17	25	23	30	12	7	11
Strehla	23	35	22	26	15	14	18
Thiendorf	19	22	19	26	7	13	9
Weinböhla	11	24	16	43	40	39	31
Wülknitz	3	3	4	5	5	5	5
Zeithain	19	42	23	34	16	25	21
Amtshilfe	11	29	18	38	15	9	8
ohne Bezirk ungeklärt, und vorläufig	63	41	12	33	5		2
Asyl					1		
LK	834	1.415	974	1.604	1.081	1.022	987

Quelle: Kreisjugendamt Meißen Open web FM, Stand 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018

*Bemerkungen: ab 01.01.2016 ist die Erfassung der Fallzahlen und damit verbundenen Aufgaben überarbeitet wurden. Daraus ergibt sich für 2016 eine neue Datenreihe, welche nicht mit 2014 und 2015 verglichen werden können.

Anlage 6

Statistik JGH nach Planungsregionen		Einwohn 0-bis-27- Jährige	Eingänge		Anklage Jugendrichter		Anklage Jgdschöffen		STA		TOA von STA		Poliz. Mitteilung		Owi	
Planungs- region	Kommunen		Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ
1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen	Strehla	760	4	0,53	2	0,26	0	0,00	1	0,13	0	0,00	1	0,13		0
	Zeithain	1.041	50	4,80	3	0,29	2	0,19	7	0,67	0	0,00	26	2,50	12	1,153
	Gröditz	1.373	42	3,06	3	0,22	3	0,22	17	1,24	5	0,36	13	1,00	4	0,291
	Wülknitz	338	1	0,30		0,00		0,00		0,00		0,00	1	0,30		0
	Röderaue	489	4	0,82		0,00		0,00	3	0,61	1	0,20	12	2,45		0
	Riesa	5.480	231	4,22	56	1,02	17	0,31	45	0,82	5	0,09	94	1,72	14	0,255
	Nünchritz	952	79	8,30	6	0,63	3	0,32	3	0,32		0,00	63	6,62	7	0,735
	Glaubitz	352	8	2,27		0,00	2	0,57	3	0,85	1	0,28	2	0,57		0
	Stauchitz	640	22	3,44	2	0,31		0,00	5	0,78	1	0,16	7	1,09	7	1,094
Hirschstein	371	18	4,85	2	0,54	3	0,81	4	1,08		0,00	11	2,96	2	0,539	
		11.796	459	3,89	74	0,63	30	0,25	88	0,75	13	0,11	230	1,95	46	0,39
2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pflege	Großenhain	3.967	56	1,41	8	0,20	1	0,03	16	0,40	3	0,08	15	0,38	13	0,328
	Priestewitz	719	5	0,70	1	0,14		0,00	3	0,42		0,00	1	0,14	1	0,139
	Lampertswalde	546	6	1,10		0,00		0,00	4	0,73	2	0,37		0,00		0
	Schönfeld	377	3	0,80		0,00	1	0,27	1	0,27		0,00	1	0,27		0
	Thiendorf	881	9	1,02	2	0,23		0,00	3	0,34	2	0,23	2	0,23		0
	Ebersbach	1.005	8	0,80	1	0,10		0,00	3	0,30	2	0,20	1	0,10	1	0,1
		7.495	87	1,16	12	0,16	2	0,03	30	0,40	9	0,12	20	0,27	15	0,2
3. NLL Nossen-Linkselbische Täler-Lommatzcher Pflege	Klipphausen	2.389	12	0,50	3	0,13		0,00	1	0,04	1	0,04	7	0,29		0
	Lommatzsch	930	8	0,86	4	0,43		0,00	2	0,22		0,00	1	0,11	1	0,108
	Nossen	2.326	44	1,89	8	0,34	13	0,56	12	0,52	3	0,13	8	0,34		0
	Käbschütztal	623	2	0,32		0,00		0,00		0,00		0,00	2	0,32		0
		6.268	66	1,05	15	0,24	13	0,21	15	0,24	4	0,06	18	0,29	1	0,016
4. MWE Meißen - Weinböhla - Elbweindörfer	Meißen	6.352	230	3,62	60	0,94	12	0,19	55	0,87	11	0,17	69	1,09	23	0,362
	Diera - Zehren	569	2	0,35		0,00		0,00		0,00		0,00	2	0,35		0
	Niederau	880	22	2,50	6	0,68	1	0,11	2	0,23	1	0,11	12	1,36		0
	Weinböhla	2.296	208	9,06	15	0,65	5	0,22	14	0,61	173	7,53	1	0,04		0
		10.097	462	4,58	81	0,80	18	0,18	71	0,70	185	1,83	84	0,83	23	0,228
5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland	Moritzburg	1.952	25	1,28	5	0,26	1	0,05	7	0,36	9	0,46	3	0,15		0
	Radeburg	1.509	31	2,05	9	0,60	1	0,07	6	0,40	2	0,13	11	0,73	2	0,133
	Coswig	4.125	68	1,65	17	0,41	5	0,12	12	0,29	2	0,05	31	0,75	1	0,024
	Radebeul	7.883	121	1,53	20	0,25	5	0,06	29	0,37	7	0,09	51	0,65	9	0,114
		15.469	245	1,58	51	0,33	12	0,08	54	0,35	20	0,13	96	0,62	12	0,078
	Jugendkammer															
	Amtshilfen						1		1		1					
	Landkreis	51.125														
	LK gesamt 2018		1322	2,59	233	0,46	75	0,15	252	0,49	50	0,10	615	1,20	97	0,19
	LK gesamt 2017		1119	2,19	247	0,48	38	0,07	258	0,50	49	0,10	443	0,87	84	0,164
	2016		928		221		35		238		34		334		67	
	2015		818		238		62		191		31		224		71	

Anlage 6

Statistik JGH nach Planungsregionen		Einwohner	Eigentum		Körperverl.		Sachbesch.		BtmG	
Planungs-region	Kommunen	0-bis-27-Jährige	BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle
			1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen	Strehla	760	0,00	0	0,00	0	0,00
Zeithain	1.041	1,83		19	0,19	2	0,19	2	0,19	2
Gröditz	1.373	0,07		1	0,07	1	1,02	14	0,29	4
Wülknitz	338	0,00		0	0,00	0	0,30	1	0,00	0
Röderaue	489	0,00		0	0,00	0	0,00	0	0,20	1
Riesa	5.480	0,89		49	0,68	37	0,29	16	0,53	29
Nünchritz	952	4,10		39	0,21	2	0,42	4	0,32	3
Glaubitz	352	0,00		0	0,28	1	0,00	0	0,00	0
Stauchitz	640	0,47		3	0,16	1	0,00	0	0,00	0
Hirschstein	371	1,08	4	0,00	0	0,00	0	0,81	3	
		11.796	0,97	115	0,37	44	0,31	37	0,36	43
2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pflege	Großenhain	3.967	0,15	6	0,20	8	0,00	0	0,23	9
	Priestewitz	719	0,00	0	0,00	0	0,28	2	0,28	2
	Lampertswalde	546	0,00	0	0,37	2	0,00	0	0,00	0
	Schönfeld	377	0,00	0	0,00	0	1,06	4	0,00	0
	Thiendorf	881	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
	Ebersbach	1.005	0,00	0	0,00	0	0,30	3	0,00	0
		7.495	0,08	6	0,13	10	0,12	9	0,15	11
3. NLL Nossen-Linkselbische Täler Lommatzcher Pflege	Klipphausen	2.389	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,25	6
	Lommatzsch	930	0,11	1	0,32	3	0,00	0	0,00	0
	Nossen	2.326	0,21	5	0,26	6	0,13	3	0,21	5
	Käbschütztal	623	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
		6.268	0,16	10	0,13	8	0,02	1	0,10	6
4. MWE Meißen - Weinböhlen - Elbweindörfer	Meißen	6.352	0,35	22	0,58	37	0,20	13	0,31	20
	Diera - Zehren	569	0,00	0	0,35	2	0,00	0	0,00	0
	Niederau	880	0,57	5	0,23	2	0,45	4	0,34	3
	Weinböhlen	2.296	0,04	1	0,30	7	7,58	174	0,39	9
		10.097	0,28	28	0,48	48	1,89	191	0,32	32
5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland	Moritzburg	1.952	0,36	7	0,00	0	0,15	3	0,20	4
	Radeburg	1.509	0,20	3	0,46	7	0,33	5	0,13	2
	Coswig	4.125	0,22	9	0,27	11	0,51	21	0,27	11
	Radebeul	7.883	0,19	15	0,10	8	0,15	12	0,32	25
		15.469	0,22	34	0,17	26	0,27	41	0,27	42
	2018	51.125	0,37	189	0,27	137	0,27	281	0,28	141
	2017	51.779	0,47	241	0,25	132	0,19	97	0,24	122
	2016	52.642	0,37	196	0,25	129	0,15	78	0,21	113

Diese 35 Schulstandorte der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen:

Förderschule	Schule Lernförderung Goethestr.	Riesa
Gymnasium	Christliches Gymnasium Riesa	Riesa
Gymnasium	Werner v. Heisenberg Gymnasium	Riesa
Gymnasium	Städtisches Gymnasium	Riesa
Oberschule	OS Am Merzdorfer Park	Riesa
Oberschule	OS Am Kupferberg	Großenhain
Gymnasium	Werner von Siemens Gymnasium	Großenhain
Oberschule	OS Am Schacht	Großenhain
Oberschule	Oberschule Ebersbach	Ebersbach
Oberschule	Freie Werkschule	Meißen
Oberschule	Siegfried Richter Oberschule	Gröditz
Gymnasium	Gymnasium Luisenstift	Radebeul
Oberschule	Dr. Eberle OS	Nossen
Gymnasium	Geschwister Scholl Gymnasium	Nossen
Oberschule	OS Kötzitz	Coswig
Förderschule	Schule zur Lernförderung Peter Rosegger	Coswig
Oberschule	OS Kötzschenbroda	Radebeul
Gymnasium	Gymnasium Coswig	Coswig
Oberschule	OS Lommatzcher Pflege	Lommatzsch
Oberschule	Evangelische Schule Radebeul	Radebeul
Förderschule	Schule zur Lernförderung (L)	Großenhain
Oberschule	Oberschule Schönfeld	Schönfeld
Oberschule	Evangelische Schule Coswig	Coswig
Oberschule	OS Heinrich Zille	Radeburg
Oberschule	OS Radebeul Mitte	Radebeul
Förderschule	Schule zur Lernförderung (L)	Meißen
Oberschule	Pestalozzi Oberschule	Meißen
Oberschule	Kurfürst Moritz Oberschule	Moritzburg
Oberschule	1. OS Triebischtal	Meißen
Oberschule	Anne Frank OS	Stauchitz
Oberschule	Oberschule Nünchritz	Nünchritz
Oberschule	Oberschule Strehla	Strehla
Oberschule	Oberschule „Am Sportzentrum“	Riesa
Oberschule	Oberschule Weinböhla	Weinböhla
Oberschule	Leonhard Frank Oberschule	Coswig



Schulen mit Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen

Maßstab: 1:200.000

Stand Schulen: Schuljahr 2019/20

Stand MÜK: 01.01.2019

erstellt am: 15.03.2019

Landratsamt Meißen,
Kreisvermessungsamt

Bearbeiter: Hr. Menzel

Lizenz: Creative Commons - Namensnennung-
Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0
(<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de>)



Städte:

DRESDEN

Landeshauptstadt Dresden (kreisfrei)

MEIßEN

Verwaltungssitz eines Landkreises

RIESA

Große Kreisstadt

WILSDRUFF

10.000 - 50.000 Einw.

RADEBURG

5.000 - 10.000 Einw.

STREHLA

weniger als 5.000 Einw.

Gemeinden ohne Stadtrecht:

Weinböhla

mehr als 10.000 Einw.

Nünchritz

5.000 - 10.000 Einw.

Priestewitz

weniger als 5.000 Einw.

Ketzerbachtal

